Heft 9. Berlin, den 1. Mai 1927. 32. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Privatdozent,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium, Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Entwurf 1927 eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuches nach der Fassung des Reichsrates.

Von Oberreichsanwalt a. D. Dr. Ebermayer, Honorarprofessor, Leipzig.

Ein neuer Entwurf? wird mancher kopfschüttelnd fragen. Damit wäre das halbe Dutzend glücklich voll, und wenn es noch lange dauert, können wir es auch noch auf ein Dutzend bringen. Ganz so schlimm ist die Sache nicht. Immerhin hat der Entw. 25 im Reichsrat — teils infolge von Anträgen der Reichsregierung selbst, teils den verschiedenen von den Ländern gestellten Anträgen folgend — so erhebliche Abänderungen erfahren, daß es sich wohl lohnt, den so umgestalteten Entwurf einer Betrachtung zu unterziehen, wobei selbstredend hier nur auf die wesentlichsten Abänderungen eingegangen werden kann.

Die Grundgedanken, auf welchen der Entw. 25 aufgebaut war, sind natürlich die gleichen geblieben; im einzelnen aber finden wir eine ganze Reihe teils recht erheblicher Aenderungen.

Im Katalog § 11 werden die Begriffe: „öffentlich begangen" (§ 11 Nr. 5) und „Gemeingefahr" (§ 11 Nr. 11) gestrichen.

Wesentliche Aenderungen sind im 2. Abschnitt eingetreten. Zunächst wurden die Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit an die Spitze gestellt; dann erst folgen die Bestimmungen über vorsätzliches und fahrlässiges Handeln, wobei — entsprechend dem Entw. 19 — die Begriffe „vorsätzlich", „wissentlich", „absichtlich", „fahrlässig" umschrieben werden. Sachliche Aenderungen liegen insoweit nicht vor. Wohl aber ist dies der Fall bei der Regelung des Irrtums. Der Entw. 25 hatte im § 13 ganz allgemein gesagt: ein Irrtum, der den Täter das Unerlaubte seiner Handlung nicht erkennen läßt, schließt die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung aus. Damit war das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gewissermaßen zum Bestandteil des Vorsatzes geworden. Man fürchtete bei dieser Regelung eine zu weitgehende Straffreiheit und kehrte grundsätzlich zum Standpunkt des Entw. 19 zurück: Unterscheidung zwischen dem den Vorsatz ausschließenden Irrtum, der ein tatsächlicher oder ein rechtlicher sein kann, und dem Rechtsirrtum des vorsätzlich Handelnden, der ihn das „Unrechtmäßige" seiner Tat nicht erkennen läßt, wobei unter „unrechtmäßig" nicht, wie im § 13 des Entw. 25, unter „das Unerlaubte" auch das „sittlich Unerlaubte" zu verstehen ist, sondern nur das gegen geschriebenes oder ungeschriebenes Gesetz Verstoßende. Befindet sich der vorsätzlich handelnde Täter in einem entschuldbaren derartigen Rechtsirrtum, so ist er straffrei, andernfalls kann die Strafe nach § 72 gemildert werden. Wesentliche Aenderungen sind auch eingetreten bei den Bestimmungen über Notwehr und Notstand. Die Notwehr bleibt Rechtfertigungsgrund. Entscheidend soll nicht die „angemessene", sondern die „erforderliche" Verteidigung sein, und der von der Verteidigung zu erwartende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden stehen. Man war weiter bestrebt, die strafrechtliche Notwehr der bürgerlichrechtlichen möglichst gleichzustellen und ließ deshalb auch die Notwehr gegen Sachen zu. Notstand und Nothilfe liegen nicht nur, wie im Entw. 25, dann vor, wenn dem Täter, sondern auch wenn dem Gefährdeten nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden, wobei pflichtgemäße Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen verlangt wird. Rechtfertigungsgrund soll der Notstand nur dann sein, wenn der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig groß war, andernfalls

handelt der Täter zwar rechtswidrig, bleibt aber straffrei. Ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Einwirkungen auf Leib oder Leben nur zum Schutze von Leib oder Leben zulässig sind.

Beim Versuch ist die Strafmilderung nicht mehr, wie im Entw. 25, fakultativ, sondern, wie bisher, obligatorisch. Bei absolut untauglichem Versuch kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern, in besonders leichten Fällen von Strafe absehen. Im Abschnitt „Teilnahme" wird der im Entw. 25 fehlende Begriffe „Mittäter" bestimmt; die Strafe des Gehilfen muß — nicht kann — gemildert werden. Die Todesstrafe ist, entgegen einem Antrage Hamburgs, beibehalten worden. Freiheitsstrafen für Verbrechen und Vergehen sind nach wie vor Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung. Das Bemühen, die Einschließung als besondere Strafart zu beseitigen und lediglich beim Vollzug der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu unterscheiden, ob eine sog. custodia honesta einzutreten habe, blieb ohne Erfolg. Die Voraussetzungen, unter denen an die Stelle von Zuchthaus oder Gefängnis Einschließung von gleicher Dauer treten sollte, wurden geändert. Es wurde nicht mehr auf den sog. „Ueberzeugungsverbrecher" (§ 71 Entw. 25) abgestellt, sondern darauf, ob der Täter „ausschließlich aus achtungswerten Beweggründen gehandelt hat und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist". Zweifelhaft war, ob man die Einschließung unter den vorerwähnten Voraussetzungen allgemein, oder auf die bestimmten Deliktsgruppen zulassen sollte; man entschloß sich letzten Endes für das erstere.

Im 6. Abschnitt (bedingter Straferlaß) wurden die Bestimmungen über den bedingten Erlaß des Strafrestes (vorläufige Entlassung) in das Strafvollzugsgesetz verwiesen, wohin sie gehören. Die Voraussetzungen für bedingten Straferlaß sind erfreulicherweise etwas verschärft: nur bei Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten oder den an ihre Stelle tretenden Einschließungsstrafen, desgl. bei Geldstrafen darf bedingter Straferlaß gewährt werden. Auch die persönlichen Voraussetzungen sind enger abgegrenzt; neu ist ferner, daß dem Verurteilten die Pflicht auferlegt werden kann, eine in die Staatskasse fließende Geldbuße zu entrichten.

Eine Reihe von Maßnahmen, die der Entw. 25 als solche der Besserung und Sicherung bezeichnet hatte, wurde zutreffend aus dem 7. Abschnitt des Entw. herausgenommen und unter der Ueberschrift „Nebenstrafen und Nebenfolgen" als 7. Abschnitt eingestellt, während die eigentlichen Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen jetzt den 8. Abschnitt bilden. In Betracht kommen dabei: Verlust der Amtsfähigkeit, Verlust des Wahl- und Stimmrechts, Urteilsbekanntmachung, Einziehung.

Als Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen kommen sonach nur noch in Frage: Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, desgleichen in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, ferner in einem Arbeitshaus oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, Schutzaufsicht und Sicherungsverwahrung. Soweit es sich um die Unterbringung freigesprochener Geisteskranker in Heil- oder Pflegeanstalten handelt, wurde die wenig erfreuliche Aenderung beschlossen, daß das Gericht eine solche Unterbringung nur „für zulässig erklärt", nicht, wie nach dem Entwurf „anordnet". Damit ist der Bestimmung das Rückgrat gebrochen. „Zulässig" war die Unterbringung in der Regel schon bisher; man wollte aber gerade die Entscheidung darüber, ob solche freigesprochene, oft sehr gemeingefährliche Geisteskranke verwahrt werden sollten, dem Ermessen der Verwaltungsbehörden entziehen und sie in die Hände des Gerichts legen; dies wurde durch die Abänderung vereitelt. Auch soweit es sich um Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt handelt, soll das Gericht solche nicht „anordnen", sondern nur „für zulässig erklären". Das „Wirtshausverbot" wurde gestrichen; desgleichen die Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme; sie kommt nur noch in Betracht bei bedingter Aussetzung der für zulässig erklärten Unterbringung.

Der Entw. 25 hatte in seinem dritten Buch, das die Ueberschrift trägt: „Gemeinschädliches Verhalten" für eine Reihe von Handlungen, die bisher als strafbar erachtet wurden, so z. B. Bettel, Landstreicherei, Prostitution u. a., lediglich Unterbringung in einem Arbeitshause vorgesehen. Man kam davon ab, straft solche Handlungen, und zwar als Vergehen; gleichzeitig kann aber das Gericht die Unterbringung in einem Arbeitshause, oder bei Minderjährigen in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt für zulässig erklären. Die Schutzaufsicht, als selbständige Maßnahme beseitigt, hat noch Bedeutung, sofern die Durchführung der als zulässig erklärten Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einer Erziehungsanstalt bedingt ausgesetzt wird.

An der Sicherungsverwahrung ist nichts geändert, wohl aber haben die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgen darf (§ 77 Entw.), insofern eine Aenderung erfahren, als an die Stelle einer „erheblichen" Vorstrafe eine solche von mindestens sechs Monaten tritt. Gefallen ist die Bestimmung, daß der Vollzug der Strafe unterbleiben soll, wenn er durch die Unterbringung überflüssig geworden ist. Bei der Konkurrenz wird die gleichartige Idealkonkurrenz besonders hervorgehoben.

Unter die Strafbemessungsgründe (§ 67 Entw.) sind die verschuldeten Folgen der Tat aufgenommen. Die Abänderung des § 71 Entw. (Ueberzeugungsverbrecher) wurde schon oben erwähnt. In den Fällen des § 72 darf statt auf die „Hälfte" auf „Drei Viertel" des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Mildernde Umstände können nach der Neufassung dann angenommen werden, wenn bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine milde Strafe sprechenden Umstände überwiegen. Geändert ist der Begriff des „besonders leichten Falles". Ein solcher liegt vor, wenn die Schuld des Täters so gering und die Folgen der Tat so unbedeutend sind, daß kein Bedürfnis für die Verhängung einer Strafe besteht. Das in § 73 Abs. 1 Satz 1 Entw. vorgesehene Milderungsrecht nach freiem Ermessen ist beseitigt.

Aus dem Besonderen Teil des ersten Buches seien folgende wesentliche Aenderungen hervorgehoben:

An die Stelle der im § 87 Abs. 2 Entw. vorgesehenen Kasuistik tritt eine dem § 86 StrGB. entsprechende Generalklausel hinsichtlich der Vorbereitung zum Hochverrat. Bei der landes-

verräterischen Fälschung (§ 93 Abs. 2 Entw.) wird als Erfolg verlangt, daß das Wohl des Reiches oder eines Landes gefährdet wurde; desgl. wurde hier wie in § 91 das Sichverschaffen in landesverräterischer Absicht unter Strafe gestellt. In § 100 des Entw. wird bez. des Strafmaßes zwischen Beschimpfung und Verleumdung unterschieden. Einzelne Vorschriften des 4. Abschn. (Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen) gelten auch für Wahlen und Abstimmungen, die auf Grund von Vorschriften einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes vorgenommen werden, ferner steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren der Wahl oder Abstimmung i. S. des Abschn. 4 gleich. Beim Wahlzwang genügt Drohung mit einem wirtschaftlichen Nachteil oder einem anderen erheblichem Uebel; neu ist die Strafbarkeit des Wahlverrufs, wobei neben dem wirtschaftlichen auch der gesellschaftliche Verruf genügt. Beim Auswanderungsbetrug ist in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorgesehen. Bei der Geschenkannahme, Bestechung und Richterbestechung sind mehrfache Aenderungen eingetreten; neu ist die Bestimmung, daß das empfangene Entgelt oder ein Betrag, der diesem Werte entspricht, einzuziehen ist, desgl. die Strafdrohung gegen Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt; die Bestimmungen über Fälschung und Unterdrückung von Urkunden, Beglaubigungszeichen und sonstigen Beweismitteln sind mehrfach geändert und ergänzt, Verletzung der Amtspflicht im Polizeidienst ist unter besondere Strafe gestellt. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses soll nur strafbar sein, wenn sie gegen Entgelt oder in der Absicht der Bereicherung oder Nachteilszufügung geschieht. Neu ist eine Strafdrohung gegen Verletzung des Steuergeheimnisses. Bei der Meuterei wird auch die Gewalt gegen Sachen bestraft. Staatsverleumdung soll wie bisher strafbar sein. Die Bestimmung über verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen wurde entsprechend dem § 17 Preßges. ergänzt. Versammlungssprengung soll künftig strafbar sein. Neu aufgenommen ist eine Bestimmung gegen Steuerboykott und Feme. In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht wurde auch die Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen einer Religionsgesellschaft wieder unter Strafe gestellt. Strafbar soll in Zukunft auch die Verleitung zu einer falschen uneidlichen Aussage sein. Die Bestimmungen über Bande wurden auf die Vergehen des Diebstahls, des Betruges, der Erpressung, des unberechtigten Jagens oder Fischens ausgedehnt. Bei der unterlassenen Verbrechensanzeige wurde die Kasuistik des Entw. aufgegeben. Intellektuelle Urkundenfälschung wurde wieder ausdrücklich für strafbar erklärt. Die Bestimmung über Ausstellen unrichtiger ärztlicher Zeugnisse ist auf Aerzte und andere staatlich geprüfte Medizinalpersonen beschränkt. Bei der Brandstiftung wird nicht mehr unterschieden zwischen eigener und fremder Sache, hier aber, wie bei Explosion, Ueberschwemmung usw., verlangt, daß eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum herbeigeführt wird. Die Bestimmung über Störung der Verkehrssicherheit auf Straßen wurde sachgemäß auf die Sicherheit des Straßenverkehrs ausgedehnt, desgl. die Bestimmung über Lebensgefährdung erweitert (Gefahr für Menschenleben).

Bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist man zum geltenden Recht zurückgekehrt; bei der Kindestötung wurde der Versuch für strafbar erklärt. Neu ist die Bestimmung, daß eine vom Arzte aus medizinischer Indikation vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft nicht als Abtreibung strafbar ist.

Die Unterscheidung zwischen Körperverletzung und Mißhandlung wurde fallengelassen, der Versuch der gefährlichen Körperverletzung für strafbar erklärt.

Die Bestrebungen, den Zweikampf als Sonderdelikt fallen zu lassen, blieben ohne Erfolg; die Bestimmungen des Entw. wurden aber grundsätzlich geändert. Strafbar soll sein jeder Zweikampf mit Waffen, durch den ein Ehrenhandel ausgetragen werden soll, desgleichen der Zweikampf mit Waffen unter Bedingungen, mit denen eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Gesundheit regelmäßig verbunden ist; damit bleiben die gewöhnlichen studentischen Bestimmungs-Schlägermensuren, die nur vom Gesichtspunkt des Sportes aus zu würdigen sind, straffrei.

Beim Frauenraub wurde hinsichtlich der Strafdrohung wieder unterschieden, je nachdem die Entführte zur Ehe oder zur Unzucht gebracht werden sollte. Bei der Nötigung und Ehrennötigung wurde der Versuch für strafbar erklärt und die Beschränkung, daß das Uebel einen „Angehörigen" treffen muß, aufgegeben. Neu ist die Bestimmung über eigenmächtige Heilbehandlung. Sodomie soll, entgegen dem Entw. 25, wieder strafbar sein; strafbar ist auch, wer absichtlich vor einem Kinde eine unzüchtige Handlung vornimmt. Beim Vertrieb unzüchtiger Schriften usw. ist neben Gefängnis Geldstrafe zur Wahl gestellt. Frauen- und Kinderhändler und Zuhälter können, wenn sie Ausländer sind, ausgewiesen werden. Bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen wird verlangt, daß das wahrgenommene Interesse das verletzte Interesse des Beleidigten überwiegt. Die Bestimmung über einfache Beleidigung wurde ergänzt, soweit es sich um den nur gegenüber dem Beleidigten erhobenen Vorwurf einer ehrenrührigen Tatsache handelt.

Diebstahl, Unterschlagung usw. bleiben Bereicherungsdelikte. Bei der Kasuistik des schweren Diebstahls wurden die Fälle des § 297 Nr. 2 und 8 gestrichen. Die Unterschlagung wurde auf die in Bereicherungsabsicht erfolgende Zueignung fremder beweglicher Sachen abgestellt, die sich nicht im Gewahrsam eines anderen befinden. Der im Entw. als Veruntreuung bezeichnete Fall (§ 300 Abs. 2) wurde bei der Untreue eingestellt. Da Diebstahl und Unterschlagung Bereicherungsabsicht verlangen, wurde ein besonderer Tatbestand geschaffen für die Fälle rechtswidriger Zueignung schlechthin. Die Bestimmung über das Abhalten vom Bieten wurde nach verschiedenen Richtungen geändert und ergänzt. Die bloße Beteiligung an einem öffentlichen Glücksspiel soll straflos bleiben. Beim unberechtigten Fischen wurde die Höchstgrenze der Strafe von 6 Monaten auf ein Jahr Gefängnis hinaufgesetzt. Dem gewerbsmäßigen Fischen wird das Fischen unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe gleichgestellt. Da im Allg. Teil

das Wirtshausverbot gestrichen wurde, mußte hier die Strafbestimmung gegen Bruch dieses Verbotes wegfallen. Die Bestimmungen über die Abgabe berauschender Getränke oder Mittel wurden stellenweise geändert, teils auch in den Abschnitt „Uebertretungen" verwiesen.

Das Dritte Buch des Entw. (§§ 378ff.), das die Ueberschrift trägt: „Gemeinschädliches Verhalten", kommt in Wegfall. Die dort erwähnten, lediglich mit Arbeitshaus bedrohten Handlungen: Betteln, Ausschicken zum Betteln, Landstreichen, gemeinschädliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht, Aufforderung zur Unzucht werden als 36. Abschnitt in den Besonderen Teil des ersten Buches als Vergehen eingestellt.

Aus dem 2. Buche des Entw. „Uebertretungen" ist lediglich zu erwähnen, daß die Höchststrafe von 150 RM. auf 500 RM. hinaufgesetzt wurde.

In der Schlußsitzung des Reichsrats v. 13. April d. J. wurde beschlossen, daß zwei Bestimmungen des demnächst außer Kraft tretenden Republikschutzgesetzes — Beschimpfung der republikanischen Staatsform und Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen — in den Entw. eingestellt werden sollen.

Justizverwaltungsreform.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Schollen, Düsseldorf.

Daß die Justizverwaltung in hohem Maße reformbedürftig sei, gilt allgemein als selbstverständlich; darüber wird nicht weiter gestritten. Es war daher eine Ueberraschung besonderer Art, als auf der Berliner Tagung, die v. 24. bis 26. März 1927 lediglich Fragen der Justizverwaltungsreform gewidmet war (vgl. DJZ. 1927 S. 420), mitgeteilt wurde, was der Wirtschaftssachverständige über den Geschäftsgang bei der Justiz zu sagen hatte. Eine in Essen tätig gewesene Kommission von Wirtschaftssachverständigen hatte grundlegende Vorschläge zur Abänderung des Geschäftsganges nicht zu machen. Und der Wirtschaftssachverständige Breiter in Berlin betonte sogar, daß umgekehrt die Wirtschaft jetzt viele organisatorische Einrichtungen, wie Geschäftspläne, Dienstanweisungen von der Verwaltung übernehme; nur darum könne es sich handeln, in mühsamer Einzelarbeit an einzelnen Stellen bessernd einzugreifen. Anders liegen die Dinge, soweit die Ausstattung der Behörden mit den neuesten technischen Hilfsmitteln in Frage steht. Da ist noch vieles nachzuholen. Eine Musteranstalt ist im Amtsgericht Berlin-Mitte entstanden. Hier wird mit allen Errungenschaften moderner Technik ein vorbildlicher Betrieb durchgeführt. Nach dem regen Interesse, das der preußische Landtag an einer der modernen Technik entsprechenden Ausstattung der Justizbehörden nimmt, und nach den warmherzigen Ausführungen, mit denen der Abg. Dr. Grzimek auf der Tagung selbst für diese Forderung eintrat, darf man hoffen, daß es allmählich besser wird. 800 000 RM. standen im letzten Haushalt für Schreibmaschinen, 400 000 RM. sind im neuen Haushalt hierfür ausgeworfen. Hoffentlich nimmt sich der Landtag auch der sehr vernachlässigten Repräsentation der Justiz an.

Die Frage, wie der Geschäftsgang der Justiz zu reformieren sei, wird die Justizverwaltung trotz des günstigen Urteils der Wirtschaftssachverständigen nicht aus dem Auge lassen. Nach Anleitung der ausgezeichneten Arbeit Mügels über die Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform hat sie den Geschäftsgang systematisch zu verbessern gesucht. Die erwähnte Tagung bot einen vortrefflichen Ueberblick über das bereits Geleistete und das Erstrebte. Zu beachten bleibt hierbei, daß es sich nicht um Erörterung gesetzgeberischer Maßnahmen zugunsten der Rechtspflege, d. h. um die sog. große Justizreform gehandelt hat, wenngleich die gezogene Grenze, namentlich von dem Redner des Finanzministeriums, der der Aufhebung der kleinen und kleinsten Amtsgerichte das Wort redete, nicht immer eingehalten worden ist, sondern nur um die Frage, wie durch Besserung des Geschäftsganges und Geschäftsbetriebes bessere Leistungen erzielt werden können. Ziel dieser sog. kleinen Justizreform darf nicht sein: Sparen um jeden Preis. Im Sparen hat die preuß. Justizverwaltung von jeher eher zu viel als zu wenig getan. Das Ziel muß sein, den Beamten arbeitsfreudiger zu machen. Wird er das, dann stellen sich Höchstleistungen von selbst ein. Diese Arbeitsfreudigkeit läßt sich auf zweierlei Art fördern:

1. indem man jeder Beamtenkategorie möglichst die ihr gemäße Arbeit zuteilt;
2. indem man für alle Beamten möglichst günstige Arbeitsbedingungen schafft.

Es kann sich hier nicht darum handeln, im Rahmen eines kurzen Aufsatzes alle die Einzelfragen zu streifen, die auf der Tagung zur Erörterung gestanden haben, sondern nur darum, im großen Ueberblick das Ziel zu zeigen, das erstrebt wird.

Das Problem der Arbeitszuteilung führt zum Teil zu einer anderen horizontalen Gliederung des Arbeitsstoffes, zur Zuweisung von Arbeit, die bisher von einer höheren Instanz erledigt wurde, an eine nachgeordnete. Insoweit handelt es sich um Dezentralisation der Arbeit, die in gewissem Umfange vorgenommen worden ist. In weitestem Maße aber handelt es sich nicht um eine anderweite horizontale, sondern um vertikale Gliederung der Arbeit. Sie ist Zerlegung der Aufgaben derselben Behörde in verwickelte und weniger verwickelte. Der Richter wird durch den Rechtspfleger entlastet, dieser durch Bürokräfte. Das System ist mit bestem Erfolge in Angriff genommen und wird auszubauen sein, wobei feste Zuständigkeiten gefunden werden müssen, um die Tätigkeit des Richters und Rechtspflegers abzugrenzen. Für alle Reformvorschläge gilt die Forderung, daß die Einheit der Behörde und die Einheitlichkeit ihrer Leitung nicht angetastet werden dürfen.

Um die Reform durchführen zu können, muß jeweils der richtige Mann an die richtige Stelle gesetzt werden. Das ist das Ziel der ganzen Reform der Laufbahnen des mittleren Justizdienstes, gilt aber darüber hinaus allgemein. Um es zu erreichen, muß schon — soweit möglich — bei der Annahme der Anwärter, dann bei der Aus- und Fortbildung und schließlich bei der Verteilung der Kräfte richtig verfahren werden.

Bei der Annahme von Anwärtern für die Obersekretärlaufbahn habe ich die psychoanalytische Untersuchungsmethode angewendet. Sie will durch Prüfung des kombinatorischen Denkens, des Gedächtnisses, der Konzentrationsfähigkeit, der Findigkeit und Anstelligkeit und der Fertigkeit im Rechnen die Eignung gerade für die Bürolaufbahn feststellen und ist — nicht für sich allein, aber in Verbindung mit den bisherigen Erkenntnisquellen (Schulzeugnisse,

persönlicher Eindruck, Lebenslauf usw.) — wohl geeignet, eine möglichst richtige Auslese zu garantieren.

Die Fortbildung im Beruf muß systematisch betrieben werden. Für den höheren Justizdienst stellt sich das Gericht bereits den Rechtsstudierenden gemäß Allg. Verf. v. 15. Juli 1919 zur Verfügung, um ihnen ein Bild der in der Vorlesung zur Erörterung gelangenden Rechtseinrichtungen zu geben. Besichtigungen von industriellen und Handelsunternehmungen für Referendare, Richter und Staatsanwälte dienen der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnis vom praktischen Leben, und rechts- und staatswissenschaftliche Vereinigungen bemühen sich um die wissenschaftliche Behandlung von Rechts- und Wirtschaftsproblemen. Für den mittleren Justizdienst kommen ebenfalls Vorträge, namentlich solche an Verwaltungsakademien in Frage, als besonders wirksames Mittel aber das durch Rundverfügung vom 31. Mai 1926 angeordnete Vorverfügen zur Heranbildung der Rechtspfleger.

Die Verteilung der Beamten auf die Behörde und innerhalb ihrer ist das schwierigste Problem; zu seiner Lösung bedarf es größerer Kenntnis der Personen und der Geschäftslage, als sie früher üblich war. Dem Geschäftsrevisor eröffnet sich hier ein neues Tätigkeitsfeld, und dem Oberlandesgerichtspräsidenten ist hier eine besonders wertvolle Unterstützung durch den auch erst mit der Mügelschen Reform entstandenen Verwaltungsreferenten erwachsen.

Wie werden für alle Beamte möglichst günstige Arbeitsbedingungen geschaffen? Es handelt sich um eine Untersuchung des Geschäftsbetriebs nach zwei Richtungen: eine solche innerhalb der Behörde und eine solche in ihrem Verkehr nach außen.

Der innere Geschäftsbetrieb betrifft die Akten- und Registerführung und den Geschäftsgang. An Registern haben wir die ausgezeichneten Geschäftskalender, die jetzt schon einen raschen Ueberblick über den Geschäftsgang ermöglichen. An Geschäftsordnungen für Gerichtsschreibereien und Sekretariate aber haben wir zuviel; das Bestreben geht dahin, sie zusammenzufassen. Das Bestreben geht weiter dahin, möglichst viel Gebrauch von Karteien zu machen. Für Namensverzeichnisse empfehlen sie sich ohne weiteres. Es bliebe aber der Versuch zu machen, ob sie sich nicht für das ganze Handelsregister, Güterrechtsregister und das Schuldnerverzeichnis eignen. Bei der Ordnung des Geschäftsganges wird besonderer Wert darauf zu legen sein, daß die aufeinander angewiesenen Beamten möglichst räumlich nahe untergebracht sind, daß die Akten nicht mehr als unbedingt nötig unterwegs sind, daß nicht zuviel schriftlich erörtert und geregelt wird, was sich schneller und reibungsloser mündlich oder telephonisch erledigen läßt usw.

Im Geschäftsverkehr nach außen mit dem Publikum, das selbstverständlich höflich zu behandeln ist, muß für Auskunftsstellen und deren schnelle Auffindung gesorgt sein; an größeren Gerichten wird das System der Anmeldestuben, in denen Anträge angebracht und Auskünfte eingeholt werden können, auszubauen seien. Massengläubigern, die zahlreiche Zahlungsbefehle beantragen, ist mit Erfolg nahegelegt worden, die Zahlungsbefehle nicht nur in doppelter Ausfertigung zu liefern, sondern alles zustellungsfertig zu überreichen; sie geben die Prozeßgebühr an, liefern ein ausgefülltes Formular zur Zustellungsurkunde und versehen die Rückseite des versandfertig zu machenden Zahlungsbefehls mit der Anschrift des Schuldners.

Auch im Verkehr mit den Rechtsanwälten läßt sich durch Vereinfachung der Zustellung Arbeit ersparen und Beschleunigung erreichen. Die Zustellungen erfolgen — von Eilfällen abgesehen — mancherorts im Justizgebäude selbst, wo jeder Rechtsanwalt regelmäßig täglich erscheint. Anderwärts werden die zuzustellenden Schriftstücke in das Abholungsfach des Anwalts gelegt nebst einem Zettel mit Zustellungsvermerk, den der Rechtsanwalt ausfüllt und zurückgibt.

Die Technik des Geschäftsbetriebes wird gefördert durch moderne Hilfsmittel, aber auch durch eine ökonomische Art des Arbeitens. Eine große Menge Arbeit und Verdruß wird gespart, wenn jede Stelle ihr Augenmerk darauf richtet, daß sie mühelos verstanden wird. Dazu ist erforderlich, daß sie sich möglichst deutlich und klar ausdrückt, daß sie Verweisungen auf andere Bestimmungen möglichst vermeidet, daß ihre Anordnungen übersichtlich sind, daß ihr Zweck sofort erkennbar und daher, wo das nötig ist, ausdrücklich angegeben wird. Nach allen diesen Richtungen liegt noch vieles im argen. Wir haben umfangreiche Vorschriften, die, was ihre Deutlichkeit angeht, stark reformbedürftig sind.

Und dann das Wichtigste: Hilfsbereitschaft überall. Sache der vorgesetzten Behörde ist es, möglichst gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, Sache sämtlicher Beamten aber ist es, die Arbeit einander möglichst zu erleichtern. Nicht ängstliche Prüfung dessen, was man muß, ist das Gebot der Stunde, im Gegenteil: Prüfung, wie eine Sache am schnellsten, reibungslosesten und einfachsten erledigt werden kann. Wenn dieser Gedanke von der Berliner Tagung aus in alle Beamtenkreise hineingetragen und fruchtbar gemacht wird, dann ist sie nicht vergebens gewesen.

* * *

Anknüpfend an den vorstehenden Aufsatz des OLG.-Präs. Dr. Schollen, der eine Gesamtübersicht über die Ergebnisse der Tagung gibt[1]), sei über den Verlauf der von der preuß. Justizverwaltung v. 24.—26. März veranlaßten Vortragsreihe über Fragen der Justizverwaltungsreform noch berichtet, daß diese erste Veranstaltung von rund 150 Justizbeamten einschl. der Beamten des preuß. Ministeriums besucht war. Auch etwa 70 Gäste aus Oesterreich, Danzig, dem Saargebiet und den verschiedensten deutschen Ländern, mehrere Mitglieder des Landtags, des Reichsrats, anderer Ministerien, Vertreter der Presse usw. sowie der Kommissar für die Justizverwaltungsreform, Exz. Dr. Mügel, waren zugegen. Unter den abgeordneten Teilnehmern waren neben den 13 Justizverwaltungsreferenten ebenso viele Direktoren der Rechnungsämter, 55 Beamte des höheren und 30 des mittleren Dienstes. Die Vorträge fanden lebhaftesten Beifall, was aus der Schlußansprache des preuß. Justizministers Dr. Schmidt hervorging, der mit Genugtuung feststellte, daß die Ergebnisse der Tagung die Erwartungen nicht enttäuscht hatten. Es seien Anregungen geboten und Zusammenstellungen erfolgt, die um so dankenswerter seien, als auf den behandelten Gebieten schriftliche Darstellungen bisher gefehlt hätten. Diese Anregungen würden wertvolle Dienste für den Neubau der Justizverwaltung leisten. Der Minister dankte allen, die diese Veranstaltung gefördert haben: den Rednern, dem KG.-Präsidenten, dem Leiter der Veranstaltung Minist.-Direktor Dr. Thiesing und Ministerialrat Dr. Weber. Der Minister hoffte, daß die Tagung reiche Früchte tragen möge zum Wohle der Justizverwaltungsreform und damit der Allgemeinheit.

Besonderen Anklang fand die Besichtigung beim AG. Mitte, an der etwa 200 Personen teilnahmen. Auf dem

[1]) Vgl. auch unsere Notiz S. 509 sowie den Aufsatz des Ministerialrats Dr. Weber, S. 420 d. Bl.

geselligen Abend sprachen: Justizminister Dr. Schmidt, KG.-Präs. Dr. Tigges, Abg. Deerberg und Amtsanwalt Sarkamm. Dem kürzlich aus dem Amte geschiedenen Justizminister a. D. Dr. am Zehnhoff wurde ein telegraphischer Gruß übermittelt.

Sämtliche Vorträge werden demnächst im Verlage der DJZ. (Otto Liebmann, Berlin) als besondere Schrift zu sehr mäßigem Preise erscheinen. Das Buch enthält folgende Abhandlungen:

Begrüßungsrede (preuß. Justizminister Dr. Schmidt); Stand der Justizverwaltungsreform (Ministerialdirektor Dr. Thiesing); Justizverwaltungsreform und Parlament (Mitgl. des preuß. Landtags und Berichterstatter für den Justizhaushalt, RA. Dr. Grzimek); Justizverwaltungsreform und Finanzverwaltung (Ministerialrat im preuß. Finanzministerium Dr. Krücke); Justizverwaltungsreform, gesehen vom Standpunkt des Beamten des höheren Justizdienstes (LGDir. Dr. Ernst); Justizverwaltungsreform, gesehen vom Standpunkt des Beamten des mittleren Justizdienstes (Kassendirektor Mentz); Reform der Laufbahnen des mittleren Justizdienstes (Ministerialdirektor Dr. Thiesing); Kann in der Justizverwaltung die Zwischeninstanz des Landgerichtspräsidenten entbehrt werden? (LGPräs. Dr. Gülland); Ueber Büroreform unter besonderer Berücksichtigung des Standes der Reformen im Bezirk des OLG. Hamm (OLGR. Heermann); Reform der Geschäftsordnungen (AGDir. Willers); Reform des Kassenwesens (JR. Bothe); Ueber Wirtschaftlichkeit in den Betrieben der Justizbehörden unter besonderer Berücksichtigung der Reformen beim Amtsgericht Berlin-Mitte (Wirtschaftssachverständiger Breiter); Wege zur Erreichung größerer Wirtschaftlichkeit in den Betrieben der Justizbehörden unter Berücksichtigung der bisherigen Reformen bei den Berliner Gerichten (AGR. Friedländer); Die Aufgaben des Aufsichtsrichters (AGDir. Winter und Ministerialrat, Geh. JR. Schwister); Die Aufgaben des Büroleiters (LG.-Präs. Dr. Kirschstein und Justizinspektor Sutholt); Schlußvortrag (OLGPräs. Dr. Schollen); Schlußrede (preuß. Justizminister Dr. Schmidt).

Die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe[1]).

Von Reichsfinanzrat Dr. Scholz, Schiedsrichter bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, Berlin.

Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe (GSchGer.) sind in Art. 304 des Versailler Vertrags (VV.) als obligatorische internationale Schiedsgerichte eingesetzt. Ihre Organisation und Zuständigkeit ist ebenda geregelt. Zu diesen zwischen Deutschland und den Alliierten bestehenden GSchGer. kommen noch die mit Oesterreich (Vertr. von St. Germain), mit Ungarn (Vertr. von Trianon) und mit Bulgarien (Vertr. von Neuilly) eingerichteten, die zum großen Teil mit denselben Rechtsfragen befaßt sind[2]).

Der Zuständigkeitsbereich dieser GSchGer. umfaßt alle Gebiete des Zivil- und Handelsrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. Er kann gegliedert werden in a) das Privatrecht des VV., d. h. Ansprüche zwischen Privatparteien, und b) öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen die beteiligten Staaten. Bei der ersten Gruppe ist das Ausgleichsverfahren (Art. 296) zu unterscheiden.

Das Ausgleichsverfahren regelt Schuldverhältnisse (dettes, debts). In der Rechtsprechung der GSchGer. steht fest, daß hier nur Vorkriegsschulden in Frage kommen; doch lassen das D.-Engl. und D.-Franz. GSchGer. es genügen, wenn der Anspruch wenigstens eine Vorkriegswurzel hat (z. B. Kreditbriefauftrag; Wechselbegebungsvertrag), mag auch im Kriege ein die Schuldhöhe bestimmender Rechtsakt (Geldabhebung, Prolongationswechsel) erfolgt sein. Daß die Forderung, um ausgleichsfähig zu sein, auf Vertrag beruhen muß, wenn sie im Krieg exigible (payable) geworden ist, sagt Art. 296 Nr. 2 ausdrücklich. Bezüglich der vor dem Kriege exigible gewordenen Forderungen bestehen Zweifel. Das D.-Franz. GSchGer. stellt auch hier nur auf vertragliche Forderungen ab, während z. B. das D.-Engl. und D.-Belg. GSchGer. auch außervertragliche Schadensersatzansprüche hierunter rechnen. Exigibel ist die Forderung nach herrschender Rechtsprechung nicht erst dann, wenn sie liquide ist, sondern schon dann, wenn sie weder befristet noch bedingt ist. Sie darf also von keiner Gegenleistung abhängig sein. Widerklage ist unzulässig, Aufrechnung zulässig (D.-Ital. GSchGer.). Auch eine im Siegerstaat gemäß Art. 297b VV. beschlagnahmte deutsche Forderung kann vom deutschen Gläubiger im Clearing geltend gemacht werden (D.-Ital. GSchGer.).

Die Gutschrift im Ausgleichsverfahren erfolgt in der Währung der beteiligten alliierten Macht; Schulden in anderer Währung sind zum Vorkriegskurse in jene umzurechnen. Franz. Forderungen sind also in Franken gutzuschreiben, mag die Forderung auf Franken, Mark oder Dollar lauten. Der franz. Dollargläubiger erhält also Franken zum Vorkriegskurse, d. h. infolge der Frankentwertung nur etwa $^1/_5$ des Vorkriegswerts. Franz. Gläubiger haben erfolglos versucht, diesen Entwertungsschaden vom Reich ersetzt zu verlangen, da das Reich für alle Kriegsfolgen verantwortlich sei: Art. 297e, 231. Der berüchtigte Art. 231 (Kriegsschuldlüge), vom D.-Franz. GSchGer. bei Feststellung von Ersatzpflichten des Reichs anfangs vereinzelt mitzitiert, dringt in der neueren Rechtsprechung bei keinem der GSchGer. durch.

Soweit das Clearing nicht eingreift, ist unmittelbare Klage beim GSchGer. aus Vertragsstreitigkeiten nach Art. 304b Abs. 2 VV. zulässig. Die hier gegebene Regelung ist zwingend; doch ist Prorogation nach dem 10. Jan. 1920 zulässig.[1]) Die Zuständigkeit ratione personae erfordert, daß die deutsche und die beteiligte alliierte Staatsangehörigkeit sich am 10. Jan. 1920 gegenüberstanden (die deutsche These stellte auf Abschluß des Vertrags ab); ein am 10. Jan. 1920 erfolgter Wechsel durch Gebietsabtretung ist dabei nicht zu berücksichtigen. Die Staatszugehörigkeit jurist. Personen wird im allgem. auch von den GSchGer. nach der Sitztheorie bestimmt. Eine Ausnahme macht noch immer das D.-Franz. GSchGer. (Kontrolltheorie)[2]), während das D.-Belg. eine Mittelstellung einnimmt.[3])

Das materielle Privatrecht ist, soweit nicht der VV. es regelt, nach Internat. Privatrecht zu ermitteln. Während das D.-Franz. GSchGer. anfangs nach dem „Geiste des VV." (der gegen uns erdacht ist) nicht nach örtlichem Rechte fragte, herrschen jetzt überall wissenschaftliche Methoden. Am meisten haben für die Ausgestaltung des

[1]) Aus einem am 12. März 1927 in der Juristischen Gesellschaft in Berlin vom Verf. gehaltenen Vortrage.

[2]) Diese gesamte Rechtsprechung ist niedergelegt im amtlichen Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes. Eine deutsche Ausgabe erscheint als „Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte", herausgeg. von Löwenfeld, Julius Magnus, Ernst Wolff (Berlin, Carl Heymann). Die auf Grund des Vertr. von Lausanne (mit der Türkei) ergehende Rechtsprechung erscheint in dieser Sammlung nicht. Dasselbe gilt von der gemäß dem Berliner Vertr. zwischen Deutschland und Amerika eingesetzten Mixed Claims Commission, deren Rechtsprechung besonders gesammelt wird.

[1]) Rec. IV, 864; V, 609. Ebenso RGZ. 108, 50 in Verbesserung der früheren Meinung in RGZ. 106, 56.

[2]) Grundlegend war Rec. I 401 (Bagdadbahn).

[3]) Wenn im Auslande sitzende Gesellschaft dort als deutsch-kontrolliert sequestriert oder liquidiert werde (Art. 297b), dann sei sie auch privatvertraglich als deutsche anzusehen.

IntPrR. die unter dem Vorsitz des feinsinnigen Präsidenten Fazy stehenden D.-Tschechosl. und D.-Rumän. GSchGer. getan. Hier ist auch der Satz ausgesprochen, der an der Spitze des VV. stehen sollte, daß nämlich streitige Stellen im VV. zu Ungunsten dessen auszulegen sind, der den VV. einseitig formuliert hat[1]).

Die auf Grund des Art. 299a VV. ergangenen falschen Urteile Hallyn contra Basch[2]) und Durant Ruel contra Cassirer[3]), letzteres im Ruhrkrieg ohne deutsche Mitwirkung ergangen, sind von demselben D.-Franz. GSchGer. überholt. Jetzt wird allgemein als Folge der rückwirkenden Vertragsauflösung (Art. 299a) angenommen, daß die Partei, die im Kriege vertraglos gehandelt hat, als negotiorum gestor anzusehen ist[4]). Im Falle der Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen durch die alliierten Regierungen in deren Interesse (letzteres ist vom GSchGer. nicht nachzuprüfen) wird regelmäßig der Vorkriegspreis vom GSchGer. um einen Prozentsatz (bis 90% gehend) des Unterschieds zwischen Vorkriegspreis und jetzigem Preis erhöht. Die rumänische Liste der aufrechterhaltenen Verträge ist verspätet zugestellt und daher unwirksam[5]).

Die Haftung des Reichs für deutsche Kriegsmaßnahmen gegen alliiertes Vermögen (Art. 297e VV.) ist nach einheitlicher Rechtsprechung nicht auf Maßnahmen beschränkt, die feindliches Gut als solches betrafen, ist dagegen nach erfreulich erkämpfter einheitlicher Rechtsprechung territorial begrenzt auf solches Gut, das sich zur Zeit des Eingriffs innerhalb der Reichsgrenzen befand (die größte und wirtschaftlich bedeutendste Rechtsfrage bei den GSchGer. überhaupt). In diesem Zeitpunkt muß das Gut „feindliches" gewesen sein, d. h. vom deutschen Standpunkt; daher haben tschechosl. Eigentümer keine Ansprüche aus Art. 297e[6]), auch nicht frühere Deutsche, die später Alliierte wurden. Wer aber in Deutschland als feindlich behandelt worden ist, obwohl er es nicht war, hat trotzdem die Ansprüche (sog. right of estoppel).

Was die Liquidation deutschen Eigentums nach Art. 297b betrifft, so ist die Frage der Behandlung deutschen Eigentums in Südtirol durch Vergleiche zwischen der italien. Regierung und den Beteiligten erledigt. Feststeht, daß Polen und die Tschechoslowakei als „neue Staaten" die von ihnen liquidierten deutschen Eigentümer bar entschädigen müssen (Art. 297h Abs. 2; Art. 92 Abs. 4);Jugoslawien ist vom GSchGer. als „neuer" Staat nicht anerkannt. Die mit diesen Entschädigungen zusammenhängenden Rechtsfragen sind vom D.-Poln. GSchGer. zutreffend entschieden. Dieses Gericht hatte auch den glänzendsten Rechtsgedanken, der von den GSchGer. entwickelt worden ist: Es bestand die Gefahr, daß Polen sich seiner Barzahlungspflicht dadurch entziehen könnte, daß es deutsche Grundstücke nicht „liquidierte", sondern dauernd unter Zwangsverwaltung stellte und den Berechtigten hinauswarf. Das GSchGer. sagt: Auch die Zwangsverwaltung ist Liquidation i. S. des Art. 297b, wenn sie dem Berechtigten Besitz und Nutzung entzieht[7]). Aehnliche Fälle von „verschleierter" Liquidation, Fälle von größter Tragweite, schweben noch beim D.-Poln. und D.-Tschechosl. GSchGer.: Kann der polnische Staat, nachdem die preußischen Domänen im abgetretenen Gebiet auf ihn übergegangen (Art. 256), die Domänenpächter ohne weiteres entsetzen und die Pachtrechte, in die der Erwerberstaat sukzedierte[1]), als nicht vorhanden behandeln, sie, wie durch poln. Gesetz v. 14. Juli 1920 geschehen, gesetzlich vernichten? Kann er unter dem Mantel gemeinrechtlicher Enteignung oder einer Agrarreform den Grundbesitz entdeutschen, ohne Zahlung vollständiger Entschädigung und ohne als Liquidant vor den GSchGer. Recht nehmen zu müssen? Das Ungar.-Rumän. GSchGer. hat in solchen Agrarreformsachen sich durch ausgezeichnete Urteile v. 10. Jan. 1927 bereits für zuständig erklärt, und hierüber hat die rumänische Regierung sich in der letzten (März-) Sitzung des Völkerbundsrats in Genf beschwert.

Nicht liquidiert werden dürfen solche früheren Deutschen, die kraft des VV. alliierte Staatsangehörigkeit erworben haben: Art. 297b Abs. 3. Ob dieser Erwerb stattfand, ist in zahlreichen Fällen streitig; daher sind vielfach in den an Polen abgetretenen Gebieten Leute liquidiert worden, die nach dem VV. polnische Staatsbürger geworden zu sein behaupten. Das D.-Poln. GSchGer. hat ausgesprochen[2]): Grundsätzlich kann ein (jetziger) Pole gegen den polnischen Staat beim D.-Poln. GSchGer. nicht klagen. Ist er aber als Deutscher behandelt worden, so hat er auch die Rechte eines Deutschen, d. h. einen beim GSchGer. verfolgbaren Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Art. 92 Abs. 4 (Estoppel-Prinzip, s. oben). Ist er sodann durch Option oder Einbürgerung wieder Deutscher geworden, so kann er auch wegen unzulässiger Liquidation aus Art. 305 Satz 1 VV. vorgehen und beim GSchGer., das ratione personae zuständig ist, „réparation" verlangen, wobei noch offen die Frage ist, ob er sich mit Geldentschädigung begnügen muß oder nicht vielmehr auch Rückgabe des unzulässigerweise weggenommenen Gutes verlangen kann.

Schließlich sind auf Grund des § 4 der Anlage nach Art. 297, 298 VV. zahlreiche sog. Neutralitätsschäden der schiedrichterlichen Rechtsprechung unterstellt. Es handelt sich um Ersatzpflicht des Reichs wegen „actes commis" (acts committed), wenn diese Regierungshandlungen ein damals noch neutrales Privateigentum (deren Eigentümer später alliiert wurde) betroffen hatten. Die grundlegende Frage war die, ob das Reich für jede Schadenszufügung oder nur für unerlaubte, d. h. also völkerrechtswidrige, haftet, wofür der genannte Wortlaut spricht. Die Rechtsprechung hat jetzt allgemein der einschränkenden, deutschen These sich angeschlossen. Gerade daraus ergibt sich ein höchst interessantes Rechtsprechungsgebiet. Fliegerangriffe, Embargo neutraler Schiffe, Torpedierung neutraler und feindlicher Schiffe, letztere mit neutraler Ladung, Reise neutralen Schiffs im Dienste des Feindes usw., alles dies kommt vor das internationale Forum.

Die Rechtsprechung hat sich zu einer ungemein ausgedehnten und rechtlich vielseitigen entwickelt. Ausgezeichnete Urteile sind ergangen wie auch solche, die weniger befriedigten. Von Grund aus falsch war die erste Rechtsprechung des D.-Franz. GSchGer. Doch ist hier allmählich vieles besser geworden, zumal die Rechtsprechung der anderen GSchGer.

[1]) Rec. V, 206. [2]) Rec. I, 168. [3]) Rec. III, 652.
[4]) Grundlegend Rec. I S. 581, 927.
[5]) D.-Rumän. GSchGer., Rec. V, 206ff.
[6]) Rec. III, S. 1006, 1016. [7]) Rec. V, 457—461.

[1]) Gutachten des Ständigen Internat. Gerichtshofs v. 10. Sept. 1923, auch in Niemeyers Zeitschr. 32, 148ff.
[2]) Rec. VI, 334, stark verbessert durch die Urteile Hermann u. Pannwitz gegen Poln. Staat, Nr. 1378, 1685, v. 1. Nov. 1926.

günstig einwirkte. Durch umfangreiche Serienvergleiche sind bei den älteren GSchGer., wie bei dem genannten, die meisten Prozesse abgewickelt. Abgelaufene Klagefristen haben zur Folge, daß neue Ansprüche nur noch in seltensten Fällen erhoben werden können.

Die Bestätigung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft durch den Reichspräsidenten.

Von Reichsbahnrat Glünicke, Regierungsrat a. D., Berlin.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Dr.-Ing. e. h. Dorpmüller wurde bald nach dem Ableben des ersten Generaldirektors Oeser vom Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (DRG.) zu seinem Nachfolger ernannt. Der Reichspräsident hat diese Ernennung erst am 19. Okt. 1926 bestätigt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, welchen rechtlichen Einfluß die Verzögerung der Bestätigung auf die vor ihrem Ausspruch vorgenommenen Amtshandlungen des neuen Generaldirektors hatte.

Daß diese Frage rechtlich und praktisch erhebliche Bedeutung hat, wird klar, wenn man in Betracht zieht, welche weitgehenden Befugnisse der Generaldirektor auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiet hat.

Die Untersuchung hat vom Begriffe des Bestätigungsrechts auszugehen[1]). Die Bestätigung stellt sich als eine von mehreren Formen der Mitwirkung bei der Besetzung eines Postens dar. Eine solche Mitwirkung kann sich in schwächster Form vollziehen durch Ausspruch der Ernennung (z. B. durch den Staat) nach vorausgegangener Wahl durch einen Wahlkörper oder nach dem bindenden Vorschlage einer Körperschaft. In diesem Falle liegt nur eine rein formale Mitwirkung vor. So wurden z. B. die Mitglieder des Reichsgesundheitsamts und des Börsenausschusses vom Kaiser nach der bindenden Wahl des Bundesrats ernannt[2]). Nur bei nicht formgerechter Wahl kann hier die Ernennung verweigert werden. Die stärkste Form der Mitwirkung bei der Besetzung bildet ein Vorbehalt der vorherigen Zustimmung zur Ernennung. So war z. B. die Ernennung der Generale durch den früheren Landesherrn nur zulässig, nachdem der Kaiser bereits zugestimmt hatte, und diese Zustimmung des Kaisers war frei[3]).

Zwischen diesen Grenzfällen der Mitwirkung bei einer Ernennung liegen Vorschlags- und Bestätigungsrecht. Bei dem Vorschlagsrecht steht, gleichviel ob der Vorschlag ein bindender oder, wie gewöhnlich, ein nicht bindender ist, die Initiative dem zu, der den Vorschlag macht, dagegen nicht dem, der die Ernennung ausspricht. Im Gegensatz hierzu ist dem Bestätigungsrecht eigentümlich, daß der Akt der Ernennung als solcher der Körperschaft obliegt, während die Bestätigung nachträglich hinzutritt. M. a. W.: der Vorschlagende kann positiv auf die Ernennung einwirken; das Bestätigungsrecht dagegen hat nur eine negative Bedeutung in dem Sinne, daß seine Ausübung die Wirksamkeit der Ernennung beeinflußt. Dieser Einfluß besteht bei der Bestätigung darin — und darüber sind im allgemeinen keine Zweifel aufgetaucht —, daß die rechtliche Wirksamkeit einer Wahl oder Ernennung erst durch die Bestätigung eintritt.

Praxis und Schrifttum haben die Bestätigungsfrage vornehmlich im Zusammenhange mit dem Rechte des Staates behandelt, die Wahl gewisser Kommunalbeamten zu bestätigen. So sieht z. B. § 33 der preuß. StädteO. für die sieben östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 (GS. S. 261) vor, daß sämtliche Magistratsmitglieder der Bestätigung bedürfen. Bei Versagung der Bestätigung ist eine Neuwahl vorzunehmen, bei Nichtbestätigung die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt durch einen Kommissar verwalten zu lassen. Gleiches gilt, wenn die Wahl verweigert oder der Nichtbestätigte abermals gewählt wird. Die kommissarische Verwaltung dauert bis zur Erlangung der Bestätigung. Diese Regelung setzt voraus, daß die Wirksamkeit der Wahl bis zur Bestätigung gehemmt ist.

Die Bestätigung wirkt grundsätzlich von dem Zeitpunkte ab, in dem sie erteilt wird. Es wird allerdings auch als zulässig angesehen, ihr rückwirkende Kraft zu verleihen. Jedenfalls ist dies z. B. für Gemeindebeschlüsse in Steuerangelegenheiten, deren Wirksamkeit von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht ist, angenommen worden[1]).

Die Bestätigung ist vollkommen frei, sofern nicht das Gesetz vorschreibt, daß sie unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden muß. Andereits darf sie nicht an Bedingungen, Vorbehalte oder Einschränkungen irgendwelcher Art geknüpft werden[2]). Auch die Wiederwahl bedarf einer Bestätigung.

Gesetzliche Grundlage für die Ernennung und Bestätigung des Generaldirektors der DRG. bilden die Absätze 3 und 4 des § 19 der Gesellschaftssatzung, die ein Bestandteil des RBahnG. ist. Hiernach wird der Generaldirektor vom Verwaltungrat auf 3 Jahre ernannt; seine Wiederernennung ist zulässig. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Reichspräsidenten, die nach Art. 50 RVerf. durch den zuständigen Ressortminister gegenzuzeichnen ist.

Daß diese Bestätigung nicht nur einen Formalakt darstellt, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des RBahnG. Der Dawesplan sah eine Mitwirkung der Reichsregierung bei Bestellung des Generaldirektors nicht vor. Der Plan enthielt nur die Vorschrift, daß er mit $^3/_4$-Mehrheit durch den Verwaltungsrat zu ernennen sei. In Abweichung hiervon war nach dem Dawesplan für die Reichsbank vorgesehen, daß die Ernennung des Präsidenten durch den Reichspräsidenten „gegenzuzeichnen“ sei. Im Organisationskomitee, dem die Durchführung des Dawesplans oblag, soweit er sich auf die Eisenbahn bezog, gelang es den deutschen Vertretern, von den Ausländern die Zustimmung zur jetzigen Fassung zu erreichen. Hierdurch sollte der deutschen Regierung im Interesse des Reiches eine Mitwirkung gesichert werden, die die Besetzung des Postens des Generaldirektors mit einem nicht genehmen Kandidaten ausschloß, und der Generaldirektor in der deutschen Oeffentlichkeit einen Rückhalt bekommen, dessen er nicht entbehren kann.

Das Ergebnis ist also: Der deutschen Regierung

[1]) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht I S. 263, derselbe, Bd. IV S. 60 f.; Otto Mayer, Verwaltungsrecht II. Bd. S. 375; Georg Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht S. 95; Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 439; Rönne, Preuß. Staatsrecht II S. 467; v. Bitter, Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung S. 282; Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen 1902 S. 169.

[2]) Vgl. Laband, I. S. 264. [3]) Vgl. Laband, IV S. 62.

[1]) Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts 1920 S. 120 und dort Zit.

[2]) Wölbling, Der Gemeindebeamte 1913 S. 50; Kautz-Appelius, Pr. Kommunalbeamtenrecht 1923 S. 60; Brand, Beamtenrecht 1926 S. 57.

steht es rechtlich vollkommen frei, ob sie dem vom Verwaltungsrat ernannten Generaldirektor die Bestätigung erteilen will oder nicht. Allerdings würde es mit dem Begriff des Bestätigungsrechts nicht in Einklang zu bringen sein, wenn die Reichsregierung, um eigene positive Wünsche auf Ernennung einer bestimmten Persönlichkeit zu erreichen, jedem anderen Kandidaten die Bestätigung versagen würde. Denn das Bestätigungsrecht überläßt, im Gegensatz zum Vorschlagsrecht, die Initiative der ernennenden Stelle. Auch kann die Bestätigung des Generaldirektors nicht unter einer Bedingung ausgesprochen werden; es gilt hier das gleiche wie beim kommunalen Bestätigungsrecht.

Erst mit der Bestätigung durch den Reichspräsidenten wird die Ernennung des Generaldirektors wirksam. Der Bestätigung wohnt grundsätzlich keine rückwirkende Kraft inne. Es würden aber keine Bedenken bestehen, in der Bestätigung selbst eine solche Rückwirkung mit rechtsverbindlicher Kraft auszusprechen. Man wird dabei nicht zu fordern brauchen, daß dies ausdrücklich geschieht, sofern nur aus der Fassung der Erklärung auf die Absicht geschlossen werden kann, für die gesamte Dienstdauer, also mindestens vom Zeitpunkt der tatsächlichen Uebernahme der Geschäfte ab die Bestätigung zu erteilen. Eine solche Absicht kann im Zweifel sogar unterstellt werden. Die Fassung der am 19. Okt. 1926 ausgesprochenen Bestätigung Dorpmüllers[1]) läßt die Auslegung zu, daß sie rückwirkende Kraft haben soll. Im übrigen war die Rechtslage in diesem Falle insofern noch günstiger, als Dorpmüller bereits vorher zum Direktor ernannt und als solcher vom Reichspräsidenten bestätigt war. Ihm war schon zu Lebzeiten Oesers dessen Stellvertretung auch bei Anwesenheit des Generaldirektors übertragen worden. Da das Ableben Oesers diese Ermächtigung nicht berührte, war Dorpmüller befugt, die Geschäfte des Generaldirektors als dessen Stellvertreter auch nach Oesers Tode weiterzuführen. Die Rechtswirksamkeit seiner Amtshandlungen in der Zwischenzeit kann hiernach keinem Zweifel unterliegen.

Die Amtsdauer des Generaldirektors ist satzungsgemäß auf 3 Jahre beschränkt. Diese Frist läuft, wie aus § 19 der Satzung gefolgert werden kann, vom Zeitpunkt der Ernennung durch den Verwaltungsrat, nicht etwa erst von der Bestätigung. Soll nach dem Wunsche des Verwaltungsrats der Generaldirektor über diese Frist hinaus auf seinem Posten verbeiben, so muß eine nach der Satzung zulässige Wiederernennung vorgenommen werden. Die Frage ist, ob auch diese Wiederernennung der Bestätigung durch den Reichspräsidenten bedarf. Für das Kommunalbeamtenrecht ist sie bejaht. Auch hier dürfte man zu einer Bejahung kommen. Die Wiederernennung ist keine Ernennung besonderer Art. Sie ist nur die Wiederholung eines Aktes. Es hätten Zweifel entstehen können, ob eine solche Wiederholung zulässig sein solle. Dieser Zweifel mußte in der Satzung geklärt werden. Im übrigen spielt sich eine zweite, dritte oder weitere Ernennung unter denselben gesetzlichen Formen ab wie die erste. Wenn das Gesetz etwas anderes gewollt hätte, so wäre in Abs. 4 des § 19 der Satzung Gelegenheit gewesen, für die Wiederernennung eine abweichende Regelung vorzusehen. Dies ist aber nicht geschehen. Es lag auch kein Anlaß hierzu vor. Die Gründe, die dazu führten, der deutschen Regierung eine Mitwirkung bei der Ernennung des Generaldirektors einzuräumen, spielen nicht nur bei der ersten, sondern bei jeder wiederholten Ernennung eine Rolle. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Leitung des Unternehmens dauernd im Einklang mit den Reichsinteressen bleibt.

[1]) Veröffentlicht in der „Reichsbahn" Nr. 42 v. 20. Okt. 1926.

Die Verwaltungsreform in der Tschechoslowakei.

Von Dr. Leo Epstein, Prag.

Sieht man von dem kleinen Hultschiner Ländchen ab, das durch den Versailler Vertrag von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten werden mußte, besteht das Territorium der neuen tschechoslowakischen Republik aus zwei Rechtsgebieten, einem ehemals österreichischen (Böhmen, Mähren, Schlesien) und einem ehemals ungarischen (Slowakei und Karpathorußland). Der neue Staat hat die beiden Rechtsordnungen, jede auf ihrem Gebiete, übernommen, soweit sie mit den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen vereinbar waren. Naturgemäß besteht auf allen Rechtsgebieten ein starkes Bestreben der Vereinheitlichung, das in der Schaffung eines eigenen Ministeriums „für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und der Verwaltungsorganisation", kurz Unifikationsministerium genannt, gipfelte.

Als sich der neue Staat i. J. 1920 seine endgültige Verfassung schuf, kam auch ein neues Gesetz „über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern" zustande, das die Verwaltungsorganisation auf neue einheitliche Grundlagen stellte. Das ganze Staatsgebiet sollte in Gaue zerfallen, diese wieder in Bezirke; in den Gauen sollten neben den Gauämtern gewählte Gauvertretungen unter Vorsitz der Gauvorsteher, in den Bezirken neben den Bezirksämtern Bezirksausschüsse unter Vorsitz der Bezirksvorsteher eingerichtet werden, wobei diese Körperschaften auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählt werden sollten, während ihre Vorsitzenden als Staatsbeamte gedacht waren. Außerdem sollten zur Entscheidung von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten Gau- und Bezirkssenate, bestehend aus Beamten und Laien, gebildet werden.

Diese Neuordnung der Verwaltung, die sich größtenteils auf altungarische Rechtsgedanken stützte, bedeutete für die historischen, ehemals österreichischen Länder grundlegende Neuerungen. Die alten Länder mit ihren Traditionen sollten auch als Verwaltungsgebiete verschwinden, nachdem ihre gesetzgebenden Körperschaften, die altehrwürdigen Landtage, der Revolution zum Opfer gefallen waren; insbes. sollte der Riesenapparat der böhmischen Statthalterei, jetzt politische Landesverwaltung genannt, verschwinden, die als direkte Oberbehörde über mehr als 100 politische Verwaltungsämter 1. Instanz an Größe jedes der Ministerien des alten und neuen Staates weit übertraf. Die zweite Neuerung betraf die Beseitigung des alten österreichischen „Doppelgeleises"; hierunter verstand man den geschichtlich gewordenen Dualismus in der Verwaltung, der neben den staatlichen Verwaltungsbehörden (politische Bezirksverwaltung — Landesverwaltung — Ministerien) einen autonomen Verwaltungsapparat (Gemeinden — in Böhmen Bezirke —, Landesausschüsse) kannte. Diese Doppelverwaltung wurde schon in der österreichischen Zeit bekämpft, aber ihre Beseitigung scheiterte stets an dem Widerstande der nichtdeutschen Völker des alten Staates,

die in der autonomen Verwaltung ihre vom Einflusse der von ihnen als deutsch und zentralistisch bekämpften Staatsverwaltung freie Domäne erblickten.

Da dieses Argument der Tschechen in ihrem neuen Staate naturgemäß weggefallen war, schien der Vereinheitlichung der Verwaltung kein Hindernis mehr entgegenzustehen. Trotzdem wurde das neue Gesetz nur in der Slowakei ins Leben gesetzt, während in Böhmen, Mähren und Schlesien alles beim alten blieb. Die Landesausschüsse, ursprünglich von den alten Landtagen gewählt, wurden zwar nun von der Regierung ernannt, ebenso die Vertretung in den Bezirken in Böhmen; aber ihre Kompetenzen blieben dieselben, wenn ihnen auch manche Agenden abgenommen und der Staatsverwaltung übertragen wurden. Aehnliches ist von den Gemeinden zu sagen, deren Vertretungen nunmehr auf Grund eines modernen Verhältniswahlrechtes gewählt wurden. Es entbehrt nicht der Pikanterie, daß die Tschechen, ehedem begeisterte Anhänger der autonomen Verwaltung, nunmehr glühendste Verfechter der Verstaatlichung wurden, während auf deutscher Seite die Wandlung in entgegengesetzter Richtung ging.

Die Gründe, warum die Regierung sich nicht entschloß, das Gesetz auch in den böhmischen Ländern durchzuführen, waren mannigfacher Art. Wie immer bei uns waren nicht sachliche, sondern politische Erwägungen maßgebend. Einmal machte sich gegen die Gaueinteilung, die mit der Zerschlagung der alten Ländergebilde Hand in Hand gehen sollte, ein Widerstand in Mähren geltend: Der dort bestehende „Landespatriotismus", dem auch die deutsche Minderheit anhängt, wollte von einem Verschwinden des staatlichen Verwaltungsgebietes Mähren ebensowenig wissen, wie von einer Verstaatlichung der mährischen landesautonomen Einrichtungen. Von den beiden ehemals gleichberechtigten österreichischen Landeshauptstädten Prag und Brünn hatte die erste den Aufstieg zur Reichshauptstadt erlebt; daß die letztere zum Vorort eines Gaues herabsinken sollte, konnte der mährische Stolz nicht ertragen. Der zweite Grund des Widerstandes gegen die Reform waren die zwei deutschen Gaue (Karlsbad und Böhmisch-Leipa), die das Gesetz vorgesehen hatte. Mochten auch in diesen beiden Gauen nur etwa $^1/_3$ aller Deutschen des Staates wohnen, mochte die Gauautonomie noch so kärglich ausgefallen sein, der tschechische Chauvinismus erblickte in diesen beiden reindeutschen Gauen eine allzu große Konzession an die Deutschen; man faselte von Gefahren, die diese deutschen Verwaltungsgebiete für den tschechischen Charakter des Staates bilden könnten, ja, man glaubte in ihnen sogar gefährliche Irredentaherde erblicken zu müssen.

So wäre wohl noch viel Wasser aus der Moldau in die Elbe hinab geflossen, bevor man die Einführung der neuen Verwaltungsorganisation in den böhmischen Ländern erlebt hätte, wenn nicht in den letzten Monaten ein Ereignis eingetreten wäre, das eine neue Lage schuf: der Eintritt der bisher oppositionellen autonomistischen Slowaken in die Regierungsmehrheit. Diese Partei stützt sich auf Abmachungen, die während des Krieges, also vor der Staatsgründung, zwischen führenden Tschechen und Slowaken in Amerika abgeschlossen worden waren und einen Aufbau des neuen Staates als Doppelstaat (böhmische Länder und Slowakei) vorgesehen hatten (Vertrag von Pittsburg). Die Slowaken behaupten nun, diese Abmachungen seien durch die zentralistische Organisation des Staates verletzt worden. Als sie in die Regierungsmehrheit eintreten sollten, verlangten sie unter Aufrechterhaltung ihres Standpunktes die Zusammenfassung der slowakischen Gaue zu einer Verwaltungseinheit, in der sie den ersten Anfang zur Erfüllung ihrer Forderungen erblickten. Dieser Forderung der Slowaken gegenüber, der der mährische Sonderstandpunkt und der nationalistische Widerstand gegen die beiden deutschen Gaue parallel ging, war der Gaugedanke zu schwach: die Regierung legte einen Entwurf über die Reform der politischen Verwaltung vor, der mit der Institution der Gaue vollständig bricht; das Staatsgebiet soll fortab aus 4 großen Verwaltungseinheiten bestehen: aus Böhmen, aus Mähren, dem der der Tschechoslowakei verbliebene Rest von Schlesien angegliedert werden soll, aus der Slowakei, in der die seit 1923 bestehenden Gaue zusammengelegt werden sollen und aus dem karpathorussischen Gebiete.

Diese Neueinteilung bedeutet für die Bevölkerung manches Neue. In Böhmen und Mähren-Schlesien soll nun das „Doppelgeleise" verschwinden, indem die behördlichen Funktionen der Landesausschüsse auf die politischen Landesverwaltungen übergehen sollen, die nunmehr politische Landesämter heißen werden. Die Landesinstitute werden nicht verstaatlicht, wie die Länder überhaupt als wirtschaftliche Subjekte aufrechterhalten werden. Aehnlich gehen die Verwaltungsfunktionen der bisherigen Bezirke in Böhmen auf die neuen staatlichen Bezirksämter über, während die Bezirke gleichfalls als Wirtschaftssubjekte aufrecht bleiben bzw. in Mähren neuerrichtet werden. Für Schlesien bedeutet der Entwurf das Ende seiner Selbständigkeit. Für die Slowakei bringt die neue Verwaltungsorganisation insofern eine Neuerung, als der Landesgedanke, der in den böhmischen Ländern nur die Fortsetzung alter Traditionen bedeutet, hier etwas ganz Neues ist. Für Karpathorußland bringt der Entwurf das Ende seiner völkerrechtlich und verfassungsrechtlich gewährleisteten Sonderstellung.

Der Gedanke der Selbstverwaltung kommt in den vier geplanten Ländergebieten insofern zur Geltung, als in jedem Lande eine Landesvertretung vorgesehen ist. Sie soll unter Vorsitz des Landespräsidenten (Staatsbeamten) aus Mitgliedern bestehen, die zu $^2/_3$ gewählt, zu $^1/_3$ von der Regierung aus Fachleuten ernannt werden. Ihre Zuständigkeit soll eine doppelte sein; sie soll einmal das Land als wirtschaftliches Rechtssubjekt verwalten, dann aber neben der bürokratischen Verwaltung des Landesamtes eine wirtschaftliche, beratende und in engen Grenzen auch eine normbildende Tätigkeit entfalten. Zur Besorgung der Geschäfte soll die Landesvertretung einen Landesausschuß wählen.

Aehnlich wie dem Landesamte die Landesvertretung mit dem Landesausschuß beigeordnet ist, steht dem Bezirksamt die Bezirksvertretung mit ihrem Bezirksausschusse zur Seite. Auch die Bezirksvertretung soll zu $^1/_3$ aus von der Regierung Ernannten und zu $^2/_3$ aus gewählten Mitgliedern bestehen und jene doppelte Tätigkeit entfalten wie die Landesvertretung.

Gegen diesen Regierungsentwurf haben sich ernste Bedenken erhoben. Die Karpathorussen ohne Unterschied der Nation protestieren gegen die Gleichstellung des Gebietes mit den übrigen Ländern und klagen die Regierung des Bruches der Verfassung

und des Minderheitenschutzvertrages an, die beide die Autonomie (Landtag mit gesetzgebender Gewalt, ein dem Landtag verantwortlicher Gouverneur) des Gebietes normieren. Die Schlesier erheben Einspruch gegen die Vereinigung ihres Landes mit Mähren. Die Deutschen und Ungarn erblicken in dem Rechte der Regierung, $^1/_3$ der Mitglieder der Landes- und Bezirksvertretungen zu ernennen, eine Gefahr und denken an eine künftige rein tschechische Regierung; sie bemängeln die Sprachenvorschriften für die neuen Vertretungskörper, die noch drückender sind, als die sprachlichen Bestimmungen für die deutschen und ungarischen Mitglieder der Nationalversammlung; sie erblicken in der Verstaatlichung der behördlichen Tätigkeit und der Beamtenschaft der deutschen Bezirke in Böhmen eine neuerliche Schmälerung ihres Besitzstandes; ein Teil von ihnen wendet sich auch gegen die Rückkehr zum Landesgedanken, wodurch es von der Verwirklichung der im Gaugesetze vorgesehenenen zwei deutschen Gaue sein Abkommen hat. Die sozialistischen Parteien aller Schattierungen und Nationen und alle demokratisch eingestellten Gruppen bekämpfen das Ernennungsrecht der Regierung, die Hinaufsetzung des aktiven Wahlrechtes in die neuen Vertretungskörper von 21 auf 24 Jahre, die große Bürokratisierung und den Abbau der Selbstverwaltung, die der Entwurf bringt. Endlich werden ernste Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfes geltend gemacht, die eine große Ausdehnung des Polizeistrafrechtes, eine bedeutende Einschränkung des Instanzenzuges im Verwaltungsverfahren und die Ueberlassung der gesamten Regelung des Verwaltungsverfahrens an die Verordnungsgewalt vorsehen. Vielfach erregte es Unwillen, daß die Teilnahme von Laien an der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die nach dem Gesetze von 1920 vorgesehen war, in 1. Instanz abgeschafft, in 2. Instanz auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Sofort nach Bekanntwerden des Entwurfes hat sich in der gesamten sozialistischen und in der oppositionellen deutschen und ungarischen Presse ein gewaltiger Sturm erhoben, der bald in immer weitere Kreise drang. Auch die autonomen Slowaken äußerten ernste Bedenken, und die deutschen Regierungsparteien, die dem Entwurf zunächst zugestimmt hatten, sahen sich unter dem Drucke der öffentlichen Meinung genötigt, zu erklären, daß sie dem Entwurf nur nach bedeutenden Aenderungen ihre Zustimmung erteilen könnten.

Augenblicklich wird im Kreise der Regierungsparteien verhandelt; der Entwurf dürfte grundlegende Aenderungen erfahren. So ist zu hoffen, daß das große Verwaltungsreformprojekt, das für das Rechtsleben der Republik von größter Bedeutung ist, in einer Form Gesetz wird, die auch die nationalen Minderheiten zufriedenstellt und den Anforderungen einer modernen Verwaltung entspricht.

Erbrecht und Unterhaltsrente im Gesetzentwurf über Annahme an Kindes Statt.

Von Margarete zur Nieden, Leiterin der Adoptionsstelle, Düsseldorf.

Während der Entwurf über das Unehelichenrecht im ganzen in Fachkreisen verschieden beurteilt wird, findet der Teil, der sich mit der Annahme an Kindes Statt befaßt, scheinbar Zustimmung. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß nur wenige Stellen in größerem Umfange Adoptionen vermittelten, so daß die Personen, die über alle anderen Fragen des Unehelichenrechts informiert sind, keine Gelegenheit hatten, ausgiebige Erfahrungen in Adoptionsfragen zu sammeln. Als Leiterin der Adoptionsstelle des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf, die bez. der jährlichen Zahl von Adoptionsvermittlungen die zweitgrößte Stelle Deutschlands ist, möchte ich auf zwei Punkte in dem Entwurf hinweisen, die mir bedenklich erscheinen.

Es heißt in Teil IV, 18: Im § 1767 Abs. 1 BGB. werden die Worte „sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber“ gestrichen. Das bedeutet, daß künftig im Adoptionsvertrag keine Einschränkungen hinsichtlich des Erbrechts der Adoptivkinder gemacht werden können. So wenig wir es für richtig halten, das Erbrecht eines Kindes bei unseren Adoptionen ausschließen zu lassen, so sehr sind wir dafür, das Pflichtteilsrecht am Nachlaß des Erstversterbenden auszuschließen, mit der Bestimmung, daß es im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils wieder auflebt. Wenn wir auch immer wieder erfahren, daß Ehepaare binnen kurzem die Adoptivkinder gefühlsmäßig völlig an die Stelle leiblicher Kinder treten lassen, so rät doch der Verstand, dem Kind nicht alle Rechte zu geben, bevor die Entwicklung einigermaßen beurteilt werden kann. Es würden weniger Adoptionen abgeschlossen, wenn der Paragraph geändert wird, so daß er das Interesse der Kinder nicht fördern, sondern schädigen würde.

Umgekehrt kann die jetzige Fassung den Adoptivkindern nicht — oder nur höchst selten — einen Nachteil bringen. Wenn wir Ehepaaren das ganze leibliche und seelische Wohl eines Kindes anvertrauen, dürfen wir ihnen auch die Sorge für die finanzielle Sicherung überlassen und brauchen es nicht zu scheuen, wenn wirklich einmal das Erbrecht ausgeschlossen wird. Es wäre zu begrüßen, wenn der Weg — Ausschluß des Pflichtteilsrechts — nicht nur in einzelnen Fällen statt Ausschluß des Erbrechts gewählt, sondern allgemein bei jedem Adoptionsabschluß beschritten würde.

Wenn wir auch bez. der Entwicklung unserer Adoptivkinder sehr gute Erfahrungen gemacht haben und der Ansicht sind, daß die Zahl der mißratenen prozentual viel geringer sein wird als die der mißratenen leiblichen Kinder, so können doch auch gut geratene Adoptivkinder durch Hinzutreten eines fremden Elements die Adoptiveltern in schwierige Lagen bringen.

Deshalb erscheint es richtig, wenn auch alle einfachen Adoptiveltern, die nicht viel mehr als ihren Hausrat besitzen, durch Ausschluß des Pflichtteilsrechts geschützt werden. Wir weisen die Ehepaare gleichzeitig darauf hin, daß sie sich durch gemeinschaftliches eigenhändiges Testament — in schwierigen Fällen durch Erbvertrag vor dem Notar — gegenseitig zu Erben einsetzen. Es ist bei dieser Regelung auch möglich, ein mißratenes Adoptivkind, dessen ungünstige Eigenschaften durch finanzielle Selbständigkeit nur verschlimmert würden, zugunsten würdigerer Angehöriger der Adoptiveltern gänzlich zu enterben. Wird ein leibliches Kind enterbt, so bleibt das Pflichtteilsrecht bestehen, es sei denn, daß es sich in sträflicher Weise gegen die Eltern

vergangen hätte. Im Gegensatz dazu würde die völlige Enterbung eines Adoptivkindes nach Ausschluß des Pflichtteilsrechtes also auch dann möglich sein, wenn es sich ohne strafbares Verhalten gegen die Adoptiveltern in seiner allgemeinen Charakterentwicklung des Erbes unwürdig zeigt.

Eine Aenderung des BGB. entsprechend Abs. IV, 18 des Entwurfs über das Unehelichenrecht halten wir daher nicht für richtig, weil dadurch das Interesse der Adoptiveltern und das der Kinder geschädigt wird und letztere keinen Vorteil davon haben.

Wir schlagen statt dessen zwei andere Aenderungen des Erbrechts vor. Ein Adoptivkind besitzt das Erbrecht gegenüber seinen leiblichen Angehörigen. Dessen Geltendmachung sollte künftig von der Entscheidung der Adoptiveltern abhängig gemacht werden. Denn während man durch Verfügungen bez. der Geburtsscheine dafür gesorgt hat, daß das Verhältnis eines Kindes zu seinen Adoptiveltern nicht durch Bekanntwerden der Adoption oder seiner Herkunft getrübt wird, besteht Gefahr, daß durch das Erbrecht des Adoptivkindes gegenüber den leiblichen Angehörigen schwere Konflikte für viele Adoptivkinder und Adoptiveltern entstehen, vielleicht nur, weil es sich um einen Betrag von 50 M. handelt.

Ebenso ist es wünschenswert, daß der Erbanspruch der leiblichen Angehörigen gegenüber dem durch Adoption gänzlich von ihnen losgetrennten Kinde fortfällt. Es ist möglich, diesen Erbanspruch durch besondere testamentarische Bestimmung der Adoptiveltern unwirksam zu machen (Einsetzung von Vor- und Nacherben). Aber die wenigsten Adoptiveltern wissen, daß der Erbanspruch besteht, und versäumen, in ihrer letztwilligen Verfügung darauf Rücksicht zu nehmen.

Der zweite Punkt ist der geplante Fortfall der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach erfolgter Adoption. Es heißt zwar schon jetzt, daß die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern der des unehelichen Vaters vorangehen soll, aber mehrere Entsch. und bes. die des KG. v. 17. April 1914 vertreten den Standpunkt, daß die Unterhaltsrente, die der uneheliche Vater dem Kinde zu leisten hat, als eine Schuld anzusehen ist, die nicht von der Adoption berührt wird.

Wir haben diese Auffassung begrüßt, denn wenn wir auch nur bei 3 oder 4% der von uns vermittelten Adoptionen eine Unterhaltsrente tatsächlich weiterzahlen lassen, so sind mindestens 10 bis 15% der Adoptionen nur auf Grund dieser Möglichkeit zustande gekommen. Die Adoptivmütter lieben ein Kind meist schon in ihren Gedanken wie ein eigenes, bevor es ihnen übergeben wird, die Adoptivväter schließen das Kind aber erst dann in das Herz, wenn sie ihm das Haus geöffnet haben, d. h. wenn es da ist. Vorher gibt es viele nüchterne Erwägungen: „Weshalb anderen Leuten ihre Verpflichtungen abnehmen? Warum Einschränkungen, wenn es nicht nötig ist?“ usw.

Es gelingt uns zwar in den meisten Fällen, zu erreichen, daß die Wahl des Kindes nur durch die Rücksicht auf Gesundheit und Herkunft und die Freude an dem Kinde selbst bestimmt wird. Aber die Möglichkeit, den unehelichen Vater zur Weiterzahlung heranzuziehen, veranlaßt doch eine Reihe von Adoptivvätern, dem Wunsch ihrer Frau nach Annahme eines Kindes überhaupt näherzutreten. Die betr. Adoptivväter gehören nicht nur den unteren oder mittleren, sondern auch den oberen Schichten der Bevölkerung an.

Ein Abweichen von der Auffassung der Entsch. des KG. würde aber nach einer anderen Richtung hin nachteilige Folgen haben. Wir erfahren immer wieder, daß uneheliche Mütter trotz des gebrochenen Heiratsversprechens am Vater des Kindes hängen und es nicht wagen, seinem Drängen auf Abgabe des Kindes zu widerstehen. Oft wird ihnen vorgetäuscht, daß nur das Kind ein Hindernis für die Ehe bildet. Manches Mädchen hat sich dadurch zum zweiten Male täuschen lassen und die Abgabe ihres Kindes später bitter bereut. Nur mit geübtem Blick und geduldigem Vertiefen in die Seelenverfassung der Kindesmutter erkennt man, daß der uneheliche Vater, der von seiner Verpflichtung befreit werden möchte, zu einer Adoption drängt.

Wir sind oft unehelichen Vätern begegnet, welche die Adoptionsangelegenheit über den Kopf der Kindesmutter hinweg in die Hand genommen hatten und eine scheinbar unbeteiligte Persönlichkeit vorschoben. Viele „Winkeladoptionen“, ungeeignete Unterbringung von Kindern, die dadurch schwere Schäden erlitten, sind auf diese Bemühungen seitens der unehelichen Väter zurückzuführen. Wie würden aber diese Bemühungen und Nachteile zunehmen, wenn die Adoption die unehelichen Väter ohne jeden Zweifel gänzlich entlastete? Es sei aber betont, daß stets der Grundsatz besteht, alles zu vermeiden, was dem Kinde vorzeitig den Glauben nehmen könnte, daß es das leibliche Kind der Adoptiveltern sei, und daß eine Weiterzahlung der Unterhaltsrente nur dann angebracht ist, wenn sie durch das Jugendamt oder eine ähnliche Stelle erfolgen kann, so daß der unehel. Vater den Wohnort der Adoptiveltern nicht erfährt. Die Möglichkeit der Weiterzahlung ist uns wichtiger als die tatsächliche Anwendung.

Juristische Rundschau.

Das englische konservative Kabinett hat eine Aenderung des Wahlgesetzes beschlossen, die dann wohl auch die Zustimmung des Parlaments finden wird. Man hatte den Frauen die Gleichstellung mit den Männern im aktiven Wahlrecht versprochen. Diese wählten schon mit 21 Jahren, die Frauen erst mit 25. Es wäre wohl der derzeitigen Regierung und ihrer Mehrheit im Unterhaus lieber, wenn sie zur Einlösung der Zusage das Wahlalter der Männer hinaufsetzen könnten. Das scheint aber nicht angängig. So blieb nur, auch die Frauen für wahlfähig mit dem Eintritt der Volljährigkeit zu erklären. Die Stimmung im Lande scheint nicht sehr günstig. Man spöttelt über die „flappers“, die jungen Dinger mit Bubikopf und Sportinteressen. Ihnen stellen die Arbeiter aber die „workinggirls“ gegenüber, die bereits sieben Jahre vor dem Wahlalter ihr Brot verdienen. Vielleicht weisen sie auch auf junge Männer von 21 Jahren hin, deren politische Reife auch noch nicht vollendet ist. So wird also wohl auch England unter einer Toryregierung ein Wahlgesetz erhalten, das bei den nächsten Wahlen etliche Millionen neue Wählerinnen an die Urne führt. Ueber die Wirkungen wird man erst nach den Wahlen sich ein Bild machen können. Die deutschen Erfahrungen lassen sich für England nicht ohne weiteres verwenden. Möglich, daß die Regierung Baldwins mit der angeblich konservativen Richtung der Frauen

im Mittelstande rechnet. Jedenfalls darf man sich nicht wundern, wenn auch in England der feministische Einschlag des Lebens sich offenbart. Er braucht nicht in einer Herrschaft der Frauen zu liegen. Er kann sich auch in der Unterwerfung unter einen kraftvollen Willen äußern.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat dem Reichstag eine Denkschrift zu der Frage der Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vorgelegt. Er bespricht darin die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen ihm und der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in diesem Punkte entstanden sind. Das Reichsbahngesetz v. 30. Aug. 1924 gibt der Reichsregierung das Recht, „jederzeit die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft nachprüfen zu lassen". Diese Aufgabe wurde dem Rechnungshof des Deutschen Reiches übertragen. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft läßt nur eine buchmäßige Kontrolle zu. Eine Prüfung der Geschäftsführung nach ihrer Wirtschaftlichkeit schließt sie aus. Daher wird auch eine Vorlage der Kassenbücher, Rechnungen und Unterlagen der Reichsbahndirektionen nicht bewilligt. Der Rechnungshof hält sich daran, daß das Gesetz von einer Nachprüfung spricht. Diese umfasse nicht nur die buchmäßige, sondern auch die sachliche. Auch die Begründung des Gesetzes gebe für die Einschränkung keinen Anlaß. Auch im kaufmännischen Leben sei eine Prüfung einer Bilanz, die sich nur auf die buchmäßige Richtigkeit beziehe, eine Ausnahme. Die auf die Buchungen der Hauptverwaltung beschränkte Prüfung würde dem Reiche ein Prüfungsrecht nicht gewähren. Der Bericht des Rechnungshofes sagt dann freilich noch am Schlusse, daß der Wortlaut des § 30 RBG. der klaren Fassung entbehre. Vielleicht tut er damit doch dem Gesetze unrecht. Man konnte bei seiner Abfassung nicht an die jetzt aufgeworfene Frage denken. Es erschien jedenfalls den deutschen Vertretern als selbstverständlich, daß das Reich, das schließlich doch Eigentümer der Reichsbahn bleibt, auch wissen soll, wie mit diesem wichtigen Gute verfahren wird. Der Zweck des Gesetzes kann doch wohl nur der sein, dem Reiche als dem stärkst Interessierten einen Einblick in die Verwaltung selbst zu geben. Daß die Bücher der Zentrale richtig geführt werden, wird auch ohne weiteres anzunehmen sein. Weit wichtiger ist aber die Kontrolle der Reichsregierung, sich zu vergewissern, nach welchen Grundsätzen die Reichsbahn geleitet wird, wie sich die wirtschaftliche Politik in den Ergebnissen auswirkt. In welcher Weise das Reich dann etwaige Beschwerden vorbringen und ihre Abstellung durchsetzen kann, bleibt ihm überlassen.

Bei der Pfälzischen Hypothekenbank, Ludwigshafen, ist ein Streit wegen der Ausgabe von Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechts ausgebrochen. Er wird von den Gerichten entschieden werden. Es liegt kein Anlaß vor, zu dem konkreten Falle hier Stellung zu nehmen. Er hat aber in der Oeffentlichkeit zu Erörterungen allgemeiner Art Anlaß gegeben. Man hat die Frage der Vorratsaktien wieder aufgerollt. Der Widerstand, den diese Inflationserscheinungen hervorriefen, soll jetzt wieder zu deren Beseitigung benutzt werden. Man wird aber hier vorsichtig sein müssen, um nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Die Vorratsaktie wurde zu einer Zeit geschaffen, in der die Erhaltung der derzeitigen Majorität für die Verwaltung eine Notwendigkeit war. Sie trat an die Stelle der Mehrstimmvorzugsaktien. Sie hat aber auch gleichzeitig die Bedeutung, zur Angliederung weiterer Unternehmungen zu dienen. Der erstgedachte Grund ist heute verschwunden. Es verbleibt aber das zweite Moment. Ja, es tritt in verstärktem Maße hervor. Bei unserer ganzen Wirtschaftslage ist sowohl bei Fusionen als auch beim Erwerb von Unternehmungen, die noch nicht unter der Aktienform leben, der Besitz von Vorratsaktien von großer Bedeutung. Sie ersparen die umständliche Prozedur der Erhöhung des Grundkapitals nach erfolgter Einigung mit der aufzunehmenden Gesellschaft oder dem zu erwerbenden Unternehmen. Die Vorratsaktien sind das stets bereite Tauschmittel. Ihre Entstehung setzt heute die Einzahlung in gutem Gelde voraus. Die Vorwürfe, daß nur wertlose Papiermark dafür aufgewendet wurden, fallen fort. Im Interesse einer für die heutige Wirtschaft unentbehrlichen Erleichterung des Zusammenschlusses sollte man auch die Vorratsaktien nicht verdammen.

Wirtschaftspolitische Schriftsteller pflegen sorgfältig Zeitungsausschnitte zu sammeln. Die Vergleichung der Vorgänge aus verschiedenen Zeiten bietet ihnen vortreffliches Material zur Erkenntnis der in der Volksseele herrschenden Strömungen. Man sollte dies jetzt auch mit Urteilen der Gerichte wegen Beleidigungen von Behörden und Beamten tun. In Plauen i. V. hatte sich ein dortiger Rechtsanwalt wegen übler Nachrede gegen den Außenminister Stresemann zu verantworten. Nicht weniger als Korruption und Landesverrat hatte ihm sein Parteigegner vorgeworfen. Der versuchte Wahrheitsbeweis war mißlungen. An der behaupteten Verschiebung von Kriegsmaterial nach Polen war kein wahres Wort. Wenn auch Stresemann zur Zeit, um die es sich handelte, noch nicht Minister war, so war er es doch jetzt. Er steht an sehr exponierter Stelle. Der Staatsanwalt beantragte eine Gefängnisstrafe. Das Gericht sprach eine Geldstrafe von 10 000 M. aus. Das mildernde Moment lag in den Motiven des Angeklagten. Die Beschuldigung war zu Parteizwecken erfolgt. Das erweiterte Schöffengericht in Jena verurteilte den verantwortlichen Redakteur einer sozialdemokratischen Zeitung wegen Beleidigung des Weimarer Schwurgerichts zu sechs Wochen Gefängnis. Er hatte, wenn auch unter Hinweis auf die Auffassung der Bevölkerung, die Verurteilung des früheren Oberstaatsanwalts Frieders als Rechtsbeugung bezeichnet. Nun ist die Frage Geld- oder Freiheitsstrafe bei Beleidigungen sicher nicht leicht zu entscheiden. Die Ehre als Rechtsgut wird verschieden bewertet. Es ist durchaus verständlich, daß der Staat sich selbst schützt, indem er die Angriffe auf seine eigenen Repräsentanten energisch abwehrt. Das muß aber wenigstens annähernd in gleicher Weise geschehen. Der Reichsaußenminister muß ebenso geschützt werden wie das Schwurgericht in Weimar. Der Vorwurf des Landesverrats muß so schwer wiegen wie der der Rechtsbeugung. Geldstrafen, auch bei Angriffen aus uneigennützigen Beweggründen, genügen weder zur Sühne noch zur Abschreckung. Man darf es bedauern, daß ein Rechtsanwalt eine Gefängnisstrafe verbüßen soll. Aber wer sich in den politischen Kampf begibt, wer sich über die Wahrheit der dem Gegner gemachten Vorwürfe nicht vergewissert hat, muß die

Folgen ebenso tragen wie ein Schriftleiter einer Zeitung, einerlei welcher politischen Richtung der eine oder der andere angehört.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts Potsdam hatte einen Berichterstatter eines Berliner Blattes aus dem Gerichtssaal ausgewiesen. Vor Beginn der Verhandlung waren die Berichterstatter ersucht worden, vor der Verkündung des Urteils keine Einzelheiten über die Zeugenaussagen zu veröffentlichen. Man wollte verhüten, daß durch das Bekanntwerden dieser Aussagen später zu vernehmende Zeugen beeinflußt werden könnten. Die Pressevertreter hatten sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieses Versprechens verpflichtet. Einer von ihnen hatte die Zusage nicht gehalten. Das war der von der Ausweisung Betroffene. Hiergegen beschwert sich die Presse. Sie sieht darin eine unzulässige Beschränkung der Oeffentlichkeit und der Freiheit der Presse. Beides zu Unrecht. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung schließt nicht aus, daß einzelne Personen auf Grund der Ausübung der Sitzungspolizei aus dem Saale entfernt werden. Ob dies gerechtfertigt ist, darüber hat der Vorsitzende zu entscheiden. Die Ursache zu einer solchen Maßnahme muß nicht in Ruhestörung im Sitzungsraume selbst bestehen. Sie kann auch durch Vorgänge außerhalb des Gerichtsgebäudes zutage treten. Noch weniger kann von einem Eingriff in die Freiheit der Presse die Rede sein. Das wäre nur dann der Fall, wenn man ihr untersagte, sich über Vorgänge von allgemeinem Interesse zu äußern. Allerdings kann der Gerichtsvorsitzende einem Zuhörer nicht verbieten, das, was er gehört und gesehen hat, in der Presse zu besprechen. Die Berichterstatter nehmen aber eine gesonderte Stellung ein. Sie haben einen für sie allein bestimmten Aufenthaltsraum und Arbeitstisch. Die Gewährung dieser besonderen Vergünstigung kann der Vorsitzende von bestimmten Anordnungen abhängig machen. Die Folgen der Nichtbeachtung muß der Pressevertreter tragen. Es wäre besser, wenn die Presse selbst auch in diesem Falle eingesehen hätte, daß es ihre Aufgabe ist, mit dem Gerichte zusammenzugehen und die im Interesse der Rechtspflege liegende Anordnung zu respektieren, als bei jeder Anordnung sofort zum Protest zu schreiten. Man befestigt seine Stellung nach außen am besten dadurch, daß man Verstöße, bei deren Kritik der andere Recht hat, nicht zu beschönigen versucht.

Oesterreich hat einen Sensationsprozeß erlebt, der auch in Deutschland mit großem Interesse verfolgt wurde. Das Ehepaar Marek hatte sich wegen Versicherungsbetrugs zu verantworten. Der Ehemann sollte sich selbst ein Bein abgehackt haben, um die große Versicherungssumme zu erhalten. Er oder die Ehefrau. War dies möglich? Physisch und psychisch? Man ist geneigt, es für unmöglich zu erklären. Dabei identifiziert ganz selbstverständlich jeder Leser der Gerichtsberichte sich mit den Angeklagten. So etwas kann man nicht tun. Dadurch erklärt sich wohl auch die Freisprechung. Die Indizien vermochten nichts gegen dieses ausschlaggebende Empfinden. Wenn das Unbeschreibliche hier getan sein sollte, so mußte es durch unwiderlegliche Momente bewiesen sein. Die Angeklagten wurden nach ihrer Freilassung der Gegenstand lebhafter Teilnahme und Neugier. Es braucht nicht alles wahr zu sein, was die Zeitungen berichten. Das ist auch gar nicht nötig. Daß die Sympathie des Publikums sich den Angeklagten zuwandte, darf man, auch ohne die Einzelheiten zu glauben, unterstellen. Kennzeichnend ist, daß Frau M. einem Reporter ihre Dankbarkeit gegenüber dem Vorsitzenden des Gerichts und ihre Erbitterung gegen den Untersuchungsrichter aussprach. Inwieweit ein wirklicher Grund zur persönlichen Beschwerde gegeben war, könnte nur eine Nachprüfung durch die zuständige Stelle ergeben. Wenn aber die Volksstimmung sich ohne solche Kenntnis der realen Vorgänge auch hier der Stellungnahme der Angeklagten zuneigen sollte, so vergäße sie den gewaltigen Unterschied in der Aufgabe des Gerichtspräsidenten und des Untersuchungsrichters. Dieser muß notwendigerweise als der Grausame erscheinen, der mit harter Hand in das Leben des Angeschuldigten eingreift. Möglich, daß das ganze System der Voruntersuchung geändert werden kann. Solange es besteht, muß der Richter sich ihm fügen. Er bereitet den Boden vor, auf dem sich die Hauptverhandlung abspielt. Der Vorsitzende kann und soll dem Angeklagten anders gegenüberstehen als der Untersuchungsrichter. Er hat nicht mehr zu untersuchen. Es kann der Angeklagte in ganz anderem Lichte erscheinen. Und doch erfüllen beide Richter nur ihre Pflicht.

Wegen Beleidigung des elsässischen Pfarrers Haegy durch die Presse stand der Redakteur des Pariser Journal Helsey vor dem Schwurgericht in Colmar. Der Angeklagte hatte behauptet, die elsässische autonomistische Bewegung, der auch Haegy angehörte, ja, die er ins Leben gerufen, sei mit deutschem Gelde finanziert worden. Das war nicht wahr. Die Verhandlung drehte sich aber gar nicht darum. Die „malaise“ des Elsaß wurde von den beiderseits aufgerufenen Zeugen erörtert. Das Ergebnis war ein für unser Rechtsempfinden eigenartiges. Der Vorsitzende unterbrach mehrfach Aeußerungen von Zeugen. Er könne nicht dulden, daß über Frankreich Ungünstiges ausgesprochen werde. Der Staatsanwalt erklärte sich außerstande, die Anklage des Beleidigten zu vertreten. Er forderte aber zusammen mit dem führenden Verteidiger den Kläger auf, seinen Gefühlen für Frankreich Ausdruck zu geben und „Vive la France“ zu rufen. Das geschah auch. Begeistert stimmten alle in den Ruf ein. Kläger und Beklagter umarmten sich zum Zeichen der Einigkeit in diesem sie verbindenden Punkte. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage. Die Komödie war zu Ende. „Nunc spectatores abite ac nobis clare applaudite“, heißt es bei Plautus. Aber die Tragödie des Landes zwischen Frankreich und Deutschland ist damit nicht zu Ende. Es teilt das Los der Grenzstriche. Hin- und hergerissen zwischen zwei mächtigen Reichen, sehnt es sich fort aus der Herrschaft des jeweils Gebietenden. Es empfindet den Druck der Gegenwart. Dadurch wird ihm die Vergangenheit verklärt. Damit ist noch lange nicht gesagt, daß das Elsaß wieder lieber zu Deutschland zurückkehrte. Es leidet jetzt unter der Enttäuschung, die ihm die „Heimkehr“ zu Frankreich bereitete. Man begreift dann das Verlangen der Autonomie. Solange aber nicht Frankreich und Deutschland Glieder eines größeren Gemeinwesens sind (und wann wird das geschehen?), wird für ein selbständiges Elsaß kein Raum sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

„Der Fall Marschner" und das Reichsgericht. Zum Verständnis der späteren Darlegungen muß hier zunächst die Vorgeschichte des sog. „Falles Marschner" — s. dazu DRichterZ. 1927, S. 116, auch DJZ. 1927, S. 510, 594 — kurz wiedergegeben werden.

Durch das Schwurgericht bei dem LG. I Berlin unter dem Vorsitze des LGDir. Marschner wurden am 18. Okt. 1926 die Justizwachtmeister M. und R. sowie der Landwirt L. verurteilt, und zwar die beiden ersteren wegen fahrlässigen Falscheides (§ 163 StrGB.), L. dagegen aus § 160 StrGB. Hierauf bezog sich die von dem RA. Dr. Th. als Verteidiger in jener Sache im „Montag Morgen" v. 29. Nov. 1926 veröffentlichte Mitteilung, wonach ihm „aus einer spontanen Aeußerung der Geschworenen gegenüber seinem Mandanten" bekannt geworden sei, „daß den Geschworenen ernste Gewissensbedenken wegen der Richtigkeit des Urteils aufgestiegen seien, weil, den gesetzlichen Vorschriften zuwider, nicht die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, also sechs Mitglieder des Gerichts, für schuldig gestimmt, sondern vier Geschworene für Freispruch gestimmt hätten, während zwei Geschworene und zwei richterliche Beisitzer für schuldig stimmten". Aus Anlaß dieser Veröffentlichung sind am 12. Febr. 1927 RA. Dr. Th., ferner der Redakteur des „Montag Morgen", Dr. R., und der Gerichtsassessor K. zu erheblichen Geldstrafen wegen Beleidigung des LGDir. Marschner verurteilt worden (DJZ. 1927, S. 510; DRichterZ. S. 118 Anm.), doch kann hierauf nicht näher eingegangen werden, weil das Urteil noch nicht die Rechtskraft beschritten hat. Dagegen bietet das oben erwähnte Schwurgerichtsurteil v. 18. Okt. 1926 zufolge der von jenen Verurteilten eingelegten Revisionen Gelegenheit, den Standpunkt des Reichsgerichts hinsichtlich des überaus schweren Vorwurfs gegen den LGDir. Marschner auch in tatsächlicher Richtung kennen zu lernen.

Das RG. hat durch sein — teilweise zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmtes — Urt. 2 D 46/27 v. 28. Febr. 1927 die Revisionen der beiden Justizwachtmeister M. u. R. und des Landw. L. verworfen, und zwar nach Zurückweisung der von allen 3 Beschwerdef. gleichmäßig erhobenen Rüge eines Verstoßes gegen § 263 StrPO. (betr. das Erfordernis der Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen für die Bejahung der Schuldfrage und für die Strafbemessung), die sich auf die Revisionsbehauptung stützte, daß „vier Geschworene für nichtschuldig gestimmt haben „sollen"". Bei dem begreiflichen Aufsehen, das der „Fall Marschner" nicht nur in den Kreisen der Juristen, sondern darüber hinaus in der Allgemeinheit erregt hat, erscheint es angezeigt, das Urteil, dessen übrige Teile für den „Fall Marschner" ohne jede Bedeutung sind — es handelt sich dabei nur um Ausführungen über §§ 163, 160 StrGB., sowie um einige sonstige Verfahrensrügen —, alsbald vollständig und wörtlich wiederzugeben, soweit es sich um die Rüge aus § 263 StrPO. handelt. Die Begründung hierzu findet sich zu A 2 zur Rev. des Angekl. M.; auf sie ist für die Rev. des Angekl. R. zu B 1 und für die Rev. des Angekl. L. zu C 2 verwiesen.

Das Reichsgericht führt aus:

„Die Rüge der Verletzung des § 263 StrPO. kann keinen Erfolg haben. Nach § 198 GVG. sind Schöffen und Geschworene verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten. Folgerecht hat der erkennende Senat in dem Urt. v. 2. Okt. 1903 (RGSt. Bd. 36 S. 373) unter Bezugnahme auf seine Entsch. v. 13. Nov. 1894 (RGSt. Bd. 26 S. 202) es als grundsätzlich unzulässig bezeichnet, die erkennenden Richter über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung über das verkündete Urteil zu vernehmen. Die gleiche Auffassung liegt dem Urt. v. 19. Jan. 1909 (GA. Bd. 56 S. 212) zugrunde. Dort ist entschieden, daß die Rev. nicht auf einen angeblich gesetzwidrigen Hergang bei der Beratung der Geschworenen gestützt werden kann, den ein Geschworener unter Bruch der ihm obliegenden Schweigepflicht dem Vert. mitgeteilt hat. Hinzugefügt ist, daß auf die Rüge nicht einzugehen ist, wenn der Vert. keinen Anstand nimmt, eine ihm trotzdem von einem Geschworenen gemachte Mitteilung über einen Hergang bei der Beratung zur Stütze der Revision zu verwenden. In voller Uebereinstimmung hiermit hat der 3. Strafsen. in dem Urt. v. 11. Juni 1917 (GA. Bd. 64 S. 553) hervorgehoben, daß das Erfordernis der Geheimhaltung der Beratung und Abstimmung des Gerichts die darauf bezüglichen Vorgänge, die sich der Oeffentlichkeit wie auch der Wahrnehmung des Angekl. und seines Vert. entziehen, dem Zeugenbeweis unzugänglich macht. Der Vert. darf auch die Meinung, die er sich im Wege einer Schlußfolgerung über das Ergebnis der Beratung und Abstimmung gebildet hat, in der Revision nicht verwerten. Dieser Auffassung hat sich neuerdings auch der Ferienstrafsenat im Urt. v. 11. Sept. 1924 — 1 D. 746/24 — unter Bezugnahme auf die Entsch. RGSt. Bd. 26 S. 202 angeschlossen. An dem bezeichneten Standpunkt ist auch ferner festzuhalten. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß die dem § 198 GVG. entsprechende Schweigepflicht nach § 53 Abs. 3 Gewerbegerichtsges. auch für die Beisitzer des GewGer. gilt und daß in ihrer Nichtbeobachtung eine die Entsetzung rechtfertigende grobe Verletzung ihrer Amtspflicht gefunden werden kann (Urt. des erkenn. Sen. v. 10. Jan. 1924, 2 D. 1118/23).

Verfehlt ist der Hinweis der Revision auf das Urteil des 1. Strafsen. v. 29. Juni 1926 (RGSt. Bd. 60 S. 295). Dort ist ausgeführt, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit den Richter nicht hindere, „unter besonderen Umständen" das Ergebnis der Abstimmung in den Urteilsgründen anzugeben. In dem hier behandelten Falle hatten die erkennenden Richter es von sich aus für geboten erachtet, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung in der Begr. des Urt. anzugeben, um in dieser Hinsicht dem Revisionsger. eine rechtliche Nachprüfung zu ermöglichen. Völlig verschieden davon ist der vorliegende Fall, wo zwei der Geschworenen ihre Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung nicht vor oder bei der Urteilsfällung zur Sprache gebracht haben, sondern erst nachträglich, unter unkontrollierbaren Einflüssen, glaubten geltend machen zu müssen. Ein derartiges Vorgehen kann um so weniger beachtet werden, als die Berufsrichter, die gemäß § 275 Abs. 2 StrPO. das Urteil zu unterschreiben haben, durch ihre Unterschrift nach dem Willen des Gesetzes auch die volle und ausschließliche Verantwortung dafür übernehmen, daß der Urteilsspruch mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen ist. Die erwähnte Entsch. des 1. Strafs. berechtigt daher die Revision nicht zu der allgemeinen Folgerung, daß sich das RG. „nach neuerer Rechtsprechung" zur Prüfung auch der Gesetzmäßigkeit der Abstimmung für befugt erachte. Das Gegenteil trifft vielmehr zu. Angesichts der verfassungsmäßig gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit (Art. 102 RVerf.) kann nicht einmal die vorgesetzte Dienstbehörde, zumal ihr § 193 GVG. die Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung versagt, als ermächtigt angesehen werden, einen Richter von der Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses, durch das die richterliche Unabhängigkeit geschützt werden soll, zu befreien. Im vorliegenden Falle entsprachen daher die grundsätzlichen Bedenken der Berufsrichter, sich über die Beratungsvorgänge zu äußern, ihrer gesetzlichen Schweigepflicht und sind somit für gerechtfertigt zu erachten. § 338 StrPO. führt die Fälle erschöpfend auf, in denen ein Urt. stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Die Nichterwähnung der gesetzwidrigen Beratung und Abstimmung unter diesen Fällen hat offensichtlich darin ihren Grund, daß diese Hergänge der Nachprüfung des RevGer. regelmäßig entzogen sind.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß eine Rüge aus § 263 StrPO., ohne näheres Eingehen auf die zu ihrer Begründung angeführten Tatsachen, grundsätzlich als unzulässig zurückzuweisen ist. Uebrigens zeigen die in der Vorinstanz stattgehabten Ermittelungen, welchen Bedenken die Zulassung einer nachträglichen Anzweifelung des Abstimmungsergebnisses unterliegt. Auf Grund der bei der Besonderheit des Falles durch den Senat vorgenommenen Prüfung ist festzustellen, daß die Revisionsbehauptung, die übrigens der erforderlichen Bestimmtheit ermangelt (RGSt. Bd. 53 S. 51, S. 189), wonach vier

Geschworene für nichtschuldig gestimmt haben „sollen", nicht nur beweislos, sondern als völlig widerlegt zu betrachten ist.

Nach § 263 StrPO. ist zu einer jeden dem Angekl. nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich. Diese Vorschrift greift daher nur bei der Entscheidung der Schuld- oder Straffrage Platz. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die sonstigen, in dem Urt. zu entscheidenden Fragen. Zu letzteren gehören beispielsweise Fragen nach der Glaubwürdigkeit der vernommenen Belastungszeugen. In der Eingabe der beiden Geschworenen V. und Chr. an das Schwurger. v. 11. Nov. 1926 wird erklärt, daß bei der „ersten" Abstimmung, welche die „prinzipielle Schuldfrage" betroffen habe, vier Geschworene für nichtschuldig gewesen seien, weil die Schuldfrage, die „hauptsächlich" in der „Bewertung der Aussage des Hauptzeugen G. bezüglich des umstrittenen Datums vom 7. Sept. gipfelte", nicht als zweifelsfrei erwiesen angenommen worden sei. Es seien „demnach" vier Geschworene für nichtschuldig gewesen. Demgegenüber schließt das Ermittelungsergebnis jeden berechtigten Zweifel darüber aus, daß zunächst eine unverbindliche Aussprache über gewisse Tatfragen stattgefunden hat, wie sie bei Beratungen durchaus üblich und in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei der Abstimmung selbst ist dann die Schuld- und Straffrage mindestens mit der erforderlichen Mehrheit bejaht worden. Eine zweimalige Abstimmung i. S. des Gesetzes hat nicht stattgefunden. Uebrigens ist auch eine Wiederholung der Abstimmung keineswegs unzulässig, wenn sie den Umständen nach zur Klärung der Ansichten erforderlich erscheint (Urt. des erk. Sen. v. 10. Jan. 1924 — 2 D 1118/23). Die erwähnte Eingabe der beiden Geschworenen beruht hiernach auf einer Verwechslung der unverbindlichen Meinungsäußerungen, welche der entscheidenden Abstimmung vorausgehen und sie vorbereiten sollen, mit dem endgültigen Abstimmungsergebnis selbst. Gegen die sachgemäße Leitung der Beratung durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts sind nicht die mindesten Bedenken zu erheben.

Der Standpunkt der Verteidigung würde zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß in jeder Revisionssache auf die bloße Behauptung des Beschwerdef., es sei bei der Beratung und Abstimmung nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, Beweiserhebungen zu veranlassen wären, die mit Notwendigkeit eine Offenbarung des Beratungsgeheimnisses zur Folge hätten. Ein derartiges Beginnen ist geeignet, die unantastbare richterliche Unabhängigkeit, insbes. auch der Laienrichter zu untergraben und muß daher, wie nochmals mit allem Nachdruck betont sei, als gesetzlich unzulässig zurückgewiesen werden."

Die Darlegungen des RG. gehen insofern über den regelmäßig innegehaltenen Rahmen hinaus, als sie sich „bei der Besonderheit des Falles" trotz der betonten Unzulässigkeit der Revisionsrüge mit deren tatsächlichen Unterlagen befassen. Nicht nur der an seiner richterlichen Ehre schwer gekränkte LGDir. Marschner, sondern auch alle die Kreise, denen der tadellose Ruf des deutschen Richterstandes am Herzen liegt, werden es dem RG. Dank wissen, daß es in diesem besonderen Falle sich nicht mit der formelhaften Zurückweisung der Rüge wegen Unzulässigkeit begnügt, sondern sie auch auf ihre tatsächliche Richtigkeit geprüft hat. Denn das Ergebnis — „die Revisionsbehauptung, wonach vier Geschworene für nichtschuldig gestimmt haben „sollen", ist nicht nur beweislos, sondern als völlig widerlegt zu betrachten" — stellt nicht nur eine völlige Ehrenrettung für LGDir. Marschner in denkbar schärfster Gestalt dar, sondern wird auch dazu beitragen, den Glauben der Allgemeinheit an die einwandfreie Rechtsprechung der deutschen Richter, den man in gewissen Kreisen zu erschüttern trachtet, neu zu befestigen. Insbes. werden auch die deutschen Richter selbst die Begründung des RG. dankbar empfinden, denn sie gibt ihnen die Sicherheit, daß ihre Unabhängigkeit, wie sie ihnen durch Art. 102 RVerf. und § 193 GVG. verbürgt wird, insbes. auch für die Ausübung ihres Amtes als erkennende Richter im Beratungszimmer, unantastbar ist und bleiben wird.

In rechtlicher Hinsicht erscheinen die Ausführungen des RG. namentlich insofern von Bedeutung, als darin die Weitergeltung des seit langer Zeit aufgestellten Grundsatzes, daß die Vorgänge im Beratungszimmer der Nachprüfung des Revisionsgerichts regelmäßig entzogen sind, wiederum betont und als ferner der Revisionsbehauptung entgegengetreten wird, daß sich das RG. „nach neuerer Rechtsprechung" zur Prüfung auch der Gesetzmäßigkeit der Abstimmung für befugt erachte. Der Begründung der rechtlichen Darlegungen kann überall nur beigetreten werden, zumal da die Folgerungen, die sich daraus ergeben, das Rechtsempfinden befriedigen.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Rechtshistorikertag in Heidelberg. Wie die Lehrer des Staatsrechts, Zivilprozesses und Handelsrechts, so wollen sich nun auch die Rechtshistoriker zu gegenseitiger Aussprache und gemeinsamer Klärung wissenschaftlicher und sonstiger beruflicher Probleme zusammenfinden. Gerade auf dem Gebiete der geschichtlichen Rechtswissenschaft hat der Krieg viele Verbindungen zerstört, deren Wiederanknüpfung durch persönliche Fühlungnahme sehr erleichtert werden kann. Außerdem erfordern es die immer mehr zutage tretenden engen Beziehungen zwischen der antiken und mittelalterlichen Rechtsgeschichte, daß der aus früheren Jahrhunderten übernommene Gegensatz der Germanisten und Romanisten durch eine Arbeitsgemeinschaft abgelöst werde. Es wollen sich daher Rechtshistoriker aller Richtungen, die an einer deutschsprachigen Universität ein Lehramt bekleiden, am 10. und 11. Juni in Heidelberg, am Sitze der ältesten reichsdeutschen Universität, treffen. Es ist schon eine Reihe von Referaten aus den Gebieten der antiken und mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte sowie der rechtshistorischen Methodenlehre angemeldet, so daß der Gedankenaustausch ein recht lebhafter zu werden verspricht.

Gesellschaft Hamburger Juristen. Am 7. April sprach Dr. Hertz, Direktor des Landesjugendamts Hamburg, über den Gesetzentw., betr. den Schutz der unehelichen Kinder. Die Feststellung der Vaterschaft durch das VG. ist zu billigen, sofern gesetzliche Kautelen gegen Willkür geschaffen werden. Bedenklich die Unterhaltspflicht der Eltern des Erzeugers: ein leichtsinniger Sohn kann dergestalt seine Eltern ruinieren; übrigens ist zu befürchten, daß die Eltern dann die Feststellung der Vaterschaft zu erschweren suchen. Besser Oesterreich: bürgschaftliche Haftung der Eltern und sonstiger Dritter, die in Vereitelungsabsicht den Erzeuger ohne Barlohn beschäftigen. Löblich die Bestimmungen über Verkehrs- und Sorgerecht des Vaters, ev. elterliche Gewalt der Mutter, ebenso über Erleichterung der Ehelicherklärung und der Ankindung. Abwegig freilich, daß auch juristische Personen adoptieren können. Die Beseitigung der exc. plur. ist zu billigen. In der Aussprache traten RA. Dr. M. Leo, RA. Dr. Horwitz und Prof. Dr. Reichel auf Grund alter Hamburger und sächsischer Erfahrungen für die exc. plur. ein; gewiß seien die „Plurium-Komplotte" schwer bedenklich, dagegen begünstige deren Versagung die Suche der Geschwängerten nach einem zahlkräftigen „pater superveniens". Erwiesenen Komplotten und Gefälligkeitsmeineiden lasse sich mit §§ 823, 826 BGB. begegnen. Die Versagung der exc. komme übrigens nur dem Staate zugute, der das Kind ja doch notfalls unterhalten müsse. AR. Dr. Leopold verlangte (gegen den Redner) die Gewährung des benef. competentiae an den Vater, die der Tendenz entspreche, das uneheliche Kind dem ehelichen möglichst gleichzustellen. Die Versagung wirke besonders hart gegenüber Familienvätern, die ihren ehelichen Kindern gegenüber die Notbedarfseinrede haben.

Professor Dr. Reichel, Hamburg.

„Fünfundzwanzig Jahre im Dienst der Berliner Kaufmannschaft". Unter diesem Titel hat der vormalige erste Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin und Kurator der Handelshochschule, Prof. Dr. Max Apt, ein vornehm ausgestattetes Werk[1]) veröffentlicht,

[1]) 1927, 382 S. Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf. 15 M.

auf das hier aufmerksam gemacht sei. Ein Abschnitt des Werkes benennt sich „Recht und Wirtschaft". Apt hat schon sehr frühzeitig die Notwendigkeit wirtschaftlicher Ausbildung für Juristen und Verwaltungsbeamte betont und deshalb auch die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" begründet. Auch hat er wirtschaftliche Fortbildungskurse für Juristen und Verwaltungsbeamte veranstaltet, die von 1500 Teilnehmern besucht waren. Er verstand es ferner, die Mittel der Berliner Kaufmannschaft in den Dienst der Vereinheitlichung großer internat. Rechtsgebiete zu stellen. So hat er schon i. J. 1905 ein Programm für die Schaffung eines Weltverkehrsrechts aufgestellt, aus dem die Arbeiten Felix Meyers zur Schaffung eines Weltwechselrechts und Weltscheckrechts hervorgingen. Prof. Apt hat auch die diplomatischen Staatenkonferenzen eingeleitet und gefördert, die auf die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internat. Verkehr und auf die Schaffung eines internat. Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten hinzielen. Endlich ist aus dem Werke hervorzuheben, daß Apt auch der Urheber des Gedankens war, die Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft über Gebräuche im Handelsverkehr herauszugeben. Diese Sammlung hat der Rechtsprechung wertvolle Dienste geleistet. So kann das mit mehreren Bildern verzierte Werk auch Juristen und Verwaltungsbeamten warm empfohlen werden.

Zur Frage der Abtreibung. Eine ganz interessante Statistik wird in den Drucksachen des bayerischen Landtages v. 16. März 1927 veröffentlicht. Demnach ist die Zahl der Strafverfahren, in denen wegen Verbrechen gegen die §§ 218—220 StrGB. rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, im Oberlandesgerichtsbezirk München gestiegen von 358 (i. J. 1924) auf 475 (i. J. 1925), Zweibrücken von 76 (1924) auf 174 (1925), Bamberg von 70 (1924) auf 115 (1925), Nürnberg von 98 (1924) auf 206 (1925), Augsburg von 88 (1924) auf 143 (1925). Im ganzen ist in Bayern eine Zunahme festzustellen von 690 i. J. 1924 auf 1113 i. J. 1925.

Oesterreichischer Richtertag 1927. Im Jahre 1907 haben sich die österreichischen Richter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Im Jahre 1910 konnte bereits der erste österreichische Richtertag in Wien abgehalten werden. Der Weltkrieg verhinderte weitere Tagungen. Nunmehr soll aber nach 20jährigem Bestande der Vereinigung ein 2. Oesterreichischer Richtertag in Wien vom 26.—29. Juni stattfinden. Nicht nur die österreichischen Richter sind geladen; der Ruf zur Teilnahme ergeht auch an die Richter Deutschlands, der Tschechoslowakei, der Schweiz und an die Rechtsanwaltschaft und das Notariat. Eröffnet wird der Richtertag durch den Präsidenten Dr. Ganzwohl, die Festrede hält der Altpräsident Dr. Engel. Am gleichen Abend findet ein Festbankett statt und ein Empfang beim Vizekanzler. In der wissenschaftlichen Abteilung behandelt OLGR. Handl das Mietrecht, Ministerialrat Dr. Kadečka das Jugendstrafrecht, Senatsvorsitzender Rappert und OLGR. Prohaska das Eherecht, OLGR. Dr. Grünberg das Arbeitsrecht und LGPräs. Dr. Schreiber das Schwur- und Schöffengericht. Es folgt am 28. Juni der Vortrag von Prof. Dr. Lenz, Graz, über Kriminalbiologie und Strafrechtspflege, des Prof. und OLGR. Dr. Swoboda, Graz, über das Dienstrecht der Richter. Zahlreiche Führungen, Ausflüge, Besuche von Museen und Ausstellungen, eine Zusammenkunft im Rathauskeller und im Prater sind geplant. Auch wir hoffen, daß zahlreiche deutsche Richter sich in Wien versammeln werden zum gemeinsamen Tun mit den österreichischen Kollegen. Anmeldungen und Auskünfte bei der Geschäftsstelle der Vereinigung der österreich. Richter, Wien I, Riemergasse 1, III/15.

Die **Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft** wird nicht am 29. und 30. April, sondern erst am 10. und 11. Juni in Bamberg tagen.

6. Staats- und rechtswissenschaftlicher Fortbildungskurs. In der Woche v. 7.—11. Juni 1927 wird unter Leitung von Prof. Dr. Hedemann und im Einvernehmen mit dem Thüringischen Staatsministerium, der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Jena und den Chefpräsidenten des OLG. und OVG. Jena wieder ein Staats- und rechtswissenschaftlicher Fortbildungskurs stattfinden. Der 5. Kurs wurde i. J. 1924 mit starkem Erfolge abgehalten (DJZ. 1924 S. 530). Das Programm wird noch bekanntgegeben werden. Einstweilen gibt das Institut für Wirtschaftsrecht, Jena, Universität, nähere Auskunft.

In der **Vortragsreihe für Richter und Staatsanwälte** im Bezirke des Kammergerichts über Fragen der Rechtswissenschaft, der Volks- und Staatswirtschaft, Technik, Psychiatrie, Jugendfürsorge, über Mittel zur Tatbestandfeststellung in Zivil- und Strafsachen finden weitere Vorträge statt: am 6. Mai in der Geologischen Landesanstalt, Berlin, von Prof. Dr. Fliegel über die Bedeutung der Geologie für die Rechtspflege mit Besuch des Geologischen Landesmuseums; am 19. Mai im OVG.: Prof. Dr. Kaßner über die Bedeutung der Wetterkunde für die Rechtspflege; am 11. Mai: Besichtigung des Glühlampenwerkes A der Osram-G.m.b.H., nach einem einleitenden Vortrage; am 24. Mai: Besichtigung der Großgeflügelfarm Schildow.

Ein Kriminalwissenschaftlicher Lehrgang wird im SS. 1927 an der Niederrheinischen Verwaltungsakademie Düsseldorf abgehalten, der sich über 6 Semester erstreckt und alle für den Kriminalisten wichtigen Gebiete umfassen soll. Es lesen im I. Semester: A. Strafrecht I, Geh. JR., Prof. Dr. Landsberg, Bonn: Allg. Teil mit Berücksichtigung der Kriminalpraxis. B. Kriminalistik I, Prof. Dr. Bohne, Köln: Kriminalistische Spurenkunde: Spurenwert, gerichtliche Photographie, Daktyloskopie, Fuß-, Zahn- und Blutspuren, Haare, Staub, Schußspuren (mit Lichtbildern). Vollkarten für den Besuch sämtlicher Vorlesungen M. 20, zuzüglich einer Ausweiskarte von M. 2, Sonderkarte für den Kriminalwissenschaftlichen Lehrgang M. 15, zuzüglich der Ausweiskarte M. 2, Einzelkarte für Strafrecht I, oder Kriminalistik I M. 8, zuzüglich der Ausweiskarte M. 2. Auskünfte und Vorlesungsverzeichnisse durch die Geschäftsstelle, Düsseldorf, Bahnstr. 5.

Einen kraftfahrtechnischen Fortbildungskursus für Richter, Staatsanwälte, höhere Verwaltungs- und Polizeibeamte sowie Rechtsanwälte veranstaltet v. 30. Mai bis 4. Juni 1927 das Institut für Kraftfahrwesen der Technischen Hochschule Dresden unter Leitung des Direktors Prof. Dipl.-Ing. Wawrziniok. Es ist zu begrüßen, daß den Juristen Gelegenheit gegeben werden soll, sich praktische Kenntnisse vom Kraftfahrzeug und ein leichteres Verständnis für die kraftfahrtechnischen Ausführungen in Gerichtsverhandlungen zu erwerben. Es werden Vorträge gehalten sowohl von bekannten Juristen wie von Technikern, meist Mitgliedern der Technischen Hochschule, über Einführung in den Kursus, Bau der Kraftfahrzeuge, den Motor, Kraftfahrzeugdelikte, Vergaser, Betrieb, Eigenschaften und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, das Kraftfahrzeug im Großstadtverkehr, Kraftfahrzeug und Fahrbahn, die Entwicklung der Rechtsprechung in Zivilsachen des Automobilrechts, Psychotechnik des Kraftfahrers, Automobilstraßen, Kraftfahrzeuggesetz und Verordnungen über den Kraftfahrzeugverkehr, Unfallursachen, Anleitung für technische Tatbestandsaufnahme nach Unfällen. Außerdem werden Autofahrten zum Studium in größerem Umkreis von Dresden stattfinden. Die Gebühr beträgt 30 M. für jeden Teilnehmer. Spätester Anmeldetermin: 20. Mai. Näheres bei dem Institut für Kraftfahrwesen: Dresden, Helmholtzstraße 7.

Das **Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt** veranstaltet in Potsdam am 23. und 24. Juni 1927 eine Konferenz über „Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege". Teilnehmergebühr für Nichtmitglieder 5 M. einschl. des gedruckten Vorberichts, für Mitglieder unent-

geltlich. Anmeldungen an das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestr. 5.

Die Industrie- und Handelskammer in Hannover setzt einen Preis von 2500 M. (ganz oder geteilt) aus „in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken des verstorbenen Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer Hermann Ph. Wolfes“ über das Thema: „Der deutsche Getreidehandel, seine Geschichte und seine volkswirtschaftliche Bedeutung“.

Billiger Kuraufenthalt für Nervenleidende, gegen Rheumatismus und Arterienverkalkung. Um den geistigen Arbeitern des In- und Auslandes die Möglichkeit einer Kur in Bad Schallerbach zu verschaffen, hat die Mittella AktGes. ihre 3-Wochen-Abonnements auch dort eingeführt. Der Pauschalpreis (Bäder inbegriffen) v. 21. April bis 12. Mai beträgt 200 Sch. (140 M.), v. 13. Mai bis 3. Juni 230 Sch. (160 M.). Im Kurhaus Schallerbach ist jede gewünschte Bequemlichkeit geschaffen. Zentralheizung, Aufzug, fließendes kaltes und warmes Wasser usw. Auskünfte bei der Mittella AktGes. Wien VII, Karl Schweighofer-Gasse 3.

Personalien. Im Reichsministerium des Innern ist Staatssekretär Schulz in den Ruhestand versetzt worden. Ebenso ist Ministerialdirektor Dr. Brecht, der Leiter der Verfassungsabteilung, zurückgetreten. An dessen Stelle wurde der preuß. OVGR. von Kameke, Berlin, berufen. Gleichzeitig wurde Min.-Rat Pellengahr zum Min.-Direktor ernannt. In Dr. Brecht verliert das Reichsinnenministerium ein überaus kenntnisreiches, sachkundiges und gewissenhaftes Mitglied, das sich insbesondere um die wichtige Frage der Sammlung des Reichsrechts verdient gemacht hat. — Der Leiter der Handels-, Wirtschafts- u. Völkerrechtsabt. im Reichsjustizministerium, Geh. RegRat Dr. h. c. Schlegelberger, Berlin, wurde zum Ministerialdirektor ernannt. — Priv.-Doz. Dr. Glum von der jur. Fakultät der Univ. Berlin wurde zum Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ernannt. — Senatspräsident am Reichsfinanzhof Dr. Kloß, München, wurde am 10. April 60 Jahre alt. Bei Errichtung der RFH. (1918) wurde er in diesen berufen, nachdem er zuvor Geh. FinanzR. und vortr. Rat im sächs. Finanzministerium war. Seit 1921 ist er Vorsitzender des Senates f. Umsatzsteuer. Kloß verdanken wir eine Reihe nicht nur steuerrechtlicher Werke. Sein Sächsisches Landesprivatrecht ist kürzlich erst in 3. Aufl. erschienen und besonders für Sachsen ein bedeutsames Werk. In dem großen Kommentar der Zoll- und Steuergesetze hat er das Erbschaftsteuergesetz eingehend kommentiert. Andere Werke betreffen die Rechtsprechung in Reichssteuersachen, das Umsatzsteuergesetz u. v. a. Auch bei steuerrechtlichen Sammelwerken ist er ein eifriger Mitarbeiter. In unserer DJZ. ist Kloß der ständige Berichterstatter für die Entsch. des RFH., über die er in vorbildlicher Weise seit langen Jahren berichtet. Möge unserer DJZ. die Freude zuteil werden, ihn noch lange hierfür wirken zu sehen! — Prof. Dr. von Blume, Tübingen, begeht am 9. Mai seinen 60. Geburtstag. Er war zuerst PrivDoz. in Göttingen, kam dann nach Marburg, Rostock, Königsberg, Halle und wirkt seit 1912 in Tübingen als Lehrer für römisches und bürgerliches Recht. Diesen Gebieten hat er zahlreiche Werke und Schriften, alle von tiefem Gehalte, gewidmet, z. B. das Vormundschaftsrecht des BGB., das Verwandtschaftsrecht, das Erbrecht und vor allem, in Gemeinschaft mit Opet, den Kommentar zum Familienrecht. v. Blume ist auch Mitherausgeber des Archivs für zivilistische Praxis und auch ein sehr geschätzter Mitarbeiter unserer DJZ. Auch diesem Gelehrten wünschen wir noch eine lange Reihe Jahre erfolgreichen Wirkens! — Die Rechtswissenschaft hat den Tod eines bedeutenden Gelehrten zu beklagen: Geh. Rat, Prof. Dr. Rosin, Freiburg i. B., ist gestorben. Geboren am 14. Sept. 1855 in Breslau, wurde er dort 1880 PrivDoz., 1883 ao. Prof. in Freiburg und 1888 ord. Prof. daselbst. Im Jahre 1919 trat er in den Ruhestand, wirkte aber als ord. Honorarprof. noch weiter. Rosin gehörte zu unseren größten Gelehrten auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts. Er begann seine wissenschaftliche Tätigkeit mit einer Abhandlung über den Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des deutschen Mittelalters, wandte sich dann aber dem öffentlichen Recht zu, das ihm viele ausgezeichnete Schriften und Abhandlungen verdankt. Erwähnt seien nur seine vorzügliche Monographie über das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, über das Recht der öffentlichen Genossenschaft, sein Prorektoratsprogramm über Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken Bismarcks. Seine größten und wichtigsten Arbeiten aber betreffen die Sozialversicherung. Sein Recht der Arbeiterversicherung gehört unbestritten zu den bedeutendsten Werken auf diesem Gebiete. Auch zahlreiche Abhandlungen über aktuelle Fragen aus den Gebieten des Staatsrechts, der Verwaltung, der Polizei, des Rechts der Arbeiterversicherung usw. verdanken wir seiner geistvollen Feder. Am 2. Juni 1925 beging er sein goldenes Doktorjubiläum. In Rosin betrauert unsere Wissenschaft eine der anerkannten Größen und einen der beliebtesten Lehrer der Freiburger Fakultät. Auch unsere DJZ. wird diesem hochgeschätzten Mitarbeiter stets ein dankbares Andenken bewahren.

Sprechsaal.

Zum Plan der Sammlung des Reichsrechts. I. Dieser Plan wurde auf der 5. Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in München am 26. März 1927[1]) außerhalb der eigentlichen Tagesordnung auf Anregung des Unterzeichneten zum Gegenstand einer Besprechung gemacht. Das Unternehmen, für welches aus der Mitte der Teilnehmer Vorbilder nicht nur in den Ver. Staaten, sondern auch im alten Rußland aufgewiesen wurden, fand im allgemeinen lebhafte Billigung. Nur in Beziehung auf 2 Einzelfragen wurden Bedenken erhoben.

Sie bezogen sich einmal auf die vorgesehene allgemeine Ermächtigung, bei Neubekanntmachung der Texte die Paragraphenfolge zu ändern. Es bestand Uebereinstimmung darüber, daß diese Ermächtigung möglichst zu streichen oder auf wenige ausdrücklich anzuführende Gesetze einzuschränken sei, weil solche Aenderungen an eingelebten Gesetzen nicht nur durch Entwertung der Kommentare und auch der systematischen Literatur beträchtliche materielle Werte vernichten[2]), sondern auch geistige Kapitalien zerstören: bei der akademischen Jugend knüpfen sich die im Unterricht mühsam erworbenen Kenntnisse nun einmal vielfach an gewisse Paragraphenzahlen an, und auch den Praktiker begleitet diese Verknüpfung ins Leben hinaus; die Notwendigkeit, in dieser Beziehung umzulernen, wäre eine bei der Ueberfülle des heutigen Rechtsstoffs schwer empfundene Mehrbelastung, wie z. B. die Aenderung der Paragraphenfolge durch die StrPO. von 1924 zeigt. Es erscheint demgegenüber noch das kleinere Uebel, wenn Einschiebungen durch Buchstaben hinter den betreffenden Paragraphenzahlen kenntlich gemacht werden.

Bedenken wurden aber auch gegen die grundsätzlich wichtigste Bestimmung des Entwurfs erhoben, daß nämlich die neuen Texte Gesetzeskraft haben sollen. Diese Gesetzeskraft soll ja auch solchen Entscheidungen der Redaktionskommission über die künftig gültige Fassung zukommen, die in Wirklichkeit nicht richtig sind — und bei der Ueberprüfung und Neuredaktion von nahezu 3000 aufzunehmenden Gesetzen werden Irrtümer dieser Art nicht ausbleiben können. Insofern erhält die Regierung mit der Ermächtigung doch eine Art Gesetzesänderungsrecht, das nach der Verf. nicht ohne weiteres zulässig erscheint. Gegen tatsächliche, wenn auch unbeabsichtigte Rechtsänderungen schützt auch das Einspruchsrecht des Reichstagsausschusses und des Reichsrats nicht, da nach den Erfahrungen mit den Revolutionsverordnungen und den Ver-

[1]) Vgl. S. 586 d. Bl.

[2]) Solche Entwertung schädigt nicht nur die Verleger, sondern mit ihnen auch die wissenschaftl. Autoren, weiter aber auch alle privaten Bücherbesitzer und die jetzt überall so knapp ausgestatteten Bibliotheken, die zu sehr großen außerordentl. Neuanschaffungen gedrängt würden, wenn auf einmal die auf die alte Fassung verweisende Literatur veraltet wäre.

ordnungen auf Grund von Art. 48 nicht zu erwarten ist, daß von diesem Einspruchsrecht in anderen als etwa politisch stark interessierenden Fällen Gebrauch gemacht wird. Um diese Bedenken auszuräumen, wurde von einer Seite vorgeschlagen, die neuen Texte doch in aller Form vom Reichstag und Reichsrat beschließen zu lassen; von anderer Seite wurde befürwortet, die Sammlung zwar als amtliche ergehen zu lassen, aber sie doch nicht mit förmlicher Gesetzeskraft auszustatten, so daß ihr gegenüber der Nachweis, daß sie in Wirklichkeit das Gesetz ändere, zulässig wäre. Die Mehrheit der Teilnehmer glaubte aber, weil beide Wege den eigentlichen Zweck der Sammlung gefährden oder seine Erreichung doch stark verzögern würden, diese Bedenken zurückstellen zu können, wofern das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit verabschiedet werde.

Professor Dr. Bühler, Münster.

II. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer sich eingehend mit dem Plan der Sammlung des Reichsrechts befaßt und diesen, wie vorstehende Ausführungen zeigen, grundsätzlich lebhaft gebilligt hat. Zu den in zwei Einzelfragen geäußerten Bedenken ist folgendes zu bemerken:

1. Die Befürchtungen, die sich an eine mögliche Aenderung der Paragraphenfolge knüpfen, sind völlig unbegründet, da sie von nicht zutreffenden Voraussetzungen ausgehen. Ministerial-Direktor Dr. Brecht hat bereits S. 1733, 1926 d. Bl. ausgeführt, daß die Reichsregierung nicht daran denkt, die Paragraphenfolge zusammenhängender größerer oder kleinerer Gesetze zu ändern. Durch die Beschlüsse des Rechtsausschusses in 1. Lesung ist ihr auch die rechtliche Möglichkeit dazu genommen, da nunmehr Aenderungen der Paragraphen auf ganz wenige, bestimmt umgrenzte Ausnahmefälle beschränkt sind (vgl. meine Ausführungen S. 564, 1927 d. Bl.). Eine „Zerstörung geistiger Kapitalien" ist somit gänzlich unmöglich, ebenso die befürchtete Schädigung der juristischen Verleger usw. Uebrigens könnte die Gefahr der Entwertung einiger Kommentare gegenüber einer so großen und wichtigen Sache, wie es die durch die Sammlung des Reichsrechts bezweckte Stärkung der Rechtssicherheit im Deutschen Reiche ist, niemals ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

2. Die Gesetzeskraft der Sammlung ist ihr Kardinalpunkt. Wollte man darauf verzichten, so brauchte nicht der große Apparat der Mitwirkung von Reichsrat und Reichstag in Bewegung gesetzt zu werden, sondern es genügte eine von privater Seite herausgegebene Zusammenstellung. Im Rechtsausschuß ist diese Frage eingehend erörtert worden, und auch ursprüngliche Gegner der Gesetzeskraft der Sammlung haben sich davon überzeugt, daß ohne eine solche das Werk zwecklos sei und schon wegen der Gefahr schneller Veraltung die aufgewandte Mühe nicht lohne. Wenn vorstehend ausgeführt ist, daß die Ermächtigung eine Art Gesetzänderungsrecht enthalte, so ist dem durch die Vorlage bereits dadurch Rechnung getragen, daß vorgesehen ist, das Gesetz mit verfassungändernder Mehrheit beschließen zu lassen. Ein Beschluß der neuen Texte in aller Form durch Reichstag und Reichsrat scheitert daran, daß diese Arbeit von den gesetzgebenden Körperschaften unmöglich bewältigt werden könnte. Es bleibt daher nur ein Mitwirkungsrecht in der vorgesehenen Form möglich. Mit dem Erlaß von Verordnungen auf Grund des Art. 48 (von den sog. Revolutionsverordnungen kann wohl abgesehen werden) hat das beabsichtigte Verfahren keinerlei Aehnlichkeit, da bei Ausnahmeverordnungen ein Mitwirkungsrecht des Reichstags überhaupt nicht besteht, sondern diese lediglich auf Verlangen des Reichstags aufzuheben sind. Demgegenüber ist bei der Sammlung des Reichsrechts ein so weitgehendes Mitwirkungsrecht der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften vorgesehen, daß in Verbindung mit der vorhergehenden eingehenden Prüfung der zuständigen Ressorts die Möglichkeit von Irrtümern sehr beschränkt ist. Sollten solche doch vorkommen, so sieht das Gesetz die Zulässigkeit einer Ergänzung oder Berichtigung der Sammlung ausdrücklich vor.

Ministerialrat i. Reichsministerium d. Innern
Dr. Hoche, Berlin.

Notwendige Zulassung der Umwandlung von wertbeständigen Hypotheken in Reichsmarkhypotheken und umgekehrt. Nach den zahlreichen Eintragungsanträgen auf Umwandlung von Hypotheken im Sinne der Ueberschrift und nach den vielen Bitten um Rat zu rechnen, ist ein dringendes Bedürfnis nach der Zulassung obiger Umwandlung solcher Hypotheken in andere Hypotheken vorhanden.

Das Bedürfnis erklärt sich leicht daraus: Die eingetragenen Roggen-, Weizen-, Kohlen-, Kali-Preishypotheken haben sich überlebt, sind in ihrer Höhe schwer erkennbar oder wegen der Preisschwankungen gefährlich. Es wird deshalb die einfachere Reichsmark der gesetzlichen Währung oder die ihr etwa entsprechende Feingoldmark gewünscht. Oder die Warenpreishypotheken außer den Feingoldpreishypotheken und die Reichsmarkhypotheken erscheinen nicht sicher genug, so daß man Feingoldpreis- oder Feingoldmarkhypotheken an Stelle der bisherigen Hypotheken verlangt. Eine solche Umwandlung ist deshalb zweckmäßig, weil dann die bisherige Hypothek an einer bisherigen Rangstelle nicht gelöscht zu werden braucht und eine Neueintragung viele Arbeit und Kosten erspart. Sie hat aber deshalb bei anderen Juristen, insbesondere beim Kammergericht Bedenken erregt, weil sich der Betrag der Hypothek erhöhen kann und vielleicht zur Zeit der Eintragung nach den Preisen oder Börsenkursen sich bereits erhöht hat. Das war nach altem Grundbuchrechte (§ 28 GBO.) bis zur Inflationszeit nicht zulässig. Diesen Grundsatz hat aber der Gesetzgeber selbst durch seine Gesetzgebung auf das klarste fast ganz aufgehoben. Wir haben außer der RM.-Hypothek überhaupt keine auf einen bestimmten Betrag in RM. festgelegte Hypothek mehr. Die 1. VO. v. 13. Febr. 1920 (RGBl. 231) gestattet selbst die Umwandlung der Papiermarkhypothek in ausländische Währung, so daß jede Papiermark-Hypothek im Betrage zweifellos nach oben geändert wurde. Die nach den schwankenden Preisen und Börsenkursen in ihrer Höhe sich richtenden obigen wertbeständigen Hypotheken haben überhaupt keine feste Höhe mehr. Sie gehn hinauf und hinunter! Das Aufwertungsgesetz hat unsere alten Markhypotheken in Feingoldmarkhypotheken „umgewandelt". § 7 Abs. 4 AufwGes. läßt „RM.-Hypotheken", voll und ganz ausfüllend, in die „Feingoldmarkbefugnisstellen" des Eigentümers aus § 7 Abs. 1 AufwGes. einrücken. Das KG. läßt (entsprechend § 7 IV) praktischerweise, aber eigentlich gegen die ausdrücklichen Anordnungen des Art. 9 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925, die Eintragung einer RM.-Hypothek in der Befugnisstelle zu, mit der Berechnung 1 FgM. = 1 RM. entsprechend Art. 12. Dies alles spricht für eine Umwandelbarkeit der Hypotheken.

Warum soll nach alledem die Umwandlung von Hypotheken, die ich in der Grundbuchpraxis, Aufwertungsanhang 1925, 44d und Deutschen Notarvereins-Zeitschrift seit langem, zuletzt 1926, 509, mit aller Ueberzeugung vertrete, unzulässig sein? Sie ist ein dringendes Bedürfnis der Praxis! Die ablehnenden Entscheidungen des KG., z. B. 1 X. 161/26 vom 1. Juli 1926 in obiger Zeitschrift Seite 492 machen die Praxis zu einer bunten. Die einen Grundbuchämter wandeln um, die anderen nicht! Dies alles noch mit Unterschieden, je nachdem noch Gläubiger hinter der Umwandlungshypothek stehen oder nicht. Solche Nachgläubiger können kein Hindernis sein, wenn sie, wie natürlich, wegen der durch Preis- oder Kurserhöhung möglichen Erhöhung oder Erweiterung der umgewandelten Hypothek, der Umwandlung zustimmen. Diese Zustimmung ist aber sehr häufig nicht zu erlangen, was die Umwandlung ganz in Frage stellt.

Sonach bedarf es bei dem zu formalistischen, den Verkehr hindernden Standpunkte des Kammergerichts, wenn nötig, einer gesetzlichen Regelung dahin:

Die Umwandlungen werden zugelassen. Eine Zustimmung der Nachgläubiger ist dazu dann nicht erforderlich,

a) wenn bei den aus RM.-Hypotheken einzutragenden wertbeständigen Hypotheken eingetragen wird, daß der in RM. zu zahlende Betrag der Hypothek nicht den Betrag übersteigen darf, der vom Tage des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamte nach dem Verhältnisse der RM.-Hypothekensumme zu den Warenpreisen oder

zu der entsprechenden Feingoldmarksumme zu zahlen wäre;

b) wenn die aus wertbeständigen Hypotheken einzutragende RM.-Hypothekensumme nicht den Betrag übersteigt, der am Tage des Einganges des Eintragungsantrags beim Grundbuchamte nach den Warenpreisen und Kursen der alten Hypothek zu zahlen wäre.

Amtsgerichtsrat Ricks, Berlin.

Die Schuldübernahme bei Hypotheken. Ein vorsichtiger Hypothekenschuldner wird, wenn er sein Grundstück verkauft und der Erwerber die Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt, seinen Gläubigern gemäß § 416 BGB. Anzeige erstatten, um zu versuchen, dadurch eine Genehmigung der Schuldübernahme herbeizuführen und sich selbst als Schuldner auszuschalten. In der Praxis wird diese Anzeige jedoch vielfach übersehen; insbesondere in der Inflationszeit hat man ihr keine Bedeutung beigemessen, weil die Verpflichtungen aus den Papiermarkhypotheken damals zu geringfügig erschienen, als daß sich nach damaliger Auffassung ihretwegen ein besonderer Schriftwechsel verlohnt hätte.

Nun sind die Fälle nicht so selten, daß bei Fälligwerden der Hypothek der Gläubiger mit dem neuen Grundstückseigentümer Vereinbarungen über eine Verlängerung der Laufzeit des Darlehns und neue Zins- und sonstige Nebenbedingungen trifft. Ist bis dahin eine Genehmigung der Schuldübernahme noch nicht erfolgt, so erhebt sich die Frage, ob in der Tatsache, daß der Gläubiger mit dem neuen Grundstückseigentümer unmittelbar Vereinbarungen trifft, eine solche Genehmigung der Schuldübernahme zu erblicken ist. Die Frage wird meist verneint[1]). Mir scheinen jedoch die Gründe, die für die Verneinung einer Genehmigung der Schuldübernahme angeführt werden, wenig stichhaltig, dagegen wirtschaftliche und rechtliche Gründe ausschlaggebend für die Annahme einer solchen Genehmigung zu sein.

Wenn bei Fälligwerden der Hypothek der Gläubiger eine Prolongationsvereinbarung mit dem neuen Grundstückseigentümer trifft, erfolgt eine solche Abmachung regelmäßig im beiderseitigen Interesse; der Gläubiger hat den Wunsch, sich eine sichere Vermögensanlage zu schaffen und für eine bestimmte Mindestzeit im sicheren Genuß der vereinbarten Zinsen zu bleiben, ohne daß bei sinkender Tendenz eine Herabsetzung der Zinsen durch Kündigung erzwungen werden kann. Auch wird dem Gläubiger durch eine solche Vereinbarung für die Zeit, auf die die Hypothek fest gegeben ist, die Sorge um die Anlegung des betr. Betrages genommen.

Der Grundstückseigentümer erlangt durch eine solche Vereinbarung den Vorteil, daß er für die Zeit, für die die Hypothek fest gegeben wird, die Hypothekenverhältnisse seines Besitzes geregelt hat und sich entsprechend einrichten kann; er wiederum ist dagegen geschützt, daß bei steigender Tendenz durch eine Fälligmachung der Hypothek ihm höhere Zinssätze aufgenötigt werden.

Dies von beiden Teilen erstrebte Ergebnis einer gewissen Stabilität wird aber nicht erreicht, wenn man in der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht auch zugleich eine Genehmigung der Schuldübernahme sieht. Bleibt der Verkäufer des Grundstücks noch weiter als persönlicher Schuldner verhaftet, dann ist er durch die Prolongationsabrede nicht gebunden; er ist jederzeit in der Lage, eine Rückzahlung seiner Schuld herbeizuführen, und ihm gegenüber kann der Gläubiger jederzeit auf sofortiger Zahlung bestehen. Das vom Gläubiger erstrebte Ziel, für eine bestimmte Zeit eine feste Vermögensanlage zu haben, ist also nicht erreicht, da der Verkäufer als persönlicher Schuldner jederzeit das Darlehen zur Rückzahlung bringen kann; sind die Zinssätze inzwischen gesunken, dann wird es dem Gläubiger kaum möglich sein, das Geld zum gleichen Zinssatz wieder anzulegen, und er wird dann infolge der Auslegung, die in der neuen Abrede zwischen Gläubiger und derzeitigem Grundstückseigentümer eine Genehmigung der Schuldübernahme nicht sieht, Zinsverluste erleiden.

Hat nun der Verkäufer des Grundstücks das Darlehen zur Rückzahlung gebracht, sei es, daß er auf Grund eigener Entschließung gehandelt hat, sei es, daß die Rückzahlung von ihm durch den Gläubiger gefordert worden ist, dann wird er sich auf Grund seines Kaufvertrages an den Erwerber des Grundstücks, der ja die Verpflichtungen aus der Hypothek übernommen hat, halten. Dieser kann dem Verkäufer die zwischen ihm und dem Gläubiger getroffenen Abreden nicht entgegensetzen; er muß aus der Tatsache, daß der Verkäufer den Gläubiger befriedigt hat, die Folgerung ziehen und auf Grund der durch ihn erfolgten Erfüllungsübernahme den Verkäufer schadlos halten. Auch für ihn ist also das erstrebte Ziel nicht erreicht; die für die Dauer der Prolongation erstrebte Stabilität der Hypothekenverhältnisse ist nicht eingetreten, und er muß sich um neues Geld bemühen, das er, wenn sich der Geldmarkt versteift hat, nur zu teueren Zinsen wird bekommen können.

Dies unbefriedigende Ergebnis vermeidet man, wenn man in der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Grundstückseigentümer eine stillschweigende Genehmigung der Schuldübernahme erblickt. Gegen eine solche Auslegung bestehen keine Bedenken, weil der Gläubiger nur mit dem Grundstückseigentümer verhandelt und dadurch zu erkennen gibt, daß er auch nur diesen als seinen Schuldner ansieht. Ueberdies lehrt die praktische Erfahrung, daß der Gläubiger die dingliche Sicherheit als das Wesentlichere betrachtet und dem persönlichen Schuldverhältnis wenig Bedeutung beimißt; gerade dies Argument ist im Jahre 1923 beim Auftauchen des Streites um die Aufwertung mit besonderem Nachdruck ins Feld geführt worden, um den Beweis zu führen, daß allein die Tatsache der Erhaltung des Grundbesitzes die Verpflichtung zur Aufwertung rechtfertige.

Aber auch rechtliche Bedenken sprechen gegen die herrschende Meinung, und zwar dann, wenn gleichzeitig mit der Prolongation eine Erhöhung des Zinsfußes vereinbart wird. Ist der Erwerber des Grundstücks nicht persönlicher Schuldner, kann er auch nicht für die persönliche Schuld eine Erhöhung des Zinssatzes bewilligen; nur mit dinglicher Wirkung kann er aber eine Erhöhung des Zinsfußes nicht zugestehen, weil die Hypothek das Bestehen einer persönlichen Schuld voraussetzt. Solange der Gläubiger nicht auch mit dem persönlichen Schuldner eine Erhöhung des Zinsfußes vereinbart, müssen alle Vereinbarungen mit dem dinglichen Schuldner wirkunglos bleiben, wenn man nicht in der Vereinbarung mit dem letzteren zugleich eine Genehmigung der Schuldübernahme erblickt.

In neuerer Zeit machen sich übrigens Bestrebungen geltend, § 415 BGB. möglichst weit auszulegen. Daß die Genehmigung des Gläubigers auch stillschweigend erklärt werden kann, hat das RG. von jeher anerkannt (vgl. Komm. der RGR. § 415, Anm. 2), doch hat es an die Annahme einer solchen stillschweigenden Genehmigung scharfe Voraussetzungen geknüpft: „Es muß sich vielmehr der Wille, auf die Haftung des alten Schuldners zu verzichten, aus den Umständen mit Sicherheit ergeben, und das ist strenge zu prüfen, da durch die Einrückung eines neuen Schuldners die Interessen des Gläubigers wesentlich berührt werden". Heute, wo mit Rücksicht auf die Aufwertungsgesetzgebung es für den Gläubiger vielfach günstiger ist, eine solche Genehmigung anzunehmen, fragt es sich, ob sich der Satz noch halten läßt; da aber die Genehmigung auch nachträglich erfolgen kann, werden sich aus seiner Aufrechterhaltung für den Gläubiger kaum Nachteile ergeben. Wichtiger ist die Frage, ob u. U. auch von einer stillschweigenden Mitteilung der Schuldübernahme an den Gläubiger gesprochen werden kann, die diesem überhaupt erst die Genehmigung ermöglicht. Diese Frage ist deshalb wichtig, weil vielfach der Grundstücksverkäufer mit dem Käufer gemeinsame Sache zu machen sucht, um auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse eine Herabsetzung des AufwBetrages zu erreichen. Eine solche stillschweigende Mitteilung kann in der Zahlung von Zinsen, in Teilrückzahlungen und Vereinbarungen über Zinsen- und sonstige Bedingungen der Hypothek gefunden werden. v. Velsen[1]) nimmt in diesen Fällen eine solche stillschweigende Mitteilung an, die es dem Gläubiger ermöglicht, die erfolgte

[1]) Vgl. Komm. d. RGR. § 415 Anm. 2 a. E. unter Berufung auf RG. JW. 1919, 237[2].

[1]) Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen 1926, Heft 10 S. 20.

Schuldübernahme zu genehmigen; m.E. wird gegen diese Auffassung, die durchaus den Anschauungen des Verkehrs gerecht wird, nichts einzuwenden sein. Tatsächlich will der Grundstücksverkäufer bei Abschluß des Kaufvertrages aus allen Verpflichtungen ebenso ausscheiden, wie der Käufer in diese Verpflichtungen eintreten will. Wenn den Vorschriften der §§ 414—416 BGB. nicht immer genügt ist, so ist dies meist aus Rechtsunkenntnis oder Nachlässigkeit, nicht aber aus dem Willen heraus geschehen, den Verkäufer als persönlichen Schuldner in dem Schuldverhältnis zu belassen.

Rechtsanwalt Dr. von Karger, Berlin.

Das Pfandrecht des Spediteurs und das Reichsgericht. Die Entsch. des RG. v. 14. Mai 1926 (Bd. 113 S. 427) enthält eine praktisch bedeutsame Anerkennung der allg. Geschäftsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure (VDSp.).

Nach den allg. Grundsätzen des HGB. (§ 410) hat der Spediteur für seine Forderungen wegen der Fracht, Provision, Auslagen und Verwendungen sowie etwaiger auf das Gut gegebener Vorschüsse ein Pfandrecht an diesem Gute, solange er es im Besitz hat. Nach dem Gesetz bezieht sich dieses Pfandrecht nur auf das den Gegenstand des Speditionsauftrages bildende Gut. Der VDSp. hat diese gesetzliche Grenze in seinen Geschäftsbedingungen zugunsten des Spediteurs erweitert. Nach § 52a hat der Spediteur „wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus laufender Rechnung oder aus sonstigen Gründen an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten".

Das RG. hat die grundsätzliche Gültigkeit der streitig gewordenen vertraglichen Pfandrechtserweiterung des § 52a bestätigt. Bisher hat das RG. die allg. Bedingungen des VDSp. nicht immer sänftiglich behandelt. Führend war der 1. Senat. In der Entsch. v, 15. Mai 1920 (Bd. 99 S. 107) stellte er den Grundsatz auf, daß das Korrelat der Monopolstellung des für den Verkehr unentbehrlichen Speditionsgewerbes dessen Verzicht auf übermäßige Ausnutzung der gegebenen Machtstellung sei. Derselbe Senat hat im Urt. v. 1. Okt. 1921 (Bd. 102 S. 396) den Versuch des VDSp., die Haftung des Spediteurs für etwaige Fahrlässigkeit leitender Angestellter vertraglich auszuschließen, zurückgewiesen. Das gleiche Ergebnis hat der Versuch des Spediteurgewerbes, seine Haftung auf den Fall eigener Fahrlässigkeit zu beschränken, durch das Erk. des 1. Sen. v. 26. Okt. 1921 (Bd. 103 S. 82) gefunden. Schließlich ist auch der von dem Spediteurgewerbe eingeschlagene Umweg, an Stelle der wegbedungenen Haftung des Spediteurs zugunsten des Auftraggebers eine Versicherung des Gutes gegen eine besondere vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung einzuführen, durch das Erk. des 1. Sen. v. 21. März 1923 (Bd. 106 S. 386) ungangbar geworden.

In der oben wiedergegebenen Erweiterung des gesetzlichen Pfandrechts hat jedoch der 6. Sen. des RG. nicht einen Mißbrauch der Monopolstellung des VDSp. gefunden. Das RG. meint sogar, daß mit dieser Bestimmung vielfach dem wohlverstandenen Interesse des Versenders gedient sein könne, weil er, wenn er an — zeitgemäßer — Geldknappheit leidet, für die Begleichung seiner Schuld eher Aufschub erlangen kann, wenn der Spediteur nun auch für diese Rückforderung ein erweitertes Pfandrecht erhält.

Dennoch bleibt auf diesem Wirtschaftsgebiete noch eine Streitfrage offen. Grundsätzlich kann ein vertragliches Pfandrecht nur erworben werden, wenn der Verpfänder Eigentümer des Pfandgegenstandes ist oder zu der in der Verpfändung liegenden Verfügung berechtigt ist. In dem Fall des RG. hatte der Kläger schon vor Erteilung des Speditionsauftrages sein Eigentum erworben und geltend gemacht, daß der Versender nicht in sein wohlerworbenes Eigentumsrecht habe eingreifen dürfen.

Dieser Einwand wird vom RG. auf Grund des § 932 BGB. abgetan. Nach § 366 HGB. ist dieser Grundsatz auf Veräußerungen und Verpfändungen im kaufmännischen Betriebe auch auf die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, ausgedehnt. In der Tat braucht der Spediteur nicht zu untersuchen, ob sein Auftraggeber unbestrittener Eigentümer des Speditionsgutes oder sonst zu ihrer Verpfändung berechtigt ist.

Anders aber, wenn das Rechtsverhältnis zwischen Spediteur und Auftraggeber durch Aufnahme eines Dritten in den Kreis der Vertragsteile erweitert wird. Diese Erweiterung ist besonders häufig bei dem mit dem Speditionsgewerbe eng verbundenen Einlagerungsvertrage. Nach § 41 der allg. Bedingungen des VDSp. erfolgt die Lagerung nach Wahl des Lagerhalters in dessen oder in fremden Räumen. Macht der Spediteur oder Lagerhalter von dieser Befugnis Gebrauch und nimmt er ein fremdes Lager in Anspruch, erwirbt nach § 421 HGB. der fremde Lagerhalter das gleiche durch § 52 der allg. Bedingungen erweiterte Pfandrecht. Schließt also der Kaufmann A mit dem Spediteur B zum Zwecke späterer Spedition des Gutes einen Einlagerungsvertrag ab, und lagert B in Ausübung der Befugnisse des § 41 der allg. Bedingungen das Gut im Lagerraum des Spediteurs C — gleichfalls Mitglied des VDSp. — im eigenen Namen, erwirbt C an dem Gut ein Pfandrecht in Höhe seiner etwaigen Forderung an B. Wenn also etwa B dem C über die Ohren verschuldet ist, wird A in die böse Lage gebracht, sein Gut nur wieder zu erhalten, wenn er die Gesamtschuld des B an C bezahlt. Diese Folge, die nach der Entsch. des RG. unvermeidlich wäre, kann nur durch die Verneinung des guten Glaubens des C ausgeräumt werden.

Damit erhebt sich die Frage, ob der gute Glaube des C an die Verpfändungsbefugnis des B im Wege der Auslegung dahin ausgedehnt werden kann, daß der A mit der Belastung seines eingelagerten Gutes mit dem Pfandrecht für die Forderungen des C gegen B einverstanden ist. Diese Auslegung darf m. E. nicht Platz greifen, wenn bei Einlagerung durch B zum Ausdruck gekommen ist, daß es sich um fremdes, dem A gehöriges Gut handelt. Freilich werden nach § 13 der allg. Bedingungen des VDSp. durch solche Mitteilungen die Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur nicht berührt. Nach der Tendenz seiner Geschäftsbedingungen will er ein möglichst ausgedehntes Pfandrecht erwerben. Der Eigentümer des Gutes, dem es an sich gleichgültig ist, ob die Ware bei B oder C lagert, rechnet allerdings mit dem Pfandrecht auf seiner Ware für die Lagerungskosten. Innerhalb dieser Grenze ist er mit der Einlagerung der Ware bei C und dem damit entstehenden gesetzlichen Pfandrecht für die Kosten einverstanden. Steht er selbst mit C in Geschäftsbeziehungen und ist er dessen Schuldner, wird er gegen die Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechts auf seine Gesamtschuld an C nichts einwenden können, insofern er auf Grund der Bedingungen den Einlagerungsvertrag abgeschlossen hat. Dagegen ist ihm nicht zuzumuten, sein Gut der Haftung für die ihm meist unbekannte Forderung des Lagerhalters C gegen B — von deren Existenz und Höhe er nichts weiß — zu unterwerfen. Die Höhe der Pfandberechtigung des Spediteurs C hängt bei dieser Annahme vom Stande seines Rechtsverhältnisses zu B ab. Die Unterwerfung unter ein Pfandrecht nicht erkennbarer Ausdehnung kann aber ohne ausdrückliche Erklärung nicht vermutet werden.

Daher konnte aber auch C an die Verpfändungsbefugnis des B für seine die Lagerkosten übersteigende Forderung an B über die dem A gehörige Ware nicht glauben. Damit fällt sein Pfandrecht für seine nicht mit der Einlagerung in Verbindung stehende Mehrforderung an B.

Nur mit dieser Einschränkung kann die reichsgerichtl. Anerkennung der Pfandrechtsklausel des VDSp. die Billigung von Handel und Verkehr finden. Da gegenwärtig über die Neufassung der allg. Geschäftsbedingungen Verhandlungen zwischen den Vertretergruppen der Auftraggeber und der Spediteure im Gange sind, wird eine klare Neufassung der Pfandrechtsklausel des Speditionsgewerbes sich empfehlen, damit zwischen den Interessen dieses Gewerbes und den auf seine Inanspruchnahme angewiesenen Wirtschaftskreisen ein gesunder Ausgleich gefunden wird.

Rechtsanwalt Dr. Traumann, Düsseldorf.

Staatsgerichte und Kirchenbehörden. Art. 137 RVerf. bestimmt: „Es besteht keine Staatskirche."

In Ausführung dieser Trennung von Staat und Kirche ist das Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen v 8. April 1924 ergangen. Art. 14 lautet:

„Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,

2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben."

Die Befugnis der evangel. Kirchenbehörden, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, beruhte in Preußen in den 7 alten Provinzen vor der Trennung von Staat und Kirche auf § 23 Abs. 3 des Kirchenges. v. 16. Juli 1886[1]). Diese Befugnis der Kirchenbehörden ist unter dem früheren Rechtszustand der Staatskirche von den Organen der kirchlichen Verwaltung dahin verstanden worden, daß der Kirche auch das Zeugniszwangsverfahren zusteht, das die kirchlichen Behörden im Wege der Rechtshilfe durch die AG. ausüben ließen[2]). Zeugen, um deren Vernehmung die AG. von den Kirchenbehörden ersucht wurden, wurden bei dieser Auffassung wie im Strafverfahren nach § 70 StrPO. unter Androhung von Ordnungsstrafen in Geld oder Haft geladen.

Diese Uebung war schon unter dem alten Rechtszustande ungesetzlich, weil damit der Kirche mehr Rechte zuerteilt wurden, als sie an sich hatte; sie ist es unter dem neuen Staatskirchenrecht erst recht.

Für das alte Recht finden sich bez. des auf Ersuchen der kirchlichen Behörden von dem AG. geübten Zeugniszwanges Ausführungen bei Schön[3]). Er führt aus, daß in den Disziplinargesetzen sich nirgends eine Handhabe dafür findet, daß das Zeugniszwangsverfahren auch der Kirche verliehen sei. „Der Zeugniszwang ist eine weitgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit, der niemand ohne gesetzliche Anordnung unterworfen werden darf." Im übrigen sind die Disziplinargesetze, wie Schön ebenfalls richtig bemerkt, staatsgesetzlich nicht bestätigt worden, sondern haben nur das vorgeschriebene Placet des Staatsministeriums erhalten, aus dem nur zu entnehmen ist, daß der Staat gegen die eidliche Vernehmung der Zeugen im Disziplinarverfahren keine Bedenken hat, während der Staat seine Zwangsgewalt der Kirche nicht zur Verfügung gestellt hat.

Derselben Ansicht ist Frank[4]).

Die gegenteilige Auffassung von Gossner entbehrt m. E. jeder rechtlichen Begründung. Für die gegenteilige Meinung kommt nur § 160 GVG. in Betracht, wonach bei Rechtshilfe die zum Zwecke der Ladungen erforderlichen Handlungen nach den Vorschriften der Prozeßordnungen erfolgen. Indessen ist der ganze 13. Titel des GVG., der sich mit der Rechtshilfe beschäftigt, mit Einschluß des § 160 GVG. lediglich im Verhältnis zwischen Gerichten untereinander, und zwar auch nur in Sachen der ordentl. streitigen Gerichtsbarkeit, nicht aber im Verhältnis zwischen Gerichten und Behörden anwendbar. Dies steht im Einklang mit der ständigen Praxis des RG.[5]) und ist in der Nachkriegszeit durch die Entsch. des RG. v. 27. Juni 1921, Entsch. i. ZivS. Bd. 102 S. 368 bestätigt worden. Dort ist ausgeführt, daß es zur Erstreckung der Vorschriften über Rechtshilfe über das Verhältnis der ordentl. Gerichte in Angelegenheiten der ordentl. streitigen Gerichtsbarkeit hinaus einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedarf. An dieser Vorschrift fehlte es schon für den früheren Rechtszustand vor der Trennung von Staat und Kirche zweifelsfrei im Verhältnis zwischen den Staatsgerichten und Kirchenbehörden. Die gerügte Uebung einzelner Gerichte verträgt sich daher nicht mit dem Begriffe der Rechtshilfe, wie dieser sich aus der Natur der Sache ergibt und durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte stets bestätigt worden ist. Bei Rechtshilfe handelt es sich um eine Tätigkeit, die an sich zum Geschäftskreis der ersuchenden Behörde gehört und von dieser nur deshalb nicht ausgeführt werden kann, weil die Tätigkeit außerhalb des eigenen (örtlichen) Bezirkes vorgenommen wird[1]).

Dieser bei Erlaß des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangel. Landeskirchen herrschende Rechtszustand hat durch das genannte Gesetz keine Aenderung erfahren. Nur ist durch die in diesem Gesetz zum Ausdruck gekommene Trennung von Staat und Kirche noch deutlicher gemacht, daß die Kirche über die in Art. 14 genannten Rechte hinaus andere Rechte nicht haben kann, und ihr diese auf dem Wege der Rechtshilfe auch nicht verliehen werden dürfen. Die Kompetenzen zwischen Staat und Kirche innezuhalten, liegt im Wesen der Trennung zwischen beiden, die schon die RVerf. ausspricht. Andernfalls würde im Widerspruch zu dem Wesen dieser Trennung der Staat über das früher bestehende Staatskirchentum hinaus anstatt, wie es früher der Fall war, neben der Kirche zu stehen, sogar unter die Kirche gelangen, indem die Gerichte als lediglich ausführende Organe der Kirche tätig wären. Die Innehaltung der Kompetenzen liegt aber auch, was über das rechtliche Gebiet schon hinausweist, im wohlverstandenen Interesse der protestantischen Kirche. Ihrem Wesen widerspricht es ebenso dem Staate dienstbar zu werden, als für sich die Machtmittel des Staates zu usurpieren.

Rechtsanwalt Dr. Günther Alexander-Katz, Berlin.

Inwieweit kann das Verfahren beim Mieteinigungsamt schriftlich sein? In jedem gerichtlichen Verfahren macht sich der Wunsch geltend, alles möglichst in mündlicher Verhandlung mit den Parteien zu erledigen. Immer wieder zwingt die Praxis den Richter, zur Schriftlichkeit seine Zuflucht zu nehmen. Auch bei den MEAe. nötigen zwei Umstände zu einer Einschränkung: die Ueberlastung und der Mißbrauch mit den mündlichen Verhandlungen, in denen häufig z. B. Gutachten Sachverständiger einer übertriebenen Kritik unterzogen, immer wieder neue Termine beantragt und neue Ausstellungen vorgebracht werden.

Die Grundlage bildet § 7 Abs. 1 S. 1 der AO. für das Verfahren v. 19. Sept. 1923: „Das MEA. kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet." Daraus ergibt sich, daß das MEA. nicht verpflichtet ist, eine mündliche Verhandlung anzuordnen[2]). Die Aufhebung eines Kammerbeschlusses, weil keine mündliche Verhandlung stattfand, ist u. E. nur zulässig, wenn das MEA. auch schriftlich die Parteien nicht ausreichend gehört, gegebenenfalls auch befragt hat.

Ein (i. d. R. nach mündlicher Vorbesprechung vor einem Beamten des Amtes) weiter rein schriftliches Verf. erfordert die Setzung von Fristen; hieraus ergibt sich die Berechtigung dazu. Nach der Rechtsprechung der Beschwerdest. Frankfurt ist das MEA. allerdings nicht berechtigt, nach Ablauf einer Frist, aber noch vor der Entsch. eingehende Schriftsätze zu ignorieren; ebensowenig eine Frist für eine Aeußerung zu setzen, und nach deren fruchtlosem Ablauf, wie vorher angekündigt, die Sache als erledigt anzusehen und nur über die Kosten zu entscheiden. Eine sachliche Entsch. soll unter allen Umständen erforderlich sein, also auch, wenn die Parteien von vornherein mitgeteilt haben, daß sie sich außerhalb eines mündlichen Kammertermins nicht erklären würden. Das MEA. kann sich aber dadurch helfen, daß es eine Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet und, wenn Vorschuß nicht gezahlt wird, den Antrag zurückweist[3]).

Gibt es aber nicht doch Fälle, in denen Termin mit den Parteien angesetzt werden muß?

---

[1]) Kirchl. Ges.- u. VOBlatt S. 81.

[2]) Vgl. z. B. Gossner, Preuß. Evangel. Kirchenrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 535.

[3]) Das Evang. Kirchenrecht in Preußen, Berlin, 1906 Bd. II Abt. I S. 280 Anm. 3.

[4]) Die neuen Disziplinargesetze der deutschen evang. Landeskirchen in der Festgabe der jurist. Fakultät zu Marburg für Wetzel, Marburg 1890.

[5]) RGStrafs. Bd. 19 S. 438, Bd. 22 S. 111, JW. 96 S. 145 Nr. 1.

[1]) OLG. Rostock, DJZ. 1901 S. 512; OLG. Kassel, Neumanns Jahrb. Bd. 6 S. 735 Ziff. 4, OLG. Kolmar, Neumanns Jahrb. Bd. 3 Teil 2 S. 179 u. v. a.

[2]) Ebenso KG. und jetzt wohl die gesamte Literatur.

[3]) Vgl. die Entsch. des LG. Breslau im Mietgericht S. 88. Dagegen KG. RE. 22. Dez. 1926 — EA. 535 —, wo auch Literatur angeführt ist.

1. „Die Zeugen sollen zu der nächstfolgenden m. V. geladen werden“ (§ 10 Abs. 1 der AO. f. d. V.). Wir wollen davon absehen, daß sie geladen werden „sollen“, nicht „müssen“. Wie steht es, wenn gar keine m. V. stattfinden sollte? Soll wegen der Zeugenvernehmung eine solche angesetzt werden? Müssen die Zeugen überhaupt mündlich gehört werden? Das letztere ist u. E. daraus zu schließen, daß nach § 10 Abs. 2 S. 1 der VerfAO. auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises „die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung finden.“ Allerdings nur „entsprechende“; aber es ist anzunehmen, daß eine so grundlegende Bestimmung des Zivilprozeßrechts wie die prinzipiell mündliche Zeugenvernehmung auch für das MEA. gelten soll[1]). Dagegen ist die oben zit. Best. des § 10 Abs. 1 (Ladung der Zeugen zur nächstfolgenden mündlichen Verhandlung) durch nichts innerlich gerechtfertigt und geht allem Anschein nach darauf zurück, daß der berühmte „Gesetzgeber“ im § 10 schon nicht mehr daran gedacht hat, daß nach § 7 die mündliche Verhandlung nicht obligatorisch ist. Die Kammer kann also nach Beendigung der eigentlichen Vernehmung die Parteien schon hinsichtlich der Aeußerung zu der Aussage auf den schriftlichen Weg verweisen.

2. Anders steht es u. E. mit den Sachverständigen. Es ist überflüssig, einen Sachv., der ein schriftliches Gutachten abgegeben hat und es beeidet, noch einmal mündlich zu vernehmen oder ihm die Fragen der Parteien mündlich vorzulegen. Dies erfordert das Prinzip nicht; es handelt sich immer nur um „entsprechende“ Anwendung[2]).

Muß die Vereidigung eines nicht ein für allemal vereidigten und sich auf diesen Eid berufenden Sachv. in einem mündlichen Termin erfolgen, zu dem die Parteien zuzuladen sind? Eine „entsprechende“ Anwendung (§ 10 VerfAO.) der ZPOBestimmung (§ 357) möchten wir wiederum verneinen, weil beim MEA. eben grundsätzlich kein Zwang zu mündlicher Verhandlung wie beim Gericht besteht und in allen Fällen, in denen für die „Parteiöffentlichkeit“ kein innerlicher vernünftiger Grund vorliegt, auch keine Notwendigkeit anzuerkennen ist, den „entsprechenden“ Fall als vorliegend anzusehen. Daß das MEA. selbst seine Sachv. ein für allemal vereidigt, erscheint nicht zulässig (§ 86 des pr. AusfGes. z. GVG.). Eine Vereidigung durch das Gericht für das MEA. wurde vom LG. Wiesbaden abgelehnt.

Zweierlei muß bei der ganzen Frage festgehalten werden: 1. daß eine mündliche Vorbesprechung zur Aufklärung (und ev. Einigung) der Parteien auf alle Fälle erwünscht erscheint, mag sie auch vor einem mittleren Beamten des MEA. stattfinden; und 2., daß die Kammer jederzeit im Laufe des Verfahrens, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, einen mündlichen Termin ansetzen soll. In vielen Fällen wird sich ein solcher Termin aber ersparen lassen.

Magistratsrat Dr. Askenasy, Frankfurt a. M.

Die Armensachen als Ausnahme? Die Bewilligung des Armenrechts hat überhandgenommen. Sie erfolgt im Einzelfalle vielfach zu Unrecht, weil die Vermögens- und Einkommenverhältnisse des Antragstellers nicht genügend nachgeprüft werden können. Die Gerichte bewilligen das AR. offenbar oft auch allgemein nach unrichtigen Gesichtspunkten.

1. § 114 ZPO. sagt: „Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, . . .“ Heute muß jeder die Lebensführung einschränken. Zu fragen also ist: Kann der Antragsteller den Prozeß auf seine Kosten führen, ohne seinen und seiner etwaigen Familie zeitgemäß bescheidenen Unterhalt zu gefährden?

2. § 117 ZPO. stellt klar, daß es sich nur um die Kosten des Antragstellers handeln kann. Von der Erstattung an die Gegenpartei wird er durch AR. nicht befreit.

Umgekehrt wird wegen §§ 123, 124 ZPO. in einigermaßen sicheren Sachen das AR. oft gar nicht in Anspruch genommen. Der Anwalt verzichtet auf Vorschuß und treibt seine Gebühren und den verauslagten, bei den heutigen kleinen Objekten ja meist geringen Gerichtskostenvorschuß von der verurteilten Gegenpartei wieder ein.

3. Nur das ist also in Frage, ob der Antragsteller an das Gericht und evtl. an seinen Anwalt den gesetzlichen Vorschuß zahlen kann. Der Gerichtskostenvorschuß beträgt eine Gebühr (§ 74 Abs. 2 GKG.) nach dem feststehenden Objekt. Die Gerichtsgebühren sind sehr niedrig. „Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern“ (§ 84 RAGebO.). Früher wurden 2 Gebühren als Vorschuß verlangt, heute wohl in der Regel noch nicht einmal eine Gebühr: In der Provinz jedenfalls muß sich jeder Anwalt mit Abzahlungen zufrieden geben. Aber selbst den vollen Vorschuß kann der Antragsteller tragen. Der Richter, der das AR.-Gesuch prüft, sollte sich stets vom Gerichtsschreiber die Gebühr angeben lassen. Es ist immer ein Unterschied, ob ein kleines oder ein großes Objekt eingeklagt wird.

Eigentümlicherweise ist der Begriff der Kosten des Prozesses in § 114 ZPO. nirgends genau untersucht worden. Auch die Entsch. des RG. 70, 124 hat sich nur nebenbei mit dieser Frage beschäftigt. Sie sagt aber deutlich, daß es darauf ankommt, ob der Antragsteller „den dem Anwalt zustehenden Vorschuß aufgebracht“ hat (S. 125).

4. Ich schränke dies noch dahin ein, daß neben dem Gerichtskostenvorschuß nur der vom Anwalt verlangte Vorschuß erheblich ist. Entstehen später durch umfangreiche Beweisaufnahme unerwartet hohe Kosten, dann ist freilich auf Antrag das Unvermögen von neuem zu prüfen.

Rechtsanwalt Dr. Senf, Hirschberg (Schles.)

Jagdvergehen oder straflose Jagdpachtvertrags-Verletzung? Das auf S. 237 d. Bl. veröffentlichte Urt. d. KG. v. 23. Okt. 1926 darf nicht ohne Erwiderung bleiben.

Nach dem Pachtvertrage war Angekl. nicht bloß sog. Erlaubnisjäger, sondern Jagdpächter, der eine bestimmte Wildart (Rotwild) und unter dieser nur Kahlwild zum Abschuß gepachtet hatte. Eine solche Verpachtung nach Wildarten ist jedoch wegen Unteilbarkeit des Jagdrechts unzulässig, d. h. privatrechtlich nichtig. § 134 BGB., KG. v. 30. Mai 1905, Johow 29, C. 79, Rotering, Zeitschr. f. Jagdr. 1, 173 und meine Hannov. Jagdges. (1905) S. 74, 169. (OVG. v. 28. Sept. 1926, Recht, 1926 Nr. 2375 entscheidet die Frage nicht, weil die ganze JagdsteuerO. für ungültig erklärt wurde.) Bei der Nichtigkeit der Jagdpacht hatte der Angekl. ein Jagdrecht nicht übertragen erhalten, so daß er ein Vertragsverbot des Abschusses geweihter Hirsche nicht übertreten konnte. Ein Jagdvergehen — RG. in Strafs. 43, 439 — kam daher nicht in Frage. Selbst unter der Annahme der Rechtsgültigkeit solcher Abschußverpachtung enthielt die Verletzung privatrechtlicher Beschränkungen des Jagdausübungsrechts nicht den Tatbestand des Jagdvergehens. (Kassel, 5. Juni 1880, Heuser, Annalen 25, 125 und RG. i. Strafs. 22, 251). Auch § 75 pr. JagdO. v. 15. Juli 1907 scheidet aus, da die Strafvorschrift nur den Jagdberechtigten trifft, welcher den vorgeschriebenen Jagderlaubnisschein zum Alleinjagen nicht bei sich führt, der Nichtjagdberechtigte (Wilderer) — wie der Angekl. — aber zur Beschaffung des Jagderlaubnisscheins nicht verpflichtet sein kann. Obertrib. Berlin, Rechtspr. 7, 139 und Goltdammer Arch. f. Strafr. 14, 370 und RG. v. 19. Dez. 1913, Recht 1914 Nr. 576 und Jahrb. (Schultz-Grasso) 1914, 95 sowie KG. selbst: 7. März 1916, Johow 49, 361 und JHG. Ergänz. (Ring) 5, 165 (198, 199) und Preuß. VerwaltBl. 48, 114/115 betr. denjenigen, welcher unbefugt fischt. § 370 Nr. 4 StrGB., §§ 92, 126 pr. FischereiGes. v. 11. Mai 1916 und Darmstadt, Zeitschr. f. ges. Strafrechtswiss. 46, 125. In Widerspruch damit will das KG. v. 30. Sept. 1924, JHG. Ergänz. (Ring) 3, 316 und DJZ. 1925, 120 und Zeitschr. f. ges. Strafrechtswiss. 46, 18 (Goltdammer Arch. 70, 276) den § 75 pr. JagdO. auch auf den Nichtjagdberechtigten anwenden.

Geh. Justizrat Stelling, Oberstaatsanwalt i. R., Hannover.

---

[1]) Vgl. auch § 40 Abs. 3 Satz 2 MSchG. Ebenso das Kammergericht.

[2]) Anders LG. Berlin I 20. März 1926 im Grundeigentum S. 556.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 9

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Wie jedes eingetragene Warenzeichen, so findet auch das Defensivzeichen Schutz nur in den Grenzen lauteren Wettbewerbes und guter Sitten. Beispielsfall für deren Ueberschreitung. Zum Schutze ihres Hauptwarenzeichens „Grammophon" hat die Kl. schon im Jahre 1913 ein Defensivwarenzeichen „Grammofox" eintragen lassen, aber mindestens bis zum Beginn des Prozesses (April 1922) im Verkehr noch nicht benutzt. Die beiden Bekl. haben ihr Warenzeichen „Vox" zwischen 1920 und Mitte 1921 angemeldet und eingetragen erhalten. Ins Handelsregister wurde die Bekl. zu 1 als Vox-Schallplatten-Akt.-Ges. Mitte Januar 1921 eingetragen, Mitte Juni 1921 die etwas veränderte jetzige Fassung. Nachdem das RG. durch Urt. v. 10. Juli 1925 ein klagabweisendes Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hatte, hat jetzt OLG. beide Bekl. zur Löschung ihrer Warenzeichen „Vox", die Bekl. zu 1 auch zur Unterlassung der Benutzung des Wortes in ihrer Firma sowie in Ankündigungen, Briefen, Katalogen und Drucksachen verurteilt. Auf Rev. beider Bekl. hob RG. auf und wies nunmehr seinerseits die Klage ab. Zwar habe das RG. in fester Rechtsprechung auch einem Defensivzeichen den vollen, uneingeschränkten Schutz gewährt, wie er einem im Verkehr benutzten Warenzeichen nach dem Gesetze zustehe, dabei aber stets betont, daß der Zweck und Beweggrund der Eintragung eines Abwehrzeichens (die Befürchtung, die Gerichte möchten ohne Zulassung des Abwehrzeichens dem im Verkehr benutzten Hauptzeichen nicht ausreichenden Schutz gewähren) von Bedeutung werden könne, wenn und soweit durch die Verfolgung der Rechte aus der Eintragung des Abwehrzeichens die Grenzen des lauteren Wettbewerbs und der guten Sitten überschritten würden; denn auch das formelle Zeichenrecht dürfe nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden, die das Recht höherer Ordnung setze, nicht aber zur Verübung unlauterer Handlungen und zur Verletzung materiellen Rechts. Hiernach müßten in jedem Falle, in welchem aus einem nicht benutzten Warenzeichen, insbesondere einem Defensivzeichen, Unterlassung oder andere auf das WarenzeichenGes. gestützte Ansprüche abgeleitet würden, geprüft werden, ob dem Inhaber des Abwehrzeichens nach den Umständen ein unter dem Gesichtspunkt des lauteren Wettbewerbs und der guten Sitten schutzwürdiges Interesse zur Seite stehe oder ob er nicht vielmehr mit seinem formalen Zeichenrecht einen nach den Grundsätzen des einwandfreien Geschäftsverkehrs abzulehnenden Mißbrauch treibe. Auf Grund dieser Prüfung müsse die Klage abgewiesen werden. Unbestritten habe die Kl. von der Führung des Wortes „Vox" in der Firma der Erstbekl. und von der Eintragung des Warenzeichens „Vox" für jede der Bekl. alsbald Kenntnis erlangt. Gleichwohl habe sie Jahr und Tag, bzw. 8 Monate seit Erlangung dieser Kenntnisse zugewartet und sich während dieser ganzen Zeit mit ihrem dem Verkehr unbekannten Defensivzeichen „Grammofox" im Verborgenen gehalten, um dann erst auf Grund dieses Defensivzeichens gegen die Benutzung des Wortes „Vox" und die Warenzeichen der beiden Bekl. vorzugehen. Mindestens hätte sie, wenn sie nicht alsbald klagen konnte, nunmehr zur tatsächlichen Benutzung ihres Zeichens übergehen und ihm dadurch seinen rein defensiven Charakter nehmen müssen; denn wenn die Kl. während längerer Zeit mit ihrem Abwehrzeichen nicht hervorgetreten und einfach passiv geblieben sei, so habe sich zunächst, bis dann schließlich etwas geschehen wäre, Firmenbezeichnung und Warenzeichen des Konkurrenten, der vom Vorhandensein eines älteren verwechslungsfähigen Zeichens der Gegenpartei nichts gewußt habe, im Verkehr eingebürgert, und der Konkurrent habe seinen Betrieb auf sein Warenzeichen einstellen können, sodaß ihm aus dem langen Zuwarten des Inhabers des Defensivzeichens möglicherweise eine schwere Benachteiligung erwachsen sei. So betrachtet, sei das Verhalten der Kl. mit den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs und den guten Sitten nicht vereinbar. Im vorliegenden Falle komme aber noch hinzu, daß das Warenzeichen „Vox" der beiden Bekl. nicht die mindeste Aehnlichkeit mit dem Hauptzeichen der Kl. („Grammophon") aufweise, so daß eine Verwechslungsmöglichkeit zwischen diesen beiden Zeichen gar nicht denkbar sei; um so mehr stelle sich das Verlangen der Kl., daß auf Grund ihres Abwehrzeichens „Grammofox" das Zeichen „Vox" gelöscht und der Bekl. zu 1 dessen Benutzung untersagt werde, als ein Mißbrauch ihres formalen Zeichenrechts dar. — Dem stehe keines der in dieser Sache bisher erlassenen Urteile, insbesondere auch nicht das frühere Reichsgerichtsurteil entgegen; denn über den Umfang des einem Defensivzeichen zukommenden Schutzes habe sich weder jenes Urteil, noch das damals aufgehobene Urteil des OLG. ausgesprochen. (Urt. II. 557/25 v. 29. Okt. 1926.)

Feststellungsklage auf freie Aufwertung des Betrages städtischer, aus Grundstückskäufen herrührender Schuldverschreibungen. §§ 30, 40 Anleihe-Ablösungsgesetz; § 63 AufwGes.; § 304 ZPO. Die bekl. Stadtgemeinde kaufte Juli 1914 vom Erblasser der Kl. ein städtisches und ein dörfliches Grundstück. Die Kaufpreise sollten vertragsmäßig dadurch entrichtet werden, daß dem Verkäufer $4^0/_0$ige, für den Gläubiger bis 1925 unkündbare Schuldverschreibungen der Bekl. ausgehändigt werden sollten. Dies geschah. Die Schuldverschreibungen sind numeriert, lauten auf Namen, über je 5000 M. und enthalten den Schuldgrund („aus dem stadtseitigen Ankauf des Grundstückes . . . ."). Kl. begehrt die Feststellung, daß ihr Anteil an den Schuldverschreibungen auf $^2/_3$ des Nennbetrages aufzuwerten und nebst Zinsen seit 1. Jan. 1925 auszuzahlen sei. LG. erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt; OLG. wies die Berufung der Bekl., RG. die Rev. der Bekl. zurück. 1. Auch bei Feststellungsklagen, sofern sie eine nach Grund und Betrag streitige Verpflichtung zum Gegenstand hätten, sei § 304 ZPO. anwendbar, vorausgesetzt, daß mit ihnen ein Betrag in dem Sinn geltend gemacht sei, daß die Klage zu einem Ausspruch auch über die Höhe des Anspruches führen solle. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Im Streite sei nicht nur das rechtliche Wesen des aufzuwertenden Anspruches, sondern auch die Höhe des Aufwertungsbetrages. — 2. Unzutreffend sei auch die Berufung der Bekl. auf § 40 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 des AnlAblGes. Der diesen Bestimmungen zugrunde liegende Begriff der Markanleihen der Gemeinden sei der gleiche wie der der Markanleihen der Länder, also Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen, sowie aus Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt seien. Keiner dieser Fälle sei hier gegeben, namentlich nicht der letzte. Die Schuldverpflichtung der Bekl. habe nicht in einem Darlehen, sondern in dem Kaufvertrag ihre rechtliche Grundlage. Ob in Fällen, in denen die Ausstellung des Schuldscheines einen rechtsumschaffenden Charakter habe, also eine Umwandlung der Kaufgeldschuld in eine Darlehnsschuld stattfinde, diese Schuld alsdann unter § 30 Abs. 3 a. a. O. zu bringen sei, könne dahingestellt bleiben, da hier nach bindender tatsächlicher Feststellung des OLG. solche Umschaffung nicht stattgefunden habe. — Auch als Schuldverschreibungen im Sinne des § 30 Abs. 3 könnten die von der Bekl. ausgestellten Urkunden nicht angesehen werden; denn auch insoweit müsse es sich um eine „Anleihe", also um ein der Gemeinde gewährtes Darlehen handeln. Aus dem Umstand, daß im weiteren Texte des § 30 Abs. 3 als Anleihen die Schuldverpflichtungen aus Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt seien, noch besonders hervorgehoben seien, lasse sich nicht folgern, daß unter den Begriff der Schuldverpflichtung aus einer Schuldverschreibung auch solche Schuldverschreibungen der Gemeinde aus Rechtsgeschäften fallen sollten, die nicht Darlehen, sondern z. B. Kaufverträge seien. Denn diese Bestimmung sei lediglich deshalb in das Gesetz aufgenommen worden, um die nach der 3. StNVO. noch streitige Frage, ob Darlehen gegen

Schuldscheine als Anleihen anzusehen seien, im Interesse der wirtschaftlich schwachen kleineren Gemeinden im bejahenden Sinne zu entscheiden. Ob im einzelnen Fall eine Umschaffung einer Kaufgeldschuld in eine Schuldverpflichtung aus einer „Schuldverschreibung" im Sinne des § 30 Abs. 3 geeignet wäre, eine Anleihe im Sinne dieser Vorschrift zu begründen, bedürfe auch hier (s. oben) keiner Prüfung. — 3. Zutreffend sei weiter der Einwand der Bekl. abgelehnt, daß es sich um eine Vermögensanlage handle, so daß die Aufwertung nach § 63 Abs. 1 AufwGes. 25% des Goldmarkbetrages nicht überschreiten dürfe. Entscheidend sei dafür, daß es sich um einen Anspruch aus einem Kaufvertrage, also aus einem gegenseitigen Vertrag handle (§ 63 Abs. 3). Ob solche Ansprüche im wirtschaftlichen Sinne Vermögensanlagen seien, sei rechtlich ohne Belang. Weder eine Stundung, noch eine von Anbeginn vereinbarte Hinausschiebung der Fälligkeit könne die Kaufgeldforderung ihres Charakters als einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage entkleiden. (Urt. V. 267/26 v. 26. Jan. 1927.)

Muß Vermieter dulden, daß Mieter auf dem Mietshaus eine Hochantenne anbringt? Heranziehung einzelner Tatumstände durch den Revisionsrichter von Amts wegen. §§ 242, 903 BGB. In dem Hause des Bekl. in einer norddeutschen Großstadt hat neben einer größeren Anzahl (9) anderer Mieter auch der Kl. eine Wohnung inne. Er will auf dem Dach des Hauses eine Hochantenne anbringen, um auch auswärtige Sender zu hören und einwandfreie Ergebnisse mit dem Lautsprecher zu erzielen, und klagt auf Duldung der Anbringung. LG. wies ab mit der Begründung, daß der schriftliche Mietvertrag die Frage nicht regele und eine Verkehrssitte i. S. des Kl. nicht bestehe, andererseits Belästigungen des Vermieters zu befürchten seien, wenn jeder Mieter das gleiche Ansinnen stelle. OLG. verurteilte. RG. hob auf und verwies zurück. Von vornherein müsse abgelehnt werden, den Rundfunk, wenigstens zur Zeit, mit dem Fernsprecher auf eine Stufe zu stellen und aus der jetzt ziemlich allgemein anerkannten Pflicht des Vermieters, die Fernsprechanlage zu dulden, einen Rückschluß auf den Rundfunk zu ziehen. Der Fernsprecher sei ein wirtschaftliches, für Handel und Verkehr schlechthin unentbehrliches Hilfsmittel. Auch soweit er privaten Verhältnissen diene, bleibe er doch in der Hauptsache ein Verkehrsmittel von überwiegend wirtschaftlicher Bedeutung, das dem Inhaber Mitteilungen nach allen Richtungen hin ermögliche und so Zeit und Geld für Briefe oder persönliche Gänge erspare. Dagegen sei der Rundfunk nicht ein Verkehrsmittel im eigentlichen Sinn. Der Hörer könne nur das aufnehmen, was ihm von der Sendestelle geboten werde. Darüber hinaus stehe ihm ein Selbstbestimmungsrecht nicht zu. Der Rundfunk diene heute noch in der Hauptsache als Unterhaltungsmittel trotz Einschiebung wirtschaftlicher Nachrichten. Jedenfalls reiche seine praktische Bedeutung z. Zt. an die des Fernsprechers nicht heran. — Mangels ausdrücklicher stillschweigender oder vertraglicher Regelung der streitigen Frage zwischen den Parteien und mangels einer Verkehrssitte sei zu prüfen, ob der Vertragszweck unter Berücksichtigung von Treu und Glauben dem Kl. einen solchen Anspruch gebe. Bei der Verschiedenartigkeit des Vertragszweckes könne die Frage nicht allgemein, sondern immer nur von Fall zu Fall entschieden werden. Die Entscheidung sei also unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben zu treffen. Letzteren Begriff habe OLG. aber verkannt durch Ausschaltung der Blitz- und der Dachbeschädigungsgefahr, auf die sich der Bekl. allerdings nicht ausdrücklich berufen habe. Es gehe nicht an, daß der Richter nur einen Ausschnitt aus den Interessen beider Parteien herausgreife, wenn vor ihm noch andere offen lägen, auch wenn sich die Parteien darauf nicht beriefen. Solle unter Anwendung des Satzes von Treu und Glauben ein objektives Bild gefunden werden, so seien sämtliche Interessen und sämtliche Umstände des Falles zu berücksichtigen, soweit sie dem Richter zugänglich seien. Damit vertrage sich eine Ausschaltung einzelner Tatbestände nicht. Hiergegen habe OLG. durch Außerachtlassung der beiden erwähnten Gesichtspunkte verstoßen; möge auch unter den Sachverständigen das Bestehen der Blitzgefahr streitig sein, so lasse sich bei dem Widerstreite der Meinungen doch nicht sagen, daß sie nicht bestehe. Auch die vom OLG. vorgenommene Interessenabwägung sei zu beanstanden. OLG. berücksichtige nicht genügend, daß auf seiten des Kl. nur ein Annehmlichkeitsinteresse vorliege, dem das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren und andere mangels entsprechenden subjektiven Rechtes von jeder Einwirkung auszuschließen, gegenüberstehe. Deshalb dürfe der Einwand des Bekl., daß er nur die Wohnung, nicht das Dach vermietet habe, bei der Interessenabwägung nicht ausgeschieden werden. Auch die Rücksicht auf die übrigen Mieter des Hauses sei falsch behandelt. OLG. meine, der Bekl. könne nach Anbringung einer oder mehrerer Hochantennen weitere Anlagen verweigern. Festgestelltermaßen könnten nicht beliebig viele Antennen auf dem Dache angebracht werden. Stünden nun den übrigen Mietern gleichalte oder ältere Rechte auf die Anbringung einer Antenne zu, und sei die Benutzung einer Hochantenne für mehrere Mieter technisch nicht ohne weiteres möglich (streitig), so würde die Zulassung des Kl. einen Ausschluß anderer Mieter von ihrem Rechte, mithin aber eine unberechtigte Vorzugsstellung bedeuten. — Entgegen OLG. müsse bei der Interessenabwägung auch berücksichtigt werden, daß eine Hochantenne Dachreparaturen und Schornsteinfegerarbeiten hindere und das Aussehen und den Anblick des Hauses ungünstig beeinflussen könne. Wenn OLG. daraus lediglich eine Pflicht des Kl. ableite, dem Bekl. den Plan der Anlage vorzulegen und ihm bei der Verhandlung mit der Baupolizei Gelegenheit zu geben, seine Bedenken geltend zu machen, so genüge das nicht; OLG. hätte prüfen müssen, ob nicht diese Umstände, wenn sie sich in erheblichem Maße geltend machten, den Anspruch des Kl. überhaupt ausschlössen. — Ferner habe OLG. vollständig den Gesichtspunkt der Haftpflicht des Vermieters übersehen. Seinen Mietern hafte er aus dem Vertrage, Dritten im Interesse der Verkehrssicherheit außervertraglich dafür, daß der Dritte durch den baulichen Zustand des Hauses nicht gefährdet oder verletzt werde. Die Erhöhung der Blitzgefahr durch die Hochantenne sei namentlich dann nicht ausgeschlossen, wenn die Antenne nicht ordnungsmäßig angelegt sei und nicht ständig unter sachkundiger Aufsicht stehe; auch könnten Beschädigungen am Dache durch sie herbeigeführt werden. Mithin müßte Vermieter den ordnungsmäßigen Zustand der Antenne und des Daches fortgesetzt nachprüfen, um sich nicht Schadensersatzansprüchen anderer Mieter oder Dritter auszusetzen. Eine vertragliche Abwälzung dieser Haftpflicht auf den die Dachantenne innehabenden Mieter würde nicht gegen andere Mieter oder sonstige Dritte wirken und selbst bei Zahlungsfähigkeit des Mieters dem Vermieter unangenehme Streitigkeiten aufbürden. Es hätte daher geprüft werden müssen, ob dies dem Vermieter lediglich zur Befriedigung eines Annehmlichkeitsinteresses des Mieters zugemutet werden könne. — Sollte OLG. wiederum zu einer Verurteilung kommen, so müßten die in den Entscheidungsgründen vom OLG. erwogenen Beschränkungen des Rechts auch im entscheidenden Teile des Urteils zum Ausdruck kommen (Rücksicht auf den Gesamteindruck des Hauses; Ermöglichen einwandfreien Arbeitens auf dem Dache, deshalb u. U. zeitweise Entfernung der Antenne auf Kosten des Mieters; Recht auf vollständige Entfernung der Antenne, sobald sie durch Fortschritte der Technik entbehrlich wird; Pflicht, anderen Mietern des Hauses die Mitbenutzung zu gestatten). (Urt. III. 263/26 v. 8. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 53 StrGB. Zum Begriff „Ueberschreitung der Notwehr". Auf die Revision des wegen vorsätzlicher Körperverletzung — verübt mittels Schußwaffen gegen einen gewissen Rog. — verurteilten Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Von der Annahme vorsätzlicher Körperverletzung aus ist das Urteil wegen Verkennung des Notwehrrechts nicht haltbar. Nach den getroffenen Feststellungen war der Angekl. zunächst einem Angriffe nicht ermittelter Täter auf seine Nachtruhe ausgesetzt. Sein Versuch, ihn zurückzuweisen, hatte einen zweiten Angriff, nämlich eine Beleidigung, zur Folge. Als

er darauf vors Haus trat, waren zwar die Angreifer in die Dunkelheit zurückgewichen, . . . der Angekl. erhielt aber . . . innerhalb seines Hauses von einem ebenfalls nicht ermittelten Täter einen von der Straße kommenden Steinwurf ins Gesicht. Nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe scheint der Angekl. alle diese aufeinanderfolgenden Angriffe für ein zusammenhängendes und noch nicht abgeschlossenes Tun desselben oder derselben Täter gehalten und insbes. mit weiteren Steinwürfen gerechnet zu haben. Von derselben Annahme geht erkennbar die Strafkammer aus, da sie für das nunmehr erst einsetzende Vorgehen des Beschwerdef. mit der Schußwaffe das Bestehen einer Notwehrlage gelten läßt. Erkennbar nimmt sie ferner, wie aus ihren Ausführungen betr. Ueberschreitung des Notwehrrechts zu folgern ist, an, daß der Angekl. mit dem Willen der Abwehr dieses Dauerangriffs zur Schußwaffe gegriffen hat . . . Die Gründe, mit denen die Strafk. diese Ueberschreitung darzulegen sucht, sind indessen rechtlich nicht haltbar. Inwiefern hierfür die Rechtswidrigkeit der dem Rog. zugefügten Mißhandlung (Ohrfeigen) in Betracht kommen soll, erhellt nicht. Die folgende Erwägung: der Beschwerdef. habe sich durch Schließung der Haustür weiteren Steinwürfen entziehen können, legt diesem die Pflicht auf, statt der Abwehr der Gegner das Feld zu räumen. Allerdings hat das RG. wiederholt ausgesprochen, daß unter ganz besonderen Verhältnissen dem Angegriffenen zugemutet werden kann, den Angriff durch Flucht abzuwenden (RGStr. Bd. 16 S. 69 [71], RG. Urt. III. 27/26 v. 8. März 1926). Voraussetzung ist dabei jedoch, daß dies ohne Opfer an eigenen Interessen geschehen kann, und daß der Angriff dadurch auch erfolgreich abgewehrt wird. An sich ist Flucht keine Verteidigung und darf daher dem Angegriffenen das Recht der Notwehr nicht durch Verweisung auf sie verkümmert werden. Dies scheint die Strafk. verkannt, insbes. scheint sie übersehen zu haben, daß es nach dem Vorhergegangenen für den Beschwerdef. ein Opfer an Selbstbewußtsein bedeuten konnte, seinen Gegnern das Feld zu überlassen, vor allem aber, daß damit eine Fortsetzung der Angriffe durch weitere Störung der Nachtruhe oder Steinwürfe auf die Wohnung des Angekl. nicht ausgeschlossen zu sein brauchte. Rechtsirrig war es ferner, die Ueberschreitung des Notwehrrechts daraus herzuleiten, daß „das Abwehrmittel in keinem Verhältnis zu der durch einen Steinwurf drohenden Gefahr gestanden habe". Es mag auf sich beruhen, inwieweit diese Erwägung mit dem festgestellten Erfolge des Steinwurfs vereinbar ist. Denn Art und Maß der nach § 53 StrGB. zulässigen Verteidigung hängen nicht, wie die Strafk. anzunehmen scheint, von dem Werte des bedrohten Rechtsguts, sondern von der Hartnäckigkeit und Stärke des Angriffs sowie von den sich im gegebenen Zeitpunkte dem Bedrohten bietenden Abwehrmitteln ab (RGStr. Bd. 55 S. 82 [85]; RG. Urt. III. 186/25 v. 11. Juni 1925). Im letzterwähnten Urteil hat der Senat darauf hingewiesen, daß gegenüber einem im Dunkel der Nacht vorgehenden Angreifer, mit dessen Rückkehr nach seiner Verscheuchung zu rechnen ist, Abwehr mit der Schußwaffe berechtigt sein kann . . . (Urt. III. 55/226 v. 18. Nov. 1926 g. S.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Verbrauchsbesteuerung nach § 49 EinkStGes. 1925. Der Beschwerdeführer unterstellt, daß es für die Verbrauchsbesteuerung nicht genüge, wenn objektiv ein Mißverhältnis zwischen Einkommen und Verbrauch i. S. des § 49 Abs. 5 EinkStGes. 1925 in der Weise bestehe, daß der Verbrauch das Einkommen um mindestens die Hälfte übersteige, wenn nicht auch subjektiv, also unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Pflichtigen, von einem solchen Mißverhältnisse gesprochen werden könne, und das sei dann jedenfalls nicht der Fall, wenn er mit Rücksicht auf Umfang und Art seines Vermögens keinen übermäßigen Verbrauch gehabt habe, kurz, wenn er eben nur standesgemäß gelebt habe. Nach Ansicht des Senats führt nur die erste Auffassung (objektives Mißverhältnis) zu Ergebnissen, die dem Sinne und Zwecke des § 49 gerecht werden. Nach der Begr. zum Entw. des neuen EinkStGes. sollte die Besteuerung nach dem Verbrauche nicht nur die Bedeutung eines prima facie-Beweises haben, wonach bis zum Nachweise des Gegenteils angenommen werden sollte, daß dem Verbrauch ein entsprechendes steuerbares Einkommen gegenüberstehe; es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, in Fällen, in denen kein Einkommen i. S. des EinkStGes. oder sogar ein Verlust vorlag, an Stelle der nach dem Einkommen bemessenen Steuer eine solche auf der Grundlage des Verbrauchs zu erheben. Die Notwendigkeit einer solchen mit dem Aufbau des EinkStGes. nicht in Einklang zu bringenden Vorschrift wurde damit begründet, daß es nicht angängig sei, in einer Zeit, in der die große Masse der Steuerpflichtigen mit geringen Einkommen zu erheblichen Steuerleistungen herangezogen werde, Personen, die einen wirklich großen Verbrauch, aber kein entsprechendes Einkommen haben, von der Steuer freizustellen oder sie nur entsprechend ihrem geringen Einkommen zu besteuern. Die vom Senat abgelehnte subjektive Auffassung des Begriffs Mißverhältnis würde zu dem Ergebnis führen, daß, je stärker an und für sich die gesamte wirtschaftliche Lage eines Pflichtigen wäre, um so weniger vom Vorliegen eines Mißverhältnisses zwischen Einkommen und Verbrauch gesprochen werden könnte. Das hätte aber, im Gegensatz zu Sinn und Zweck des § 49, zur Folge, daß in vielen Fällen die erhöhte Leistungsfähigkeit eines Pflichtigen zum Ausschluß der Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Verbrauche führen müßte. Aber auch in ihrer praktischen Anwendung würde eine solche Auslegung zu großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen. Das Finanzamt würde dann vor die unmögliche Aufgabe gestellt, festzustellen, ob der Aufwand eines Pflichtigen sich im Verhältnis zu seiner gesamten wirtschaftlichen Lage in angemessenen Grenzen halte; mit anderen Worten, ob etwa der Pflichtige nicht über seine Verhältnisse gelebt habe. Diese Feststellung könnte zugleich eine Mißbilligung der Lebensführung des Pflichtigen bedeuten; damit bekäme die ganze Verbrauchsbesteuerung den Beigeschmack einer Art Strafe, während ihre Bedeutung nur die sein kann, daß ein hoher Verbrauch bei einem verhältnismäßig geringen Einkommen gewissermaßen als Selbsteinschätzung der Leistungsfähigkeit angesehen werden soll, die auch bei der Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von dem betr. Pflichtigen anerkannt werden muß, ohne daß ihm dabei wegen seines Verbrauchs ein Vorwurf gemacht werden soll. (Urt. VI. A. 462/26 v. 24. Nov. 1926.)

= **Körperschaftsteuer. Juristische Person als Organ einer anderen.** Zur Annahme, daß eine juristische Person, z. B. die Gesellschaft m. b. H., als Angestellte — als bloßes Organ — eines anderen geschäftlichen Unternehmens, z. B. einer Aktiengesellschaft, angesehen werden kann, genügen nicht die Eigenschaft der Ges. m. b. H. als einer Tochtergesellschaft der A.-G., die Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile der Ges. m. b. H. in der Hand der A.-G., und die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der A.-G. zum Geschäftsführer der Ges. m. b. H. Es müssen vielmehr beide Gesellschaften sich zueinander wie die mehreren Abteilungen eines Großunternehmens verhalten, es muß die Herrschaft der einen Gesellschaft über die andere finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch so weit gehen, daß ein Handeln der Untergesellschaft auf eigene Rechnung und eigene Gefahr im Innenverhältnis der beiden Gesellschaften ausgeschlossen ist. Es muß daher ein weitgehendes persönliches Unterordnungsverhältnis vorliegen. Andererseits kann das Bestehen eines Angestelltenverhältnisses nicht schon deshalb verneint werden, weil das übergeordnete geschäftliche Unternehmen unter Zerlegung seines Gesamtbetriebes sich selbst unmittelbar nur mit gewissen Geschäftszweigen befaßt, andere Geschäftszweige dagegen ausschließlich durch das von ihm ganz abhängige Unternehmen pflegen läßt. (Beschl. I. B. 101/26 v. 23. Nov. 1926.)

Reichsfinanzhof und Strafgericht. RG. und RFH. stimmen in ihrer Rechtsprechung darin überein, daß der auf Grund der Hinterziehung gegen die Person des Hinterziehers entstehende Steueranspruch nicht der im § 433 RAbgO. behandelte Steueranspruch ist (RG. i. Strafs. 57 S. 213; RFH. 13 S. 63). Demnach hängt, wenn die Steuerbehörde in dem Steuerbescheide festgestellt, daß der Zollanspruch auf Grund der Hinterziehung gegen die Person des Hinterziehers erhoben ist, die Verurteilung wegen

Zollhinterziehung und ebenso die Verurteilung wegen Bandenschmuggels nicht von dem Bestehen eines persönlichen Steueranspruchs ab. Bei dieser Feststellung ist das Gericht unabhängig von der Entscheidung der Steuerfrage durch die Steuerbehörde. (Beschl. IV. F. 12/26 v. 7. Dez. 1926.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Erstattungsfähigkeit von Internierungsschäden nach der GewaltschädenVO. Nach § 6 dieser VO. v. 28. Okt. 1923 werden Schäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum ersetzt, wenn sie unmittelbar auf eine Internierung zurückzuführen sind. Die Internierung eines Deutschen bewirkt als solche noch keine Veränderung des Zustandes von Sachen, die der Antragsteller in die Internierung nicht mitnehmen darf. Wenn das Gesetz eine Entschädigung für unmittelbare Internierungsschäden gleichwohl zugesteht, so muß an Fälle gedacht sein, in denen die räumliche Trennung des Internierten von seinen Sachen die Gefahr einer geminderten Aufsicht über die Sachen und damit eines späteren, nur durch Eintritt weiterer Umstände zu denkenden Verlustes zur Entstehung gebracht hat. Hat ein internierter Deutscher seine Habe ohne Schutz zurücklassen müssen, so hat der Senat in ständiger Rechtspr. einen unmittelbaren Internierungsschaden für gegeben erachtet, falls der Internierte seine Sachen später nicht zurückerhalten hat, ohne daß es auf das Schicksal der Sachen nach Internierung des Eigentümers angekommen wäre; andererseits wurde ein entschädigungsfähiger Internierungsschaden verneint, wenn ein Deutscher sich zwar infolge Internierung von seinen Sachen trennen mußte, diese aber unter dem Schutze und in der Obhut einer zuverlässigen anderen Person zurückblieben, welche die Sachen ebenso betreute, wie der Antragsteller es getan haben würde, falls er nicht interniert worden wäre. Gerieten solche Sachen später in Verlust, so ist die Entsch. der Frage, ob ein entschädigungsfähiger Tatbestand gegeben ist, stets darauf abgestellt worden, ob das unmittelbare, den Verlust bewirkende Ereignis zu denjenigen gehört hat, die im § 6 als zu einer Entschädigung aus Reichsmitteln berechtigend anerkannt sind. Der Schutzlosigkeit hat jedoch der Senat stets die Fälle gleichgestellt, in denen zwar äußerlich ein Schutz gegeben schien, dieser aber in Wirklichkeit nicht gegeben war, insofern die Person, der die Sachen anvertraut waren, sich als unzuverlässig erwies und offenbar von vornherein nicht die Absicht hatte, sich der Sachen mit einer Sorgfalt anzunehmen, die auch nur entfernt der Sorgfalt gleichzusetzen wäre, die der Eigentümer selbst aufgewendet haben würde. (Urt. 4. S. XIX. 1153/26 v. 13. Jan. 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 17 AufwGes., § 19 GBO. Löschung der Hypothek des Zessionars ohne Zustimmung des Zedenten. Zur Löschung einer in der Rückwirkungszeit v. 15. Juni 1922 bis 14. Febr. 1924 oder unter Vorbehalt (§§ 14, 15 AufwGes.) abgetretenen Hypothek bedarf es der Zustimmung des früheren Gläubigers nicht. Der abweichende Standpunkt in 1 X. 511/25 (JR. 1925 Nr. 1250) und in 1 X. 708/25 (JR. 1925 Nr. 1900) wird aufgegeben. (Beschl. 1 X. 868/26 v. 6. Jan. 1927.)

§ 28 Abs. 2 AufwGes. Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Verzinsung der Hypothek des Zedenten. § 28 Abs. 2 AufwGes. ist auch dann anwendbar, wenn die Aufwertung der auf den Zessionar umgeschriebenen Hypothek für den Zedenten eingetragen wird, der die Gegenleistung für die Abtretung nach dem 14. Juni 1922 angenommen hat. (Beschl. 1 X. 878/26 v. 6. Jan. 1927.)

§§ 7, 31 AufwGes. Rentenbankrente und Rangvorbehalt. Der Aufwertung gemäß § 31 AufwGes. unterliegende Reallasten, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, insbes. Rentenbank- und Domänenamortisationsrenten, kommen für Bestand, Höhe und Rangort des Rangvorbehalts nach § 7 AufwGes. auch dann nicht in Betracht, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. (Beschl. 1 X. 887/26 v. 13. Jan. 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. Ueber die Berücksichtigung von Grundstücksbelastungen bei Aufwertung von Kaufgeldforderungen. Goldmarkhypotheken, die der Eigentümer eines mit aufzuwertenden Hypotheken belasteten Grundstücks nach Inkrafttreten der 3. StNVO. hat eintragen lassen, dürfen bei Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners nicht ohne weiteres als eine die Herabsetzung der Aufwertung rechtfertigende Schuld berücksichtigt werden. Es ist in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob der Schuldner die Valuta in vollem Umfange erhalten und ob und in welcher Weise er sie verwendet hat. Hat der Schuldner die Valuta noch in Händen, oder hat er dafür Werte angeschafft, die er noch besitzt, sodaß dem Passivum ein entsprechendes Aktivum gegenübersteht, so ist die aufgenommene Schuld bei Entsch. über die Höhe der Aufwertung überhaupt nicht zu beachten. U. U. wird die AufwStelle auch prüfen müssen, ob der Schuldner, um seine wirtschaftliche Lage schlechter erscheinen zu lassen, die Hypothek nicht nur zum Schein hat eintragen lassen. Handelt es sich um ein Pfandbriefdarlehen, so ist zu ermitteln, ob der Schuldner die Pfandbriefe, die er als Hypothekenvaluta erhalten hat, noch besitzt oder bereits veräußert und den Erlös verausgabt hat. Besitzt er die Pfandbriefe oder den Erlös noch, so darf die Pfandbriefhypothek nicht als ein die Herabsetzung der Aufwertung rechtfertigender Umstand verwertet werden. (Beschl. AW. 1299/26 v. 3. März 1927.)

§§ 2, 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes., § 505 Abs. 2 BGB. Ueber die Aufwertung der Kaufgeldforderungen im Falle der Ausübung eines Vorkaufsrechts. Der Verpflichtete, der sein Grundstück einem Dritten verkauft hat, erwirbt im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts die Kaufgeldforderung gegen den Vorkaufsberechtigten zwar erst im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts, der Berechnung des Goldmarkbetrages der Kaufgeldforderung ist aber der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages mit dem Dritten zugrunde zu legen. (Beschl. AW. 843/26 v. 10. März 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Austragen von Flugschriften am Sonntag. Die Vorschrift einer PolVO. (Kassel, 7. Dez. 1907), die das öffentlich bemerkbare Austragen oder Verteilen von Flugschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Sonn- und Feiertagen verbietet, findet ihre Rechtsgrundlage im Ges. v. 9. Mai 1892 und wird weder durch § 43 RGewO. noch durch das Ges. v. 28. Nov. 1925 berührt. Unter die Vorschrift fallen auch religiöse Flugschriften. Strafbest. § 366[1] StrGB. (Urt. 1 S. 1089/26 v. 11. Jan. 1927).

Ordnung in Drogenhandlungen. Die Vorschrift einer PolVO. (Allenstein, 17. Mai 1910/5. Dez 1912), daß in den Betriebsräumen der Personen, die den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben, nur Waren vorhanden sein dürfen, die feilgehalten werden, ist, wie abweichend von der Entsch. v. 26. Jan. 1914 (1. S. 1071/13. Med. Arch. 14 S. 226) angenommen wird, rechtswirksam. Sie beugt Verwechslungen vor und dient so dem Schutze von Leben und Gesundheit. Sie hält sich im Rahmen des § 367[5] StrGB., da sie dem Arzneimittelhändler vorschreibt, in welcher Ordnung er seine Betriebsräume zu halten hat. (Urt. 1. S. 1022/26 v. 14. Jan. 1927.)

Unternehmer von Kraftfahrlinien i. S. d. Ges. v. 26. Aug. 1925. Das Betreiben der Beförderung setzt voraus, daß es sich um häufigere, in ihrer Gesamtheit auf einen längeren Zeitraum sich erstreckende Fahrten handelt, die weder an einen bestimmten Fahrplan noch an einen bestimmten Tarif gebunden zu sein brauchen. Dagegen muß der Betrieb immer auf demselben Wege stattfinden. Das Zusammenfallen von Anfangs- und Endpunkt genügt nicht für die Annahme einer bestimmten Strecke. Werden mehrere Strecken abwechselnd mit einer gewissen Häufigkeit und während eines längeren Zeitraumes benutzt, so liegen mehrere genehmigungspflichtige Betriebe vor. (Urt. 3 S. 351/26 v. 17. Jan. 1927.)

Verbot des Betretens von Parkanlagen zur Nachtzeit. Eine PolVO. (Königsberg, 26. Mai 1926), die das Betreten gewisser öffentlicher Parkanlagen zur Nachtzeit verbietet, findet ihre Rechtsgrundlage in Buchstaben a und b des § 6 Ges. über die PolVerwaltung v. 11. März 1850

insofern, als sie den Schutz des ordnungsliebenden Publikums vor Ueberfällen, Beraubungen und Belästigungen durch lichtscheues Gesindel bezweckt. (Urt. 1 S. 1134/26 v. 19. Jan. 1927.)

Protokollberichtigung kann nur durch die Urkundspersonen, nicht durch Stellvertreter oder übergeordnete Behörden vorgenommen werden. Ueber den Antrag auf Berichtigung eines Schwurgerichtsprotokolls hat der Vorsitzende des Schwurgerichts — nicht dessen Vertreter oder der Vors. der Strafkammer — nach Anhörung des beteiligten Gerichtsschreibers zu befinden. (Beschl. 2 W. 26/27 v. 26. Jan. 1927.)

Bahnhofsvorhalle kein öffentlicher Platz i. S. einer PolizeiVO. (Thale, 4. Aug. 1913), die im Interesse des Straßenverkehrs das Anbieten von Diensten und Wohnungen verbietet. (Urt. 1. S. 1152/26 v. 28. Jan. 1927.)

Beisetzung der Asche bei Feuerbestattung. Die Asche darf an Privatpersonen nur zum Zwecke der Beisetzung an einem behördlich genehmigten Bestattungsort ausgehändigt werden. Eine nach § 11 strafbare Zuwiderhandlung gegen § 6 Ges. v. 14. Sept. 1911 liegt vor, wenn über die Asche in einer Weise verfügt wird, die eine solche Beisetzung unmöglich macht oder doch erkennen läßt, daß die Absicht einer solchen Beisetzung nicht oder nicht mehr besteht. (Urt. 1. S. 1172/26 v. 28. Jan. 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Anstellung Fürsorgeberechtigter. Durch Verf. hatte der bekl. Landrat bestimmte Dienstbezüge festgestellt, die das Amt V. dem auf Grund des UnterbringGes. v. 30. März 1920 (GesS. S, 63) Fürsorgeberechtigten, früheren Magistratsvollzieher F. gewähren sollte. Die Möglichkeit einer Zwangsetatisierung dieser Bezüge war gemäß §§ 50, 76 LGO. für Westfalen in Verb. mit § 35 ZustGes. nur gegeben, wenn die vom klagenden Amte geforderte Leistung diesem gesetzlich oblag. Der Bekl. leitet die Verpflichtung daraus her, daß die Vollziehungsbeamtenstelle des Amtes V. dem Fürsorgeberechtigten durch das Fürsorgeamt zugewiesen, ihm diese Stelle hierdurch verliehen und er Beamter des Amtes geworden sei. Durch diese Zuweisung erlangt der Fürsorgeberechtigte aber noch nicht die Eigenschaft eines Beamten; hierzu bedurfte es gemäß § 10 eines besonderen Uebernahmeakts seitens des Amtes im Wege der Anstellung nach den für Kommunalbeamte gegebenen Vorschriften. Nach § 1 KBeamtGes. v. 30. Juli 1899 kann die Eigenschaft eines Kommunalbeamten nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erworben werden. Eine solche hat F., der bei dem Amte Dienst nicht getan hat, nicht erhalten; er ist also nicht Beamter dieses Amtes geworden. Damit fehlt es an einer gesetzlichen Verpflichtung für die Amtsvertretung, Dienstbezüge zu bewilligen, die nur einem Beamten des Amtes zustehen können. Die Zwangsetatisierung bot daher keine geeignete Grundlage, um Rechtsansprüche des F. gegenüber dem Amte V. durchzusetzen. (Urt. II B. 27/25 v. 26. Okt. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Akteneinsicht des Vaters im Fürsorgeerziehungsverfahren. Da das einschlägige Reichs- und Landesrecht für die Gewährung der Akteneinsicht keine Vorschriften enthält, ist § 34 FGG. maßgebend. Hiernach kann die Einsicht der Gerichtsakten jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Gewährung der Akteneinsicht ist also in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts gestellt; sie kann auch verweigert werden, wenn an und für sich ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht ist, sofern nur nach den Umständen des Falles hinreichende Gründe vorliegen, um die erbetene Einsicht zu verweigern. Vor allem die Fürsorgeerziehungsverf. gehören zu den Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit, die im Interesse aller Beteiligten nicht mißbräuchlich der Oeffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Die Verweigerung der Akteneinsicht wird also besonders dann berechtigt sein, wenn dem berechtigten Interesse des Antragstellers ein gleich oder höher berechtigtes Interesse der Oeffentlichkeit oder einer anderen Person an der Geheimhaltung des Akteninhalts gegenübersteht (Bayer. ObLGZ. 14, 80). Nur darf die Geheimhaltung nicht so weit gehen, daß dem Antragsteller die Verfolgung oder Verteidigung seiner Rechte unmöglich gemacht wird. Wenn das LG. aus seinen Feststellungen schließt, daß dem berechtigten Interesse des Beschwerdeführers an der Akteneinsicht ein überwiegendes höheres Interesse der Personen entgegenstehe, die im Verfahren als Zeugen gehört seien, und daß, um diese vor Belästigungen wegen der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht zu schützen, die Akteneinsicht verweigert werden müsse, so ist dies bei der Sachlage rechtlich bedenkenfrei. Mit Recht weist das LG. darauf hin, daß auch das öffentliche Interesse die Verweigerung der Akteneinsicht fordere, weil gerade bei der Art des Vorgehens, wie es vom Beschwerdeführer zu erwarten sei, befürchtet werden müsse, daß sich niemand mehr bereitfinden werde, in Fürsorgeerziehungsverf. den Fürsorgestellen und Vormundschaftsgerichten sachdienliche Angaben zu machen. Ob dem Beschwerdeführer auf andere Weise von dem Akteninhalte Kenntnis zu geben ist und wie hierbei die Interessen anderer Personen und der Oeffentlichkeit zu wahren sind, falls er dieser Kenntnis zur sachgemäßen Rechtsverfolgung bedarf, ist hier nicht zu erörtern. (Beschl. ZivSen. III. 129/26 v. 10. Dez. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München.

Modenschau und ArbeitszeitVO. Durch Absperren der Zugänge zu den Verkaufsabteilungen und Kassen und durch das Verdecken der Waren wird ein Verkaufsraum seiner Eigenschaft als offene Verkaufsstelle nicht entkleidet und zu einem neutralen Raume umgestaltet. Diese Maßnahmen hatten nur die Bedeutung, den Besuchern der Modenschau zu erkennen zu geben, daß während dieser Veranstaltung in den abgesperrten Geschäftsabteilungen und bez. der verdeckten Waren ein Geschäftsverkehr nicht stattfinden solle. Es hätte jeglicher Geschäftsverkehr in allen Räumen unmöglich gemacht werden müssen. Die Modenschau muß auch als geschäftlicher Verkehr i. S. des § 9 Abs. 1 der VO. v. 18. März 1919 gelten, obwohl sie nur eine Reklameveranstaltung war, bei der ein Verkauf nicht stattfand. Unter den Begriff des geschäftlichen Verkehrs fällt nicht bloß der Abschluß von Verkaufsgeschäften, sondern auch jede andere im unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum erfolgende geschäftliche Betätigung des Geschäftsherrn und seiner Leute, so auch das Vorzeigen und Anpreisen der Waren. Die Modenschau ist nichts anderes als eine besonders wirksame Vorführung von Waren zu dem Zwecke, die Kauflust der Besucher anzuregen und dadurch künftige Kaufgeschäfte vorzubereiten. Die Preise wurden bekanntgegeben, es fand ein unmittelbarer Verkehr mit dem Besuchern statt. Daß während der Modenschau ein Verkauf nicht stattfand, ist ohne Belang. Auch sonst führt das Vorlegen und Vorzeigen der Waren nicht immer sofort zu einem Verkauf. Es liegt also eine Verfehlung gegen § 9 Abs. 1 der VO. v. 18. März 1919 und §§ 1 und 11 Abs. 1 der ArbeitszeitVO. v. 21. Dez. 1923 vor. Ein Verschulden des Angekl. ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ortspolizeibehörde die Abhaltung der Modenschau in einem neutralen Raume genehmigt hat und der Angekl. der Meinung war, daß es genüge, wenn er den Verkaufsräumen ein neutrales Gepräge gebe. Dieser Irrtum über die Anwendbarkeit der Vorschriften ist ein Strafrechtsirrtum. Er wäre nur beachtlich, wenn die IrrtumsVO. v. 18. Jan. 1917 anwendbar wäre. Das ist nur der Fall bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 Ges. v. 4. Aug. 1914 ergangen sind, und wurde durch VO. v. 12. Febr. 1920 auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften ausgedehnt, die auf Grund der über die wirtschaftliche Demobilmachung erlassen sind. Zu diesen Vorschriften gehörte die VO. v. 18. März 1919 während der Demobilmachung; ihre Geltungsdauer wurde wiederholt verlängert; am 17. Nov. 1923 ist sie außer Kraft getreten. Nun ist einzelnen Bestimmungen, insbes. dem § 9, durch die ArbeitszeitVO. v. 8. Dez. 1923 von neuem Gesetzeskraft verliehen. Die Vorschriften sind aber jetzt nicht mehr Demobilmachungsvorschriften, sondern Bestandteile der ArbeitszeitVO., auf welche die IrrtumsVO. keine Anwendung findet. (Urt. RevReg. 504/26 v. 13. Jan. 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 9

Handbuch der Finanzwissenschaft. In Verb. mit zahlreichen Fachmännern des In- u. Auslandes herausg. von Wilhelm Gerloff und Franz Meisel. 1. Bd. Lf. 1—12. 1925/26. Tübingen, Mohr. Geb. 32,40 M.

Von dem großen, auf 3 Bände berechneten Werk liegt der 1. Band jetzt vor. Er erfüllt die Hoffnungen, die darauf gesetzt werden konnten. Vier Jahrzehnte sind seit Erscheinen des Werkes des Altmeisters der Finanzwissenschaft A. Wagner vergangen. Inzwischen hat es nicht an finanzwissenschaftlichen Leistungen und Lehrbüchern gefehlt. Ich nenne nur Kaizl, Heckel, Bela Földes, Kleinwächter, Conrad, Eheberg, Walther Lotz. Aber den großen Zug der Entwicklung der vorangegangenen Jahrzehnte, vertreten durch Rau, Umpfenbach, Lorenz v. Stein, Schäffle, Wagner hatten diese Leistungen nicht. Meisel war es, der dies in scharf kritisch gehaltenen Ausführungen schonungslos schon 1918 in Schmollers Jahrb. „Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft" festgestellt hat. Es ist hiernach begreiflich, daß diesem Werk mit großer Spannung entgegengesehen wurde. Besonders gilt das für den ersten Band, weil in ihm die allg. grundlegenden Fragen zur Erörterung und dabei die Herausgeber Gerloff u. Meisel selbst zum Wort kommen. Der Stoff ist in 4 Abt. gegliedert: „Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft", in Unterabt. von Gerloff, v. Spitzmüller, Otto Mayer, Zahn, Goldscheid und bez. der Geschichte der Finanzwirtschaft von Laum (Altertum und Frühmittelalter) und Th. Mayer (Spätmittelalter und neuere Zeit), für die Geschichte der Finanzwissenschaft von Meisel und für die der außerdeutschen Finanzwissenschaft des 19. Jhdts. von Seligmann in New-York. Es sei schon hier mitgeteilt, daß der 3. Band eine Einzeldarstellung des Finanz- und Steuerwesens sämtlicher wichtiger Kulturstaaten bringen wird. Die II. Abt. ist den öffentlichen Ausgaben, die III. den Einnahmen aus privat- u. öffentl.-wirtschaftlichen Unternehmungen, den „Erwerbseinnahmen" gewidmet, die IV. Abt. der Gebührenlehre und der allg. Steuerlehre, wobei Meisel für die Gebührenlehre, Gerloff für die Steuerlehre und Meisel für die Steuertechnik auf den Plan treten. Im ganzen ist anzuerkennen, daß das Ziel, eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der Forschung für das gesamte Gebiet der Finanzwissenschaft zu geben, durchaus erreicht ist. Die Aufsätze stellen gründliche, aber nicht durchweg gleichwertige Arbeiten dar. Das liegt aber im Wesen des Sammelwerks.

Württ. Staatsminister der Finanzen a. D., Professor Dr. v. Pistorius, Stuttgart.

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich v. 22. März 1924 nebst dem GVG. Kommentar von weil. Sen.-Präs. des RG. Dr. E. Löwe. 17., neubearb. Aufl. von RGR. Dr. Werner Rosenberg. 1927. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 45 M,

Das von Löwe geschaffene und in der 8. bis 12. Aufl. von Hellweg, seit der 13. Aufl. von Rosenberg weitergeführte Meisterwerk behauptet auch in der 17. Aufl. die Alleinherrschaft in der strafprozeßrechtl. Literatur. Seine uneingeschränkte Anerkennung beleuchtet am besten die Tatsache, daß in der langen Zeit seines Bestehens nicht einmal der Versuch gemacht wurde, einen ebenbürtigen Kommentar ihm zur Seite zu setzen. Erfreulich ist, daß schon nach 2 Jahren eine neue Aufl. erscheinen konnte. Denn die 16. Aufl. erschien kurz nach der einschneidenden Novelle z. GVG. und zur StrPO. v. 4. Jan. 1924 u. der auf ihr beruhenden Neufassung der beiden Gesetze v. 22. März 1924. Sie beschränkte sich in der Hauptsache auf die Anpassung des Kommentars an die neuen Gesetzestexte. Inzwischen hat sich die Novelle v. 4. Jan. 1924 eingelebt. Rechtsprechung u. Schrifttum haben zu ihren Streitfragen Stellung genommen. Die Ergebnisse sind in der neuen Aufl. erschöpfend verwertet. Auch die Aenderungen des GVG. u. der StrPO. durch die Gesetze v. 22. Dez. 1925, 13. Febr. 1926, 31. März 1926, 30. April 1926 sind berücksichtigt. Dagegen konnte die Novelle zur StrPO. v. 27. Dez. 1926, durch die vor allem die Vorschriften über die Untersuchungshaft geändert wurden, nicht mehr berücksichtigt werden. So ist leider die neue Aufl. schon bei ihrem Erscheinen durch die unerfreuliche Novellengesetzgebung unserer Zeit überholt. Dem Mangel ist dankenswerterweise sehr rasch durch einen Nachtrag abgeholfen worden. Die neue Aufl. ist mit gleicher Sorgfalt und Gründlichkeit bearbeitet wie die früheren. Der Verf. war bemüht, trotz des Anwachsens des Stoffes ein übermäßiges Anschwellen des Buchs zu verhüten. Weggefallen ist aus der 16. Aufl. die ganze III. Abt.: „Die das Strafverfahren betr. Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze". Die neue Aufl. beschränkt sich also auf die StrPO., das GVG. und die EinfGes. dazu. Der Verf. scheint sich erst in letzter Stunde zu dem Radikalmittel des Wegfalls der III. Abt. entschlossen zu haben. Darauf deuten die noch an verschiedenen Stellen sich findenden Verweisungen auf die III. Abt. Wenn sich die Wiederaufnahme der III. Abt. oder wenigstens der beiden Gesetze über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft in der nächsten Aufl. ermöglichen ließe, würde dies sicher von den zahlreichen Freunden des Buches begrüßt werden.

Ministerialrat im Bayer. Justizministerium Dr. Dürr, München.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst EinfGesetz. Nach dem Tode von Dr. A. Achilles, in Verb. mit Geh. JR., Prof. Dr. F. André, OLGPräs. O. Meyer, für die vorliegende Aufl. vertreten durch GerAss. Dr. Kieckebusch, SenPräs. Dr. O. Strecker, Staatsrat Dr. K. von Unzner, herausg. von Wirkl. Geh. OJR., OLGPräs. M. Greiff. 12., vermehrte und verbesserte Aufl. 1927. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 24 M.

Kaum ein Richter ist heute noch imstande, sich einen der großen Kommentare zum BGB. anzuschaffen, ja, das schmale Gehalt reicht meist nicht einmal zur Erwerbung eines der Kommentare mittleren Umfangs aus. Unter diesen Umständen gewinnen die Handkommentare immer erhöhte Bedeutung. Als ein Muster dieser Gattung kann die neue Aufl. des altbewährten Achilles-Greiff bezeichnet werden. Zahlreiche Stichproben haben mir den Beweis erbracht, daß sie nicht bloß auf dem Titel eine „vermehrte und verbesserte" ist. Ich verweise z. B. auf den meisterhaften Abschnitt V zu § 242 „Geldentwertung und Aufwertung" und auf die jetzt 11 enggedruckte Seiten umfassende Uebersicht über die Praxis zum § 823. Neu aufgenommen und erläutert ist das Jugendwohlfahrtsgesetz, stark erweitert die Kommentierung der VO. über das Erbbaurecht. Alles in allem, auch drucktechnisch, eine hervorragende Leistung!

Geh. Oberjustizrat Dr. Preiser, Senatspräsident beim Kammergericht, Berlin.

Traité pratique de droit civil français. Par Prof. Marcel Planiol et Prof. Georges Ripert. Tome I: Les Personnes. État et capacité. Avec le concours de Prof. René Savatier. Tome II: La Famille, Mariage, Divorce, Filiation. Avec le concours de Prof. André Rouast. 1925/26. Paris, Pichon et Durand-Auzias.

In der langen Zeit von 120 Jahren hat der Code Napoléon nicht viele Aenderungen erlebt; ein glänzendes Zeugnis für seine Verfasser und den konservativen Geist des französischen Volkes, der es zu einer Neukodifikation des Privatrechts bisher nicht hat kommen lassen. Seltsam dabei, daß das einzige, wirklich nach wissenschaftlichen Methoden arbeitende Hand- und Lehrbuch des französ. Zivilrechts von einem Deutschen, dem Heidelberger Prof. Zachariae geschrieben, dann von den Straßburger Proff. Aubry u. Rau ins Französische übertragen, in stets neuen Auflagen durch Einarbeitung der französ. Rechtsprechung und Rechtslehre erweitert, heute noch die erste Stelle einnimmt. Freilich hat es jetzt in seinen 12 Bänden einen Umfang erreicht, der es als Lehrbuch für den Unterricht und die Praxis ungeeignet erscheinen läßt. Dasselbe

gilt von den anderen großen „Cours de droit civil français" von Laurent, Demolombe, Hue, Baudry-Lacantinerie, die nach Art der Glossatoren und weitläufiger Besprechung der Rechtsprechung des Kassationshofes wohl für die Praxis der französ. Obergerichte, aber nicht für die Studenten und unteren Instanzgerichte von Wert sind. Für erstere haben die Pariser Proff. Planiol und Ripert einen 3bändigen „Traité élémentaire" herausgegeben. Ihm lassen sie nun den für die Praxis eingerichteten ausführlicheren „Traité pratique" folgen, der in 5 Bänden, etwa in der Art unserer Lehrbücher von Endemann, Dernburg, den neuesten Stand der französ. Gesetzgebung und Wissenschaft, ergänzt durch die neuere Rechtsprechung, wiedergeben soll, wobei auch die für Elsaß-Lothr. erlassene Uebergangsgesetzgebung berücksichtigt ist. Von dem Werke liegen die beiden ersten Bände vor. Es folgt der Legalordnung des Code civil, nicht der bei uns üblichen Einteilung des Stoffes in Allg. Teil, Sachen-, Obligationen- und Erbrecht, und behandelt das 1. Buch des Code civil (Art. 7—515), der allerdings z. T. einschneidende Aenderungen erfuhr. Klarheit der Sprache zeichnet auch dieses Werk aus. Dazu kommt eine ganz vorzügliche Kunst der Darstellung des Stoffes, der sich ergebenden Streitfragen und eine hervorragende Begründung der eigenen Ansicht. Wer sich noch mit dem Studium des französ. Rechts beschäftigt und sich nicht begnügen will mit der Wiedergabe der — sehr häufig oberflächlich begründeten — Urteile des französ. Kassationshofes, dem kann kein besseres Hilfsmittel empfohlen werden als dieses neue Werk.

Geh. Justizrat Diefenbach, Heidelberg.

Konkursrecht. Von AGR. Leopold Levy. 2. Aufl. 1926. Berlin, Vahlen. 3,50 M.

Der verdienstvolle und sehr geschätzte Konkursrichter gibt zur Einführung in die praktische Handhabung des Rechts aus seiner reichen Erfahrung eine meist an einen konkreten Fall anknüpfende lebensvolle Darstellung des Konkursverf. in seinen verschiedenen Möglichkeiten vom Konkursantrag bis zur Beendigung des Verf. Das Verdienst und derWert der durch wörtliche Wiedergabe von Anträgen, Berichten, Beschlüssen und Verfügungen, Protokollen usw. anschaulich gemachten Erläuterungen liegt darin, daß sie die Dinge von der „technischen" Seite und dem tatsächlichen Verfahrensverlauf einschl. der Aktenführung zeigen. Dabei erschöpft sich die Darstellung nicht in der Wiedergabe von „Vorgängen". Sie baut den Verfahrensgang in seinem sachlichen Zusammenhang zu einem zweckvollen Ganzen auf, unter stetem Hinweis auf den Sinn der Formen und die wirtschaftliche Seite der Sache (vgl. z. B. die trefflichen Ausf. zur richterlichen Aufsicht über den Verwalter und zur Fortführung oder Schließung des Geschäfts S. 32, 46). Soweit es der Rahmen der Aufgabe zuließ, sind auch systematische Hinweise gegeben und Rechtsfragen berührt. Daß der Einfluß des Konkurses auf die Rechtsverhältnisse und Prozesse des Gemeinschuldners sowie das Anfechtungsrecht nur angedeutet werden konnten, erklärt sich aus dem Zwecke des Buches, das auch fertige Juristen mit Gewinn lesen können und dem eine große Verbreitung zu wünschen ist.

Professor Dr. Bley, Greifswald.

Das Genossenschaftsgesetz. Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst VO. über das Genossenschaftsregister und den AusfBest., herausg. von OLGR. Dr. Karl Nagel. 1926. Berlin, Heymann. Geb. 10 M.

Der Kommentar will die Mitte halten zwischen einem großen Kommentar und einer Textausgabe. In der Tat ist das Buch eine wertvolle Ergänzung der bestehenden Werke über das GenG. Dankenswert ist die sorgfältige, ausführliche und übersichtliche Behandlung der Rechtsprechung. Die neue Gesetzgebung ist lückenlos bearbeitet. Auch das Schrifttum erfährt gebührende Berücksichtigung. Auf S. 10, wo die Möglichkeit, ein Kartell in die Form einer Genossenschaft zu kleiden, verneint wird, wäre ein Hinweis auf die abweichende Stellungnahme in Anm. 31a zu § 1 bei Crüger-Crecelius und die dort Zit. vielleicht angebracht gewesen. Der Verf. nimmt auch zu den Fragen, die durch die Novellen z. GenG. hervorgerufen sind, Stellung. Seine Tätigkeit als Referent für das Genossenschaftswesen im Reichsjustizministerium kam ihm dabei besonders zustatten. Andererseits hängt es mit dieser Tätigkeit wohl auch zusammen, daß er im Zweifelsfall den Text des Gesetzes stark betont, obwohl er die Zweckmäßigkeit einer vom Text abweichenden Auslegung erkennt (vgl. S. 135). Wertvoll ist, daß auch die Ausf.VO.en des Reiches und der Länder Erläuterung erfahren (z. B. S. 233, wo § 5 der Thüring. VO. mit Recht für ungültig erklärt wird). Das Buch kann Juristen und Genossenschaften wärmstens empfohlen werden.

Kammergerichtsrat Citron, Berlin.

Schulrecht in Preußen. Ein Handbuch für Lehrer, Schulleiter und Schulverwaltungsbeamte. Von Studienrat Dr. Dr. Walter Kühn. 1926. Leipzig, Teubner. Gebunden 22 M.

Das Werk ist eine glückliche Verbindung von systematischer und kommentatorischer Darstellung des gesamten Schulrechts, nämlich des Rechts der Volksschulen, der mittleren und höheren Schulen. Es bringt diese Schularten in den bestmöglichen Zusammenhang, indem es in knapper, verständlicher Darstellung den Gebraucher in die geltenden Bestimmungen einführt, wobei wichtige Streitfragen nicht übergangen, sondern an der Hand verwaltungsrechtlicher und gerichtlicher Entscheidungen unter eigener Stellungnahme beantwortet werden. Nachbargebiete, wie Fürsorgeerziehung, Jugendgerichte, Elternrecht usw. werden in die Betrachtung einbezogen. Grundlegende Gesetze und Ausf.-Best. werden bei den einzelnen Abschnitten im Wortlaut eingeschoben, sehr zum Vorteil der Informierung. Bei besonders wichtigen Streitfragen kommen auch Entsch. des RG., des OVG. u. a. zum vollen Abdruck. Das vornehmlich auf das Bedürfnis der Lehrer und der Schulaufsichtsbeamten zugeschnittene Buch wird beim Studium, im Beruf und in der Praxis überall eine brauchbare Hilfe sein.

Geh. Regierungsrat Dr. jur. h. c. von Rohrscheidt, Merseburg.

Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag. 1927. Tübingen, Mohr. M. 22.

Zum 60. Geburtstag des bekannten schweizerischen Juristen, Prof. Dr. Fleiner, früher in Heidelberg (vgl. DJZ. 1927 S. 151), haben ihm Freunde und Schüler im In- und Auslande eine wertvolle, mit einem Bildnis des Jubilars geschmückte Festschrift überreicht. Es galt, dem Gelehrten des deutschen Verwaltungsrechts und schweizerischen Staatsrechts den Dank für sein Wirken abzustatten. 11 deutsche, 3 französische und 1 italienische Abhandlung sind hier vereinigt. Es ist an dieser Stelle nur möglich, die Namen der Arbeiten und Verfasser aufzuführen: Es sind dies die Professoren Blumenstein, Die subjektive Seite der Zollhaftung im schweizer. Recht; Bühler, Zur Theorie des subjektiven öffentlichen Rechts; Burckhardt, Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht; His, Eine historische Staatsteilung; RegR. ImHof, Die Entscheidungszuständigkeit der baselstädtischen Verwaltungsbehörden; die Proff. Kelsen, Die Bundesexekution; Rothenbücher, Ein Fall der Präventivpolizei und die Theaterzensur; Stier-Somlo, Das Reichsrats- und Staatsratsproblem; Streit, Ueber die Natur der zwischenprivatrechtlichen Anwendungsnormen; die PrivDoz. Giacometti, Das Rechtsverordnungsrecht im schweizer. Bundesstaate, Schindler, Werdende Rechte; in französischer Sprache: die Proff. Jèze, Le dogme de la volonté nationale et la technique politique; Rektor der Univ. Genf Rappard, Des origines et de l'évolution de la Société des Nations und Prof. Werner, La notion judiciaire des contestations administratives; in italienischer Sprache: Prof. Siotto-Pintór, La dottrina dell' immunità degli Stati esteri dalla giurisdizione interna e la recentissima giurisprudenza italiana. Herausgegeben ist das 439 Seiten starke Werk, das den Jubilar wie die Spender ehrt, von Zaccaria Giacometti und Dietrich Schindler in Zürich.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Logos. 16. Bd. H. 1: Holldack, Recht u. Rechtswirklichkeit. (Zur Erinnerung an Ludw. Mitteis).

Jurist. Wochenschrift. 56. Jg. H. 14: Baer, Novelle zur StrPO. v. 27. Dez. 1926. Finger, Das Gesetz zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. — H. 15/16: OLGPräs. Levin, Aufwertg. od. Umwertg. d. Enteignungsentschädigung. Henrychowski, Aufwertg. privatrechtl. Forderungen in Polen. Heinrici, Zur Durchführg. des Anleiheablösgsgesetzes. Zeiler, Einiges üb. d. Handwerk der Umwertg. Henrychowski, Aufwertg. polnischer Staatsanleihen. Gummel u. Mügel, „Die unlösbaren Rangschwierigkeiten des Aufwertgsgesetzes" im Zwangsversteigerungsverfahren. Halpern, Anwaltsgebühren u. Streitwertfestsetzung in Aufwertgssachen.

Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht. 21. Jg. Nr. 7: Potthoff, Gerichtsstand arbeitnehmerähnlicher Personen. Dittrich, Zur Auslegung des § 21 Abs. 4 d. Bekanntmachg. üb. d. Geschäftsaufsicht. Werneburg, Maschinenversicherg. u. Versicherungsbedingungen. Günther Alexander-Katz, Die Entschädigungsklage des Vermieters wegen Vorenthaltung der Mietssache nach § 557 BGB.

Juristische Rundschau. 3. Jg. Nr. 7: Hamelbeck, Umschreibg. der Grundbuchblätter, die aus Anlaß der mit der Aufwertg. zusammenhängenden Eintragungen unübersichtlich geworden sind. Wiener, Der Abendbriefkasten des Kammergerichts.

Hanseatische Rechtszeitschrift. 10. Jg. Nr. 7/8: Leo, Das falsch datierte Konnossement. Bertram, Die sog. Klosterland-Bedingungen in Hamburg.

Zeitschr. des Deutschen Notarvereins. 27. Jg. Nr. 4: Laturner, Rechtliche u. wirtschaftl. Folgen aus dem Grundsatze, daß formwidrige, genehmigungspflichtige Grundstücksverkäufe (sog. Schwarzkäufe) durch Auflassung u. Eintragung im Grundbuch nicht geheilt werden. Fraeb, Zur Art der auf Grund des Aufwertgsgesetzes vorzunehmenden Eintragungen im Grundbuch. Gummel, Verteilung des Erlöses in der Zwangsversteigerung. Callmann, Der Preuß. Landesstempel f. Hypotheken, insbes. die Höhe des Sicherstellungsstempels b. Höchstbetragshypotheken.

Preuß. Gemeinde-Ztg. 20. Jg. Nr. 10: P., Zum Entw. einer neuen Landgemeindeordnung. Fritz Berndt, Grundzüge des Gesetzentwurfs über Arbeitslosenversicherg.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen. 44. Bd. H. 4: Gerstel, Das Arbeitsgerichtsgesetz. Loening, Beförderungsverweigerung u. einstweilige Verfügung im Eisenbahnfrachtrecht. Kes, Entwicklung u. Bedeutung des Kraftfahrliniengesetzes. Kersting, Die neue Lehre v. d. Rentenhysterie. Jony Schneider, Breslau, Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen. Stephan, Trinkbranntweinankündigung auf d. Eisenbahn.

Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr. 8. Jg. Nr. 12: Pütz, Knebelungsverträge. Zeiler, Kreditsicherung d. Banken durch Eigentumsübertragung v. Maschinen u. Waren. Stoltz, Die Doppelbesteuerung als Folge u. Hemmschuh weltwirtschaftlichen Verkehrs.

Deutsche Wirtschafts-Ztg. 24. Jg. Nr. 12: Oelrichs, Reichsfinanzhof u. Verbrauchsbesteuerung. — Nr. 13: Anthes, Zentralisation oder Dezentralisation d. künftigen Arbeitsgerichtsbehörden. Schmalz, Die Vertreter- u. Zweigniederlassungsfrage in England, den Vereinigten Staaten, Rußland u. Deutschland.

Zeitung d. Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. 67. Jg. Nr. 1: Rasmus, Die Rechtsverhältnisse bei Privatgleisanschlüssen. — Nr. 2: Brunner, Die Behandlung v. Haftpflichtansprüchen aus Unfällen an schrankenlosen Ueberwegen. — Nr. 4: Weber, Borna, Grundstückserwerb f. Zwecke d. Reichsbahn. Paschasius, Das neue Schlichtungsverfahren im Eisenbahnverkehrsgewerbe d. Vereinigten Staaten v. Amerika. Jahnke, Haftung d. Eisenbahn f. Wiegefehler. — Nr. 10: Wyszomirski, Das Abkommen zw. Deutschland, Polen u. d. Freien Stadt Danzig über d. gegenseitigen Eisenbahnverkehr v. 27. März 1926. Jahnke, Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft u. § 9a des Preuß. KommAbgGes. — Nr. 12: v. Kienitz, Das Staatsbahnprinzip im Reichsbahngesetz. Wehde, Besonderheiten d. russischen Eisenbahnstatuts. Könker, Böttger u. Rasmus, Die Rechtsverhältnisse bei Privatgleisanschlüssen.

Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt. 18. Jg. Nr. 12: Hagemann, Die wichtigsten Entscheidungen d. Jugendrechtes. Jg. 1925 u. 1926. Erik Wolf, Die Zulässigkeit der Voruntersuchung im Jugendgerichtsverfahren.

Zeitschr. f. osteuropäisches Recht. 3. Jg. H. 2: Makarov, Das internat. Erbrecht d. deutsch-russischen Vertragswerkes v. 12. Okt. 1925 (Schluß). Schöndorf, Das neue polnische Urheberrecht (Forts). Weiß, Die Entwicklung des bürgerlichen, Handels- u. Prozeßrechts (der Tschechoslowakei) in den Jahren 1925 u. 1926. Eppinger, Der tschechoslowak. Strafgesetzentwurf v. 1926 u. d. deutsche Entwurf. Bazanoff, Uebersicht über d. Entwicklung d. bulgarischen bürgerlichen, Handels- u. Prozeßrechts seit 1922.

Wille und Weg. 3. Jg. Nr. 1: Schiffer, Anschlußfrage u. Rechtsangleichung.

Gerichts-Zeitung. 78. Jg. Nr. 7: Ehrenzweig, Läßt sich die Fortwirkung d. Kollektivvertrages aufheben? Ehrenreich, Reformbedürftige Stellen d. Preßgesetzes. Mayr-Harting, Die Reform d. Urheberrechts in d. tschechoslowak. Republik. Doiwa, Die Ermittlung d. Wertes städtischer Häuser im Zwangsvollstreckungs- u. Konkursverfahren. Métall, Der Anspruch auf Entbindungsentgelt n. d. allg. BGB. Gödel, Die Unsicherheit d. Rechtsverhältnisse an Superädifikaten.

Oesterreichische Anwalts-Ztg. 4. Jg. Nr. 8: Kantor, Die Zukunft der Advokatur. Eine Entgegnung. Max Groß, Die finanzrechtl. Verwaltungsgerichtshofentscheidungen d. J. 1925. II: Körperschaftssteuer. Weissel, Die konfliktlose Streitverhandlg. (3:) Lehren u. Vorschläge. Sturma, Goldbilanzschiedsgericht u. Aufwertgsproblem. Josef Kohn, Die Rechtswissenschaft u. ihr Wert f. d. Rechtsanwalt. Eine Entgegnung.

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslow. Republ. 8. Jg. Nr. 7: Hexner, Generelle Rechtsnormen in der Tschechoslowak. Republ. (Schluß.) Prochaska, Neue Wege im Vaterschaftsprozesse.

Prager Juristische Zeitschrift (Beilage): Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift. 7. Jg. H. 1: v. Weber, Vergeltung als Strafzweck. Weiß, Der 4. Kongreß der Internat. Vereinigung f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie in Berlin. Brunet, Der Minderheiten-Schutzvertrag vom Standpunkte des internat. Privatrechts. — H. 2: Meisel, Fritz Fleiner und die Verwaltgsrechtswissenschaft. v. Weber, Rechtssicherheit n. Tatbestandsbildung in der Strafrechtsreform. Schranil, Die Grundlagen des Steuerverfahrens u. d. Steuerreformentwurf. Franz Adler, Die lex Dérer (betr. das Staatsbürgerrecht in der Tschechoslowak. Republik). Wilh. Weizsäcker, Kaiser Rudolfs II. Bergordnungsentw. f. d. Bergwerke Joachimsthaler Rechts im böhmisch. Staate.

Rigasche Zeitschr. f. Rechtswissenschaft. 1. Jg. H. 1: v. Schilling, Rechtsgeschichtlicher Ueberblick (Schluß in H. 2). Mintz, Das Einkammersystem in der lettländischen Verfassung. Helfritz, Bemerkungen zum Problem d. berufständischen Volksvertretung. Conradi, Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses (Schluß in H. 2). Loeber, Mängelrüge im Handelsverkehr. Berent, Kündigungsfristen f. Handelsgehilfen. — H. 2: Berent, Das neue Zinsgesetz. Emge, Jena, Prakt. Philosophie u. Rechtsphilosophie. Conradi, Vorschläge zur Reform des Zivilprozesses. Cube, Der progressive Strafvollzug.

Journal of comparative legislation and internat. law. Vol. 9. P. 1: Walton, Libel upon the dead and the Bath Club case. McCurdy, Some differences between the Englisch and the American law of sale of goods. Dodds, A few comparisons between English and Scots law. II: The law of personal relations. Bentwich, The application of jewish law in Palestine. Keith, The Imperial Conference, 1926. Christie, The divorce law of New Zealand. Juillot de la Morandière, The legal system of Alsace-Lorraine. Emmett, The mandate over South-West Africa. Keith, Notes on Imperial constitutional law.

Rivista di diritto pubblico in Italia. Anno 19. Fasc. 3: De Mauro, La personalità internazionale della Santa Sede. Foberti, Ancora sulla personalità della Chiesa Cattolica nell diritto internazionale. Gamberucci, Assistenza e beneficenca nel nuovo ordinamento delle opere pie. Santacroce, Ancora in tema di competenza esclusiva del rapporto di impiego pubblico. Nota. D'Amelio, Postilla a detta nota.

American Bar Association Journal. Vol. 13. No. 3: Fox, Higher educational standards urged for admission to law study in N. Y. Isaacs, Constitutional aspects of taxation. Thompson, Practice in the Supreme Court of Illinois. Stone, Some views of compulsory automobile insurance. Levy, Decision by referee.

Bürgerliches Recht.

Gesetz u. Recht. 28. Jg. H. 7: Grau, Ausschluß d. Haftung gegenüber Insassen v. Kraftwagen.

Die Grundstückswarte. 2. Jg. Nr. 8: Askenasy, Mietverträge ohne Vereinbarung üb. d. Mietzins. — Nr. 9: Kersting, Umkehrung des Mieterschutzes. Auerbach, Die Mietzinsbildung bei langfristigen Verträgen über Geschäftsräume. — Nr. 10: Lilienthal, Mieter fiskalischer Gebäude. Pasch, Genehmigungsfreie Grundstücksverkäufe. — Nr. 12: Lilienthal, Die Mieterschutznovelle v. 17. März 1927. — Nr. 13: Linz, Kein Recht auf die Hochantenne. — Nr. 14: Wolfsohn, Der Regierungsentwurf zu einem Gesetz zur Abwicklung der Geschäfte, welche nach dem Gesetz üb. d. Verkehr m. Grundstücken noch der Genehmigung bedürfen. Eine Kritik. Kersting, Grenzfälle d. Mieterschutzes.

Zeitschr. f. Bergrecht. 37. Jg. H. 3/4: Hundemer, Rechtl. Stellung der Versichertenbeiträge d. Reichsknappschaftsgesetzes im Zwangsversteigerungsverfahren. Werneburg, Gewerkenversammlung u. Gewerkschaftsbeschluß. Pohl, D. russische Bergrecht. Kast. Die Geschichte des preuß. Bergrechts seit d. J. 1915. Hundemer, Keine Haftung des Bergwerks f. Knappschaftsbeiträge, wenn seine Ausbeutung durch einen Pächter erfolgt.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 7. Jg. Nr. 5: Brandis, Neues Personenstandsrecht in Liechtenstein. Krosta, Das neue Ehe- u. Familienrecht in der Türkei (Schluß).

Die Frau. 34. Jg. H. 7: Camilla Jellinek, Vom Jammer des ehelichen Güterrechts.

Zentralbl. f. d. jurist. Praxis. 45. Jg. H. 4: Swoboda, Die Rückforderung der Brautgeschenke. Petschek, Zum neuesten Recht d. Dispensehen.

Zeitschr. f. schweizer. Recht. 46. Bd. H. 1: Bauhofer, Entstehung u. Bedeutg. des zürcher. privatrechtl. Gesetzbuches v. 1853—55. Speiser, Die Rechtsverhältnisse d. Stiefeltern u. Stiefkinder n. schweizer. Recht. Sigmund Schönberg, Ueber die Maximalhypothek (Höchstpfandrecht). Alfr. Wieland, Die kantonalrechtliche halbe Hofstatt u. ihre Anpassung an das Zivilgesetzbuch.

Revue critique de législation et de jurisprudence. 67. Ann. No. 1/2: Rouast, Questions de filiation. Capitant, De la clause donnant au survivant des époux la faculté de prélever le fonds de commerce exploité par eux. Lebret, Essai d'une étude d'ensemble des lois prorogeant les baux à loyer.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 32. Jg. Nr. 4: Magnus, Einfluß d. Wirtschaftslage u. ihrer Veränderungen auf den gewerbl. Rechtsschutz (Bericht üb. e. Vortrag). Zur bevorstehenden Abänderung des Patentgesetzes. Felix Haase, Zum Einspruch nach § 3 Abs. 2 PG. — Zeller, Sachlich vergleichende Prüfung bei Gebrauchmusteranmeldgn. Busse, Farbenschutz im Warenzeichen. Callmann, Musterschutz u. Wettbewerb. Schutz nicht eingetragener Muster. Lion, Der Schutz gegen sog. Verfilmung von

Schriftwerken. Smoschewer, Zwangsvollstreckung in das Filmnegativ.

Le Droit d'auteur. 40. Ann. No. 3: De la publication simultanée (Art. 4, alinea 3 de la Convention de Berne revisée).

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 27. Jg. Nr. 1: Lutter, Die mündliche Verhandlung im Patenterteilungsverfahren u. ihre Wiederholg. Boas, Die Auswirkungen d. Haager Konferenz v. Oktober—November 1925 u. der Technischen Konferenz in Bern v. 23. Okt. 1926 auf das deutsche Patentrecht. — Nr. 2: Günther Alexander-Katz, Buchstaben u. Zahlen als Warenzeichen. Ephraim, Die Behandlg. verspäteter Einsprüche. Georg Neumann, „Freie Bahn dem Tüchtigen" u. Reform des Patentanwaltgesetzes.

Handelsrecht usw.

Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. 90. Bd. H.1/2: Gr. Lambsdorff, Die Bedeutg. d. Freizeichnungsklauseln unt. bes. Berücks. d. Klausel „freibleibend." Langen, Greifswald, Der Ehreneintritt (Intervention) n. d. Entw. d. Haager einheitlichen Wechselordnung. Werneburg, Dividendenbezugsrecht u. Veräußerung eigener Aktien.

Zentralbl. f. Handelsrecht. 2. Jg. Nr. 3: Ruth, Die Vertreterversammlung der eingetr. Genossenschaften. Weiss, London, Die engl. Schiedsgerichtsbarkeit. Karl Becker, Cleve, Erhöhung u. Zusammenlegung v. GmbH.-Geschäftsanteilen, insbes. n. d. Novelle v. 28. Juni 1926 (Schluß). Horrwitz, Bilanz- u. Buchführungsproblem f. d. Schweizer. u. Deutsche Recht (Schluß). Netter, Konzernrecht (Forts.). Wassermann, München, Uebersicht üb. d. handelspolit. Vereinbarungen d. Dtsch. Reichs m. d. Auslande (Forts.). Düsterdieck, Bemerkungen zu d. Aufsatz „Der Testamentsvollstrecker des Kaufmanns" v. Bondi. Lion, Die Reform d. bilanzrechtl. Vorschriften durch Erhebung d. Steuerbilanz zur Handelsbilanz (Bericht üb. e. Vortrag).

Gerichtshalle. 71. Jg. H. 3: Heinr. Schreiber, Der Rechtskreis d. Aktiengesellschaft u. d. Aktionärs. Koropatnicki, Die Rechtskraft d. Administrativbescheide (Schluß). Pisko, Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- u. Irrtumsfolgen bei Lieferung mangelhafter Ware.

Bank-Archiv. 26. Jg. Nr. 13: Brodmann, Convertible Bond u. Aktie. Schwabe, Die „Sanierung" der Sicherungsübereignung. Bernicken, Ist mit mehreren Aktien in der Generalversammlg. nur einheitliche Abstimmung zulässig?

Journal des sociétés. 48. Ann. No. 2: Bosvieux, De la notion d'avantage particulier. — No. 3: Bosvieux, Du régime légal des sociétés en Tunisie.

Verkehrsrechtliche Rundschau. 6. Jg. Nr. 1: Kutzer, Haben die organisierten Spediteure tatsächl. eine Monopolstellung? Kröner, Die Anweisung Dritter im Bankstundungsverfahren (Forts. in Nr. 3). Jellinek, Automobil-Haftpflichtversicherung in strafrechtlicher Hinsicht. Heuer, Schmuggelfahrten mit Spirituosen nach trockengelegten Ländern u. Nichtigkeit darauf bezüglicher Rechtsgeschäfte (Forts. in Nr. 2). — Nr. 2: Weitz, Fahrscheinentziehung im internat. Kraftfahrzeugverkehr. Röder, Der Entw. d. neuen österr. Eisenbahn-VerkehrsO. Wertheimer, Die Haftung des Spediteurs f. Auskünfte. — Nr. 3: Röder, Autounfälle an schrankenlosen Uebergängen von Neben- und Kleinbahngleisen. Dispeker, Z. Pfandrecht d. Spediteurs. Loening, Beförderungshindernisse im neuen internat. Eisenbahnfracht-Uebereinkommen.

Kartell-Rundschau. 25. Jg. H. 1/2: Lucas, Kartellvertrag und Kartellorganisation. Notz, Die amerikanische Federal Trade Commission. Flechtheim, Kündigung eines Kartells in Form der Nebenleistungs-GmbH. nach § 8 KartVO. Breslauer, Die Ordnungsstrafen in d. KartVO. Metzner, Kritische Beiträge zum Kartellbegriff. Lehnich, Der Rechtsschutz gegen Maßnahmen des Kartellzwanges durch die Gesetzgebung u. Rechtsprechung in Deutschland, England u. Amerika. Isay, Preisbindung bei Markenartikeln. — Nr. 3: Feststellung des Ausdrucks „unbilliger Preis" in § 14 des norwegischen Trustgesetzes. (Aus der Zeitschr. „Trustkontrollen", übers. v. Tschiersky.)

Assekuranz-Jahrbuch. Bd. 46: Vogel, Gamborg, Smedal, Mac Hall, Hasler, Zur Frage der obligatorischen Automobil-Haftpflichtversicherung. Hans Heymann, Realkreditversicherung.

Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen. 50. Jg. Nr. 10: Ehrenberg, Haftpflichtversicherung. Ist der Hausbesitzer als Unternehmer eines geschäftlichen Betriebes i. S. d. § 151 VVG. anzusehen? Blumhardt, Die allgemeinen Bestimmungen d. schwedischen Entwurfs zu einem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Wellmann, Betrachtungen zur Frage d. (Film-) Negativversicherg. — Nr. 12: Moral, Maschinen als „wesentlicher Bestandteil" u. als „Zubehör" von Gebäuden. — Nr. 13: Glahn, Neue Garantievorschriften f. Versicherungsgesellschaften in Spanien. Nauth, Betrachtungen zur Frage der (Film-) Negativversicherung.

Juristische Rundschau f. Privatversicherung. 4. Jg. Nr. 7: Silberschmidt, Deliktsversicherungen u. Strafrecht (Schluß). Kramer, Gesetzliche Haftpflicht — vertragliche Haftpflicht.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 14: Helmer, Geschichtl. Betrachtungen zur Frage der Neuwertversicherung (Schluß in Nr. 15).

Mitteilungen d. internat. Transportversichergsverbandes. 17. Bd. Nr. 1: Mark Levin, Zur Anwendung der §§ 93, 74 der ADS. — Nr. 2: Hochgräber, D. Beweis d. Seeuntüchtigkeit. — Nr. 3: Regen, Zur Frage der Leckageversicherung.

Zivilprozeß usw.

Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß. 52. Bd. H. 1/2: Kitzinger, Die Erschleichung öffentlicher Zustellung als Betrug u. Restitutionsgrund. Lent, Zeugenvernehmung einer nicht parteieidesfähigen Prozeßpartei. Smoschewer, Zur Zwangsvollstreckung in die Rechte am Film.

Mitteilungen des Preuß. Richtervereins. 5. Jg. Nr. 2: Rietzsch, Der Stand der Justizverwaltungsreform. Pracht, Zum Entw. e. Ges. üb. die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts. Tophoff, Zulässigkeit des Rechtsweges. — Nr. 3: Tetzlaff, Ueb. d. Ausschaltung des Landgerichtspräsid. in der Justizverwaltung. Gruenbaum, Das Institut d. Schiedsmänner. Kähler, Querulanten u. ihre Bekämpfung. Pracht· Schnelligkeit, Einfachheit u. Billigkeit im Arbeitsgerichtsverfahren.

Anwaltsblatt. 14. Jg. H. 3: Baumeyer, Franke, Berlin, Feuchtwanger, Herausgabe der Handakten. Spitzer, Die Lage der österr. Rechtsanwaltschaft i. J. 1926. Josef, Der Rechtsanwalt als Automobilhalter.

Strafrecht usw.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 71. Bd. H. 2, Lief. 2: Peters, D. Polizeiverordnungsrecht in Gegenwart u. Zukunft. Hellwig, Hellsehen als strafbare Gaukelei.

Kriminalistische Monatshefte. 1. Jg. H. 1: Kley, Zukunftsrecht u. Kriminalistik. v. Merz, Der kriminalpolizeiliche Charakter der Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage (mit 3 Abb.). Schneickert, Die Begutachtung von Unterschriftsfälschungen. Hellwig, Ueber das Wiedererkennen von Personen. v. Liszt, Richter u. Kriminalistik I. Herbertz, Die Psychologie der Verleumdung (ein Epilog zum Schröder-Prozeß). — H. 2: v. Liszt, Hans Groß zum Gedächtnis (m. Bildnis). Stern, Hamburg, Psychologische Begutachtung jugendlicher Zeugen in Sexualprozessen. Plaut, Forensische Psychologie. Kley, Ein interessanter Fall falscher Geständnisse. — H. 3: Schneickert, Für und wider die Todesstrafe. Klee, Gesetz zur Abänderung der StrPO. Kleinschmidt, Ein Fall suggestiver Kinderaussage. Lehmann, LGDir., D. Ueberspannung d. Fahrlässigkeitsbegriffes. Wartenberg, Brandursachenermittlungen durch Versicherungsgesellschaften. Polke, D. Wiedererkennen v. Personen. v. Liszt, Richter u. Kriminalistik II.

Geschlecht u. Gesellschaft. 14. Jg. H. 1: Linsert, Strafwürdigkeit der Prostitution? — H. 8/9: Linsert, D. Bestrafung d. Ehebruchs.

Das Recht d. Kraftfahrers. 2. Jg. Nr. 7: Oberstaatsanw. Bergmann, Düsseldorf, Wie ist die Fälschung eines Führerscheines zu bestrafen?

Zeitschr. d. Bernischen Juristenvereins. 63. Bd. H. 3: Stämpfli, Die Reform der Voruntersuchung, insbes. n. dem bernischen und eidgenössischen Strafprozeßentwurf (Schluß).

Rivista penale. Vol. 105. Fasc. 3: Roberti, L' oralità e la pubblicità dei giudizi penali. De Mauro, Incendio di navi e baratteria. Vulterini, Diritto di caccia e bracconaggio nella Venezia Giulia. Biondolillo, Intorno alla citazione direttissima.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bayer. Verwaltungsblätter. 75. Jg. H. 6: Kihn, Mitgliedschaft bei Religionsgesellschaften. Meinzolt, Zu § 68 Abs. 1 der Bayer. Verfassungsurkunde.

Kommunale Rundschau. 20. Jg. Nr. 7: Mittelstaedt, Die Stellung der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern in Preußen (Forts., Schluß in Nr. 8).

Deutsche Gemeinde-Ztg. 66. Jg. Nr. 14: v. Tiedemann, Die westfälische Aemterverfassung u. ihre geplante Umgestaltung (Schluß).

Zeitschr. f. badische Verwaltg. u. Verwaltgsrechtspflege. 59. Jg. Nr. 3: Walz, Zu § 104 der Gemeindeordnung.

Archiv f. innere Kolonisation. 19. Bd. H. 1/2: Auseinandersetzung zwischen Reich und Preußen in der Frage der Siedlung (Denkschriften des Preuß. Landwirtschaftsministers u. des Reichsarbeitsministers).

Preuß. Verwaltgsblatt. 48. Bd. Nr. 27: Frh. v. Dungern, Naturschutz u. Naturpflege.

Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege. 2. Jg. Nr. 12: Galewsky, D. Gesetz zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. Loewenstein, Betrachtungen zu Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten.

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 7. Jg. H. 4: Syrup, Drei neue Arbeitszeitverordnungen. Gerh. Simson, Die Wiedereinstellung d. Schwerbeschädigten nach Beendigung eines Streiks. Bachteler, Findet § 124a GewO. Anwendung auf Schwerbeschädigte? Mundry, Die Lohnverwirkung nach § 134 Abs. 1 GewO. Opitz, Die Kritik am Schlichtungswesen.

Arbeit und Wirtschaft. 5. Jg. H. 2: Freundlich, Sonderbare Begriffe v. Koalitionsfreiheit. (Gegen ein Urteil des OLG. Wien). Max Klein, Die Angestelltenversicherg (Schluß). Zeisl, Das neue englische Elektrizitätsgesetz.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 23. Jg. Nr. 7: Silberschmidt, Welche Aufgaben stellt dem Juristen das Arbeitsgerichtsgesetz?

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherung. 15. Jg. H. 4: Heinemann, Essen, Zum Aufsichtsrecht in d. Krankenversicherg. Jaeger, München, Die Schwangerschaftsfürsorge nach dem II. Buche der RVO. v. Frankenberg, Die Ausdehnung d. Unfallversicherg. wegen des Arbeitsgeräts. Prahler, Die Elternrente in der Rechtsprechg. des RVGer.

Die Krankenversicherung. 15. Jg. Nr. 5: Weber, Aachen, Wer hat im Berufungsverfahren gegen Beschlüsse der Zulassungsausschüsse als Partei zu gelten? — Nr. 6: Ziegler, Wahlrecht u. Wahlen in der deutschen Sozialversicherung.

Steuerrecht.

Vierteljahrsschrift f. Steuer- und Finanzrecht. 1. Jg. H. 1: Popitz, Gegenwartsprobleme der Steuergesetzgebung u. Steuerverwaltg. Hensel, Die Abänderg. des Steuertatbestandes durch freies Ermessen u. d. Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Lion, Steuerrechtliche Wirtschaftsbegriffe, zugl. ein Beitr. z. Lehre v. d. Gesetzesauslegung u. -umgehung. Dorn, Das Recht d. internat. Doppelbesteuerung. Enno Becker, Stellung u. Aufgabe des akademisch gebildeten Finanzbeamten im Hinblick auf Rechtsschutz u. Rechtsverwirklichung. Ball, Die Landesabgabenordnung. Grabower, Besprechung von Raymond Champion, Le contrôle en matière de contributions directes.

Steuer und Wirtschaft. 5. Jg. Nr. 3: Wetter, Zur Frage d. Lohnsteuererstattungen. Ott, Das Steuermilderungsgesetz v. 31. März 1926 u. d. Grunderwerbsteuer. Mirre, Nachprüfung v. Entscheidungen m. Hilfe des Funktionsbegriffes. Becker, München, Das Einkommensteuergesetz in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. 8. Jg. H. 3: Mirre, Gesellschaftsverträge und Einkommensteuer. Uhlich, Aufwertungsforderungen u. -schulden b. d. Veranlagung d. Vermögenssteuer u. Erbschaftsteuer. Kluckhohn, Zusammentreffen v. Börsenumsatzsteuer u. Grunderwerbsteuer. Becker, Hanau, Die Einkommensgrenze bei der Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag.

Mitteilungen d. Steuerstelle des Reichsverbandes d. deutschen Industrie. 10. Jg. Nr. 3: Riewald, Personal- u. Realsteuern. Joel, Stettin, Besteuerung u. d. Verbrauch. Seuffert, Kassel, Aussetzung d. Vollziehung v. Vorauszahlungsbescheiden üb. Industrielastaufbringung. Thiern, Die preuß. Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1927. (Novelle v. 8. März 1927.)

Kirchenrecht usw.

Preuß. Pfarrarchiv. 15. Bd. H. 3: Kunze, Lauban, Was bedeuten die Ausdrücke „Geistlicher", „geistlich" in der Verfassungsurkunde f. d. evangel. Kirche d. altpreuß. Union?

Völkerrecht usw.

Völkerbundfragen. 4. Jg. Nr. 2/3: Wehberg, Völkerbund und Abrüstungskontrolle. Ripken, Art. 18 der Völkerbundssatzung.

Blätter für internat. Privatrecht. 2. Jg. Nr. 4: Hans Lewald, Zu Frankensteins Grenzrecht. Levy-Lorrain, Die Goldklausel in Verträgen zw. Franzosen u. Ausländern. Maurus Deutsch, Die neue ungarische Ausgleichsordnung.

B. Bücher.

Allgemeines.

Laue, Rud. Recht u. Sittlichkeit. Antrittsrede. 2. Aufl. Hamburg, Boysen. (29 S.) M. 1,80.

Renard, Georges. Le droit, l'ordre et la raison. Conférences d'introduction philosophique à l'étude du droit. Série 3. Paris, Recueil Sirey. (438 p.) Fr. 12.

Lange, Harry. Die Wandlungen Jherings in seiner Auffassung vom Recht. M. e. Geleitwort v. Hans Reichel. (Hamburger Diss.) Berlin, Rothschild. (136 S.) M. 8.

Waldecker, Ludwig. Allgemeine Staatslehre. Berlin-Grunewald, Rothschild. (ca. 800 S.) Hlbl. M. 35, Subskr.-Preis bis 30. 4. M. 28.

Barnes, Harry Elmer. Soziologie u. Staatstheorie. Eine Betrachtg. üb. d. soziolog. Grundlagen d. Politik. Uebers. v. Rose Hilferding. M. e. Einl. v. Gottfr. Salomon. Innsbruck, Wagner. (XL, 231 S.) Lw. M. 11.

Ebner, Alb. Wegweiser durch die deutsche Reichsgesetzgebung nach dem Inhalt der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Ausführgsbest. usw. sowie durch das zu ihnen gehörige Schrifttum. Nach Stichw. geordnet. Stand v. 1. Jan. 1927. 3. Aufl. Berlin, Sack. (272 S.) Lw. M. 9.

Jahrreiss, Herm. Berechenbarkeit u. Recht. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 22.) Leipzig, Weicher. (110 S.) M. 5.

Bürgerliches Recht.

Schell, Josef. Gerechtigkeit u. Mietengesetzgebung. (Nach e. Vortrag.) Wien, Manz. (52 S.) Sch. 1,80.

Vaterschaftsfeststellung u. Verwandtschaft im Unehelichenrecht. Bericht üb. die Sachverständigenkonferenz des ADB. v. 26. und 27. Febr. 1926 zu Dresden. (Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder. H. 3.) Frankfurt a. M., Archiv Dt. Berufsvorm., Stiftstr. 30. (80 S.) M. 2.

Gesetzentwürfe zur Reform des Unehelichenrechts. (Vorw. Heinr. Weber). (Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder. H. 2.) Frankfurt a. M., Archiv Dt. Berufsvorm., Stiftstr. 30. (36 S.) M. 1.

v. Spreckelsen, Hans. Der Begriff des privatrechtlichen Amtes unter bes. Berücks. der Testamentsvollstreckung. (Studien zur Erläut. d. bürgerl. Rechts H. 41). Breslau, Marcus. (118 S.) M. 5.

Geny, François. Science et technique en droit privé positif. T. 2, P. 2. 2. tirage. Paris, Recueil Sirey. (422 p.) Fr. 50.

Morin, Gaston. La loi et le contrat. Paris, Alcan. (170 p.) Fr. 12.

Fréjaville, Marcel. Des meubles par anticipation. Paris, de Boccard. (296 p.) Fr. 25.

Israel, Maurice. L'Etat acheteur. Paris, Presses Universitaires. (256 p.) Fr. 30.

Handelsrecht usw.

Allgemeine Wechselordnung, Scheckgesetz samt den einschläg. Verordnungen u. grundsätzl. Entscheidgn. des Obersten Gerichtshofes. 11. Aufl. (Manzsche Gesetz-Ausg. Nr. 10a). Wien, Manz, (64 S.) Sch. 1,50.

Lion, Max. Wahre Bilanzen! Ein Beitr. zur Vereinfachung von Handelsbilanz u. Steuerbilanz. (Gesellschaftsrechtl. Abhandlungen H. 3). Berlin, Heymann. (37 S.) M. 2.

Aeschlimann, Otto. Kreditgeschäft und Kreditvertrag. Bern-Bümpliz, Benteli-Verl. (96 S.) Fr. 4,80.

Kestner, Fritz. Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen u. Außenseitern. 2., umg. u. unt. Berücks. d. neuen Gesetzgebung ergänzte Aufl. v. Osw. Lehnich. Berlin, Heymann. Geb. M. 22.

Guérin, F. Précis de réglementation maritime. P. 1: Droit constitutionnel, droit administratif et police administrative de la navigation maritime. Paris, Gauthier-Villars. (96 p.) Fr. 14.

Zivilprozeß usw.

Pannier, Karl. Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich (Fassung v. 22. März 1924) nebst Einführungsges. u. Ergänzungsbest. Textausg. m. Sachreg. 11., bis Ende Dez. 1926 fortgef. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 4121/22.) Leipzig, Reclam. (108 S.) Geb. M. 1,20.

Ziehl, Gustav. Deutsches Gerichtskostengesetz u. GebührenO. für Rechtsanwälte nebst Kostenvorschriften des Arbeitsgerichtsges. u. Gesetz üb. d. Erstattung v. Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen in neuester Fassung, systemat. Darstellg. u. m. ausführl. Gebührentafeln. 2. Aufl. Berlin, Heymann. (75 S.) M. 2,50.

Deutsche Kostengesetze. Gerichtskosten, Gebühren f. Rechtsanwälte, f. Gerichtsvollzieher, f. Zeugen u. Sachverständige, f. Geschworene u. Schöffen. Textausg. in neuester Fassung m. Sachreg. 2. Aufl. Berlin, Heymann. (86 S.) M. 2.

Quandt. Tabellen zur Reichs- u. Preuß. LandesgebührenO. f. Rechtsanwälte, zur Preuß. GebührenO. f. Notare, zum Gerichtskostengesetz u. zum Preuß. Stempelsteuertarif nebst Erl. u. ergänzend. Best. 5./7. Aufl. Rummelsburg, Hasert. (52 S.) Lw. M. 4,80.

Salaban, Kornel. Europabuch der Rechtsanwälte u. Notare. Eine Enzyklopädie d. Gesetzgebung u. Rechtsprechg. Europas m. e. Gerichts-, Anwalts- u. Notariatsregister. Deutsche Ausg. Berlin, Preuß. Verlagsanst. (831, 492 S.) Lw. M. 40.

Brissaud, Jacques. Les magistrats et les tribunaux d'Alsace. Paris, de Boccard. (48 p.) Fr. 5.

Sayour, Homère. Répertoire de la jurisprudence des appels sommaires des tribunaux mixtes d'Egypte. Paris, Rousseau. (540 p.) Fr. 100.

Strafrecht usw.

Schönzeler, Mathias. Das Problem d. Teilnahme im Strafrecht unt. bes. Berücks. d. letzten deutschen sowie ausländischer Strafgesetzentwürfe. (Erlanger Diss.) Leipzig, Buchversand W. Konegen. (46 S.) M. 1.

Mühsam, Erich. Gerechtigkeit für Max Hoelz! 3. Aufl. (26. bis 45. Tausend.) Berlin, Mopr-Verlag. (78 S. m. 2 Abb.) M. 0,40.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Braun, Otto, Preuß. Minister-Präs. Deutscher Einheitsstaat oder Föderativsystem? Berlin, Heymann. (35 S., 2 Anl.) M. 1,50.

Münzer, Friedr. Die Entstehung des römischen Principats. Ein Beispiel des Wandels v. Staatsformen. Festrede. Münster i. W., Aschendorff. (32 S.) M. 0,90.

Seydel, Gust. Die Besoldung der Kommunalbeamten n. d. Rechtsprechung d. Landesschiedsgerichts. Berlin, Heymann. (99 S.) M. 5.

Häntzschel, Kurt. Reichspreßgesetz u. d. übrigen preßrechtl. Vorschriften des Reichs u. der Länder. (Taschen-Gesetzsammlung 122). Berlin, Heymann. (313 S.) Lw. M. 14.

Bericht des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) über d. Entw. e. Ges. über d. Erlaubnispflicht f. d. Herstellung v. Zündhölzern. (Berichte d. Deutsch. Reichstags 1927, Nr. 6.) Berlin, Heymann. (34 S.) M. 0,90.

Geyer, Kurt, u. Jul. Moses. Gesetz z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten. Nebst Erl. u. Kommentar. Berlin, Dietz. (63 S.) M. 1,60.

Arbeitsrecht.

Hueck, Alfr., u. Hans Karl Nipperdey. Lehrbuch des Arbeitsrechts. Ein neues Handbuch für Praxis u. Studium. (2 Bde. in 4 Liefer.) Lief. 1. Mannheim, Bensheimer. (240 S.) Subskr.-Preis M. 10.

Entwurf e. Ges. zur Abänderung d. ArbeitszeitnotVO. (Entwürfe d. Deutsch. Reichstags 1927, Nr. 10.) Berlin, Heymann. (4 S.) M. 0,10.

Angestelltenversicherungsgesetz v. 28. Mai 1924 mit den Aenderungen u. Ergänzungen. Textausg. ohne Anm. 2. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. v. Textausg. ohne Anm.) Berlin, de Gruyter. (143 S.) Lw. 2,50.

Richter, Lutz. Die Einrichtungen der kassenärztl. Selbstverwaltung. Aus der Festschr. d. Leipziger Juristenfak. f. Viktor Ehrenberg. (Leipziger rechtswissenschaftl. Studien H. 21.) Leipzig, Weicher. (96 S.) M. 4,50.

Steuerrecht.

Bericht des 6. Ausschusses (Steuerfragen) üb. d. Entw. e. Gesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zw. Reich, Ländern u. Gemeinden u. den v. d. Abgeordneten Leicht, Preyer, Gereke, Brüning, Becker (Hessen), Hornlacher u. Gen. beantragten Entw. e. Ges. zur Aenderg. der Gesetze üb. d. Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft. (Berichte d. Deutsch. Reichstags 1927, Nr. 5.) Berlin, Heymann. (61 S.) M. 1,60.

Ott, Siegfried. Das Grunderwerbsteuergetz in d. neuen Fassung v. 11. März 1927. 3., völlig neubearb. Aufl. Stuttgart, Hess. (560 S.) Geb. M. 24.

Kipp, Theod. Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz nebst den Durchführungs- u. d. Ausführungsbestimmungen. (Die Dtsch. Finanz- u. Steuergesetze i. Einzelkommentaren, herausg. v. E. Schiffer, Bd. 10). Berlin, Liebmann. (736 S.) Geh. M. 29, geb. M. 33. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. M. 26, geb. M. 30.

Gottlieb-Billroth, Otto, u. Rud. Egger. Personalsteuergesetz samt Durchführungsbestimmungen u. e. Anh. enthaltend Nebengesetze, Staatsverträge u. sonstige Behelfe. Erl. durch Auszüge aus d. Gesetzesmaterialien u. aus d. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Nach dem Stande v. 1. März 1927. Bd. 1/2. (Handausg. österr. Gesetze u. VO.en Nr. 237, I, II.) Wien, Staatsdruckerei (899, 441 S.) Lw. Sch. 40.

Kirchenrecht usw.

v. Schubert, Hans. Der Kampf des geistlichen u. weltlichen Rechts. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1926/27, Abh. 2). Heidelberg, Winter. (74 S.) M. 2,50.

Triebs, Franz, Prakt. Handbuch des geltenden kanon. Eherechts in Vergleichung m. dem deutschen staatl. Eherecht. T. 2. Breslau, Ostdeutsche Verlagsanst. (S. 207—440). Lw. M. 8.

Völkerrecht usw.

Entwurf e. Ges. üb. die zwischen der Deutschen u. der Französ. Regierung u. der Regierungskommission des Saargebiets vereinbarten Protokolle v. 13. Nov. 1926 über die Unterhaltg. d. Grenze d. Saargebiets u. die Gebrauchsrechte an dieser Grenze. (Entwürfe des Deutschen Reichstags. 1927 Nr. 11). Berlin, Heymann. (64 S.). M. 1,60.

Entwurf e. Ges. über d. Zusatzabkommen v. 31. März 1927 zu dem vorläuf. Handelsabkommen u. den wirtschaftl. Vereinbarungen zw. Deutschland u. Frankreich. (Entwürfe d. Deutsch. Reichstags 1927 Nr. 12.) Berlin, Heymann. (34 S.) M. 0,90.

Mettgenberg, Wolfg. Die Neugestaltung d. deutsch. Auslieferungs- rechts. Ein Rundfunkvortrag. (Recht u. Staat in Geschichte und Gegenwart 47.) Tübingen, Mohr. (20 S.) M. 1,50.

Niboyet, J. H. La fraude à la loi en droit international privé. Extrait. Paris, Recueil Sirey. (24 p.) Fr. 4.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 9

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Die Ausbildung der Referendare.

Vom Amtsgerichtspräsidenten a. D. Kautzsch, Dresden.

Viele Worte sind nun schon über die Ausbildung der Referendare gewechselt, noch immer aber lassen sich nicht die Taten sehen, die zu dem erwünschten und möglichen Ergebnis der Ausbildung führen könnten. Es fehlt an richtiger systematischer Unterweisung der jungen Leute. Zwar finden zwecks solcher Unterweisung an vielen Gerichten „Gruppenübungen“ statt. Sie sind aber jedenfalls dem Umfange nach nicht genügend, um die Ausbildung in der rechten Weise zu fördern[1]). Auch die Art, wie sie teilweise geleitet werden, wird bemängelt. Ich selbst habe mich 30 Jahre lang mit dem theoretischen und praktischen Unterrichte der mir meist in größerer Anzahl zugewiesenen Referendare beschäftigt. Aus meinen Erfahrungen möchte ich zur Beantwortung der Frage, wie die Ausbildung zweckmäßig zu gestalten sei, einiges beitragen,

Wie schon vorgeschlagen[2]), ich selbst auch bereits 1916 in einer dem Sächsischen Justizministerium auf Anordnung des Ministers überreichten Denkschrift angeregt habe, müssen zur Abhaltung von Lehrgängen für Referendare Ausbildungsämter eingerichtet werden, je nach Bedarf ein Amt oder mehrere im Bezirke jedes OLG. Ein Lehrgang darf höchstens 20 Teilnehmer haben. Der Referendar wird etwa auf 5 Monate dahin überwiesen, etwa von Januar bis Juni oder vom August bis Dezember. Die Zwischenzeit bleibt für die Lehrer frei. An das akademische Studium des Ref. darf sich der Unterricht im Amte nicht unmittelbar anschließen; es muß eine Beschäftigung bei einem kleineren AG. vorausgehen. Die Lehrer, mindestens 2, sind auf möglichst lange Zeit — auf Jahre — an das Amt abzuordnen. Sie sollen Erfahrungen sammeln und verwerten können. Es werden große Anforderungen an sie gestellt. Sie müssen reichlich mit Rechtskenntnissen ausgestattet, im praktischen Dienste erfahren sein und über Geschick zum Lehren verfügen.

Der Unterricht im Amte hat sich vornehmlich mit der juristischen Praxis zu befassen, nebenher aber auch die wissenschaftliche Weiterbildung des Ref. zu fördern. Die letztere ist während des ganzen Vorbereitungsdienstes eifrigst zu betreiben und darf auch später nicht ruhen. Der Praxis fehlt es im allgemeinen an theoretischer Grundlage. Aufgabe des Lehrers am Ausbildungsamte wird es nun sein, die Beschäftigung des Ref. mit der Wissenschaft, soweit nötig, in die richtigen Wege zu leiten. Er wird dem Ref. geeignete Lehrbücher empfehlen und von Zeit zu Zeit feststellen, ob das Studium gehörig vonstatten geht. Wer von den jungen Herren nicht hervorragend befähigt ist, muß sich Auszüge aus den Lehrbüchern anfertigen. Er bringt damit das in den Büchern Gesagte dem Verständnisse näher und prägt es sich besser ins Gedächtnis ein. Ueberdies leisten die Auszüge wertvolle Dienste bei erneuter Beschäftigung mit dem Stoffe. Vielen angehenden Juristen ist diese für sie einzig richtige Art des Studiums leider unbekannt. Im Wege des Vortrags und der Fragestellung wird der Lehrer selbst über einige schwierigere Lehren von Bedeutung Unterricht erteilen. Sehr empfehlen dürfte sich auch, dem Ref. aus dem Gebiete der Psychologie so viel zu vermitteln, als ihm davon für die spätere Praxis nötig ist. Viel Zeit wird der Lehrer auf die wissenschaftliche Fortbildung des Ref. nicht verwenden können. Sie ist ihm im wesentlichen selbst zu überlassen. Im Ausbildungsamte gilt es in erster Linie, den Ref. in die Praxis einzuführen. Er muß hierbei vor allem, wie schon zutreffend ausgeführt ist[1]), sowohl in der richtigen Erfassung gegebener tatsächlicher Verhältnisse, wie in der Anwendung der einschlagenden Rechtssätze auf den gefundenen Tatbestand geübt werden. Für solche Uebungen abgetane Akten zu benutzen, ist unzweckmäßig. Soweit sie sich über passende Rechtsfälle überhaupt finden lassen, nehmen sie dem Ref. einen Teil der für ihn nützlichen Arbeit insofern ab, als sie das Tatsächliche des Falles meist schon in geordneter Form bringen. Ueberdies muß jedem Ref. für eine Uebungsarbeit die schriftliche Unterlage in die Hand gegeben werden, und des Lehrers wegen haben alle Teilnehmer am Lehrgange gleichzeitig denselben Fall zu behandeln. Zweckmäßig ist es allein, wenn der Lehrer passende Rechtsfälle erfindet und den Tatbestand dem Ref. möglichst ungeordnet schriftlich mitteilt. Die danach von diesem in Straf- und Zivilsachen anzufertigenden Schriftsätze, Beschlüsse, Urteile werden vom Lehrer, selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der Form, in der sie geschrieben sind, eingehend beurteilt.

Auch das mündliche Verhandeln kann geübt werden. Ein Ref. wird zum Richter bestellt, einem anderen fällt die Rolle des Klägers (Staatsanwalts) zu, einem dritten die des Beklagten (Angeklagten). Den beiden letzteren wird vom Lehrer mitgeteilt, was sie von dem Rechtsfall in tatsächlicher Beziehung zu wissen haben. Weiter wird dem Ref. Gelegenheit zu geben sein, sich in der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten zu üben. Hierbei ist zuvor dem als Richter tätig werdenden Ref. Beweisbeschluß oder Strafanzeige vorzulegen, während einem zweiten Ref., der als Zeuge oder Beschuldigter auftritt, das, was er sagen soll, mitzuteilen ist. Der letztere muß sich bestreben, nach Art eines geistig wenig klaren Menschen auszusagen, damit der Richter Gelegenheit hat, ausgiebig Fragen zu stellen. Jeder der zuhörenden Ref. fertigt eine Niederschrift an. Am Ende wird die ganze Verhandlung besprochen, ebenso eine der Niederschriften. Einen breiteren Raum werden solche Uebungen selbstverständlich nicht einnehmen.

Aehnlich wie in streitigen Zivil- und in Strafsachen sind die Uebungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu gestalten. Lehrreich ist die Besprechung der Muster, die von der Justizverwaltung für die Einträge in das Grundbuch und die verschiedenen bei Gericht zu führenden Register vorgeschrieben sind.

Für wichtig halte ich ferner, daß der Ref. veranlaßt werde, sich in freier Rede zu üben. Er hält zu diesem Zwecke von ihm vorbereitete Vorträge über Gegenstände, die ihm bezeichnet werden. Nach Schluß des Vortrags fordert der Lehrer einen der Zuhörer auf, den Vortrag nach Form und Inhalt zu beurteilen. Auch den übrigen Zuhörern wird Ge-

[1]) Vgl. die abfälligen Urt.S. 449, 630, 1925 d. Bl.
[2]) DJZ. 1925, S. 451 und DRZ. 1926 S. 306.

[1]) Drost in DRZ. 1926 S. 306.

legenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Die endgültige Beurteilung gibt der Lehrer. Sie hat sich auch auf die Ausdrucksweise und das ganze äußere Verhalten des Redners beim Sprechen zu erstrecken. In der Praxis zeigen sich nach beiden Richtungen hin häufig bedauerliche Unebenheiten.

Selbstverständlich muß der Ref. ferner den Geschäftsgang in der Gerichtsschreiberei und Gerichtsvollzieherei wie das Gefängniswesen einigermaßen kennen lernen. Weiter ist ihm von der kaufmännischen Buchführung, dem Börsen- und Bankwesen, etwa durch Vorträge eines Bankbeamten, so viel bekannt zu geben, wie davon der Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt wissen muß. Es darf keinen Richter geben, der noch nie ein Inhaberpapier gesehen hat, Kurszettel und Bankierrechnungen nicht lesen kann. Sehr dienlich ist es auch, wenn der Ref. einen Einblick in gewerbliche Betriebe erhält. Führungen durch Fabriken z. B., verbunden mit Vorträgen der Betriebsleiter, dürfen nicht fehlen.

Endlich ließen sich dem Ref. sehr zum Nutzen seiner späteren Berufsarbeit in geeigneten Vorträgen Fingerzeige darüber geben, wie sich im allgemeinen der Beamte, der Rechtsanwalt in seinem Berufe zu verhalten, wie der erstere Untergebenen und dem Publikum gegenüber aufzutreten habe.

Fast alles von dem hier Gesagten habe ich selbst erprobt und für zweckmäßig befunden. Für die Ref. war die Beteiligung an den von mir geleiteten Uebungen selbstverständlich Dienst, fast immer waren sie aber mit großem Eifer dabei. Wohl ein Beweis, daß sie die Art des Unterrichts gleichfalls für zweckmäßig hielten.

Aehnliche Einrichtungen wie die fraglichen Ausbildungsämter bestanden im früheren deutschen Heere in Gestalt von Schießschulen, in denen Offiziere nicht nur im Schießen, sondern auch in anderen militärischen Dingen in glücklicher Verbindung von Theorie und Praxis unterrichtet wurden. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie ergiebig für die Ausbildung die Teilnahme an einem solchen Lehrgange gewesen ist, weitaus ergiebiger als eine gleichlange Dienstleistung im Regiment.

Nach gehöriger Vorbildung im Ausbildungsamte wird die fernere Beschäftigung des Ref. bei einer Behörde oder bei einem Rechtsanwalte viel ersprießlicher sein, als es ohne die Vorbildung der Fall ist. Da er durch diese in die praktische Arbeit schon einigermaßen eingeführt ist, kann der Ref. bei der Behörde wie beim Rechtsanwalte sehr wohl brauchbare Arbeit liefern und wird infolgedessen weit mehr und weit zweckmäßiger beschäftigt werden, als es zu geschehen pflegt, wenn er noch des Unterrichts in den Anfangsgründen bedarf.

Ganz abwegig ist es, den Ref., wie es hin und wieder geschieht, in weitgehendem Maße mit Geschäften des Gerichtsschreibers zu belasten, ihn insbes. in den Verhandlungen nur die Vordrucke zu Protokollen ausfüllen zu lassen.

Die Ausbildung in besonderen Aemtern wird gewiß für die Rechtspflege von großem Segen sein und zugleich auf die juristische Tätigkeit in den Verwaltungsbehörden günstig einwirken. Dann muß man sie aber auch, zum mindesten versuchsweise, einführen. Die Kostenfrage darf ihr jedenfalls nicht entgegenstehen.

Rechtsstudium und soziales Verständnis. Kein Student der Rechtswissenschaft möchte einmal ein „weltfremder" Jurist werden, heute weniger denn je. Es ist kein Zweifel, daß durch unsere Studentenschaft ein ernstes Streben nach wirklichem Leben geht, eine Verachtung toten Wissens, die allerdings zum Nachteil des Studierenden in vielen Fällen zu weit geht. Sie führt häufig zu einem reinen Nützlichkeitsstandpunkt dem Studium gegenüber, der sich früher oder später, auch im rein praktischen Beruf, immer rächen muß. Der Zweck dieser Zeilen ist jedoch nicht, zu dem oft erörterten Problem „Wissenschaft und Praxis beim Studium" erneut Stellung zu nehmen. Sie wollen vielmehr auf eine Seite des menschlichen Lebens hinweisen, mit welcher der Praktiker später oft in Berührung kommen wird, mit der aber gerade der Student wenig sich abgeben mag. Das ist die Schattenseite.

Jeder weiß, daß es heute eine früher so gut wie unbekannte Not weiter Kreise der Studentenschaft gibt. Aber es wäre unrecht, zu verschweigen, daß es doch auch jetzt noch, glücklicherweise, gerade unter den Studierenden der Rechte viele gibt, die aus einem gesicherten Elternhause, vielleicht mit bescheideneren Mitteln als in der Vorkriegszeit, aber doch sorgenlos zur Universität ziehen und frei von wirtschaftlichen Nöten ihr Studium vollenden können. Gerade für diese ist es aber nötig, daß sie auf der Hochschule versuchen, sich einen Begriff vom Leben, nicht nur ihrer gesellschaftlichen Schicht, sondern aller Volksgenossen in unserem schwer daniederliegenden Vaterlande zu verschaffen. Wenn sie später in die Praxis hinauskommen, sei es als Richter, Verwaltungsbeamter oder Anwalt, haben sie es nur zu oft mit menschlicher Not zu tun, die von ihnen nicht nur Paragraphen verlangt, sondern vor allem Verständnis. Wenn sie dieses soziale Verständnis nicht aufbringen, so bleiben sie, mögen sie sonst die Paragraphen und „das Leben" noch so gut kennen, weltfremde Juristen. Soziales Verständnis sollte aber nicht erst in der Praxis erworben, sondern der Grund dazu schon auf der Universität gelegt werden.

Leider ist es mit dem sozialen Verständnis oder auch nur mit der Bemühung, es sich zu erwerben, bei vielen Studierenden schlecht bestellt. Wenn man in einem Praktikum von einem Studenten die Antwort erhält, daß eine Familie des Mittelstandes, die infolge der Wohnungsnot möbliert wohnt, keinen „Haushalt" führe, weil die Vermieterin ja alle Arbeit besorge, so ist das eine Antwort, die zu denken gibt, wenn man auch natürlich daraus nicht auf die Einstellung aller Studenten einen allgemeinen Schluß ziehen darf. Tatsache ist jedenfalls, daß, abgesehen von kleinen Kreisen sozial Interessierter, gerade unter den jungen Juristen nur verhältnismäßig wenige zu finden sind, die sich ernstlich mit sozialen Problemen beschäftigen oder überhaupt nur daran denken, obwohl sie später im Beruf fortwährend darauf stoßen müssen.

Schwieriger als die Feststellung dieser Tatsache ist die Beantwortung der Frage, wie der Student es anfangen soll, sich soziales Verständnis zu erwerben. Jedenfall muß man sich von Anfang an darüber klar sein, daß das letzten Endes weniger eine Sache des Wissens als des Taktes und Wollens ist. Es wäre darum falsch, bei dem ohnehin reichlich ausgefüllten Studienplan zu verlangen, daß weitere Spezialvorlesungen, etwa über Fürsorgerecht, obligatorisch zu hören sind. Sie können nur dazu dienen, solche Hörer, die ein besonderes Interesse bekunden, tiefer in die einzelnen Zweige unserer sozialen Gesetzgebung einzuführen. Aber eines sollte von jedem jungen Juristen verlangt werden: Daß er bei der Durcharbeit des Rechtsstoffes, den er in seinen Studienjahren zu bewältigen hat, nicht vergißt, auch einmal unter dem Gesichtswinkel sozialer Fragen gewisse Gebiete des Rechts zu betrachten. Gelegenheit dazu ist in Menge gegeben, so z. B. beim Arbeitsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht. Er soll nicht vergessen, wozu besonders das Studium des Zivilrechts leicht verführt, daß das Recht nicht nur ein Recht der Aktiengesellschaften, Grundstücke, Erbschaften, kurz der Vermögen und Vermögenden ist, sondern daß es dazu da ist, einem ganzen Volke Leben und Miteinanderleben zu ermöglichen. Die Rechtsordnung gilt für die Gesamtheit, und diese Gesamtheit besteht im Deutschland des Versailler Vertrages in der überwiegenden Mehrzahl aus Menschen aller Schichten, die unter Nöten und Entbehrungen um ihr Dasein zu ringen haben. Wer später im Beruf Recht richtig anwenden will, muß sich in

diese Nöte einfühlen können. Wer denkt z. B. beim Studium der §§ 1705 ff. BGB. daran, daß diese Vorschriften alljährlich bei uns über Tausende von Menschenschicksalen entscheiden, nicht über 30 bis 50 M. Alimente monatlich, sondern über die Frage, ob die Eltern der unehelichen Mutter das Kind bei sich in der Familie aufnehmen können oder wollen, oder ob es ein bei fremden Leuten untergebrachtes Pflegekind wird? Fragen dieser Art treten auf allen Rechtsgebieten in großer Zahl hervor, wenn man die Zusammenhänge durchschaut.

Freilich zum Durchschauen der Zusammenhänge gehört Lebenserfahrung, die sich nicht erlernen, sondern nur erleben läßt. Aber man kann doch schon während des Studiums den Blick dafür schärfen, indem man sich nach Möglichkeit in andere hineinzuversetzen und hinter den „Fällen" Menschen sucht. Vor allem darf man aber, wo sich Gelegenheit bietet, in Verhältnisse hineinzusehen, die nicht immer schön und angenehm sind, nicht aus dem Wege gehen, sondern muß sie tapfer und unbarmherzig durchdenken, gerade in Beziehung auf das eigene Studium. Denn bereits die Lernarbeit des Studenten soll nicht allein egoistische Ansammlung von Wissen für eigene Zwecke sein, sondern wie jede richtig verstandene Arbeit, gleich dem späteren Beruf, Dienst am Volke. Eine Anregung zur Auffassung des Studiums von dieser Seite sollen diese Zeilen geben.

Rechtsanwalt Dr. Liermann, Privatdozent a. d. Univ. Freiburg i. B.

Der Student und sein Rechtsstudium. In seinem Artikel S. 406 d. Bl. stellt cand. jur. Haack die Forderung auf, daß der junge Jurist sich schon vor der ersten Staatsprüfung entscheiden soll, welchem Zweige der Rechtswissenschaft er sich endgültig widmen will. Dementsprechend will er mit Rücksicht auf die übergroße Vielseitigkeit des Stoffes bei der Prüfung das Schwergewicht entweder auf das öffentliche Recht oder das Privatrecht legen.

Dieser Gedanke — so verlockend er auf den ersten Blick erscheint — ist m. E. undurchführbar. Einmal ist Haacks Einteilung der Juristen in Richter und Kommunaljuristen — wobei er wahrscheinlich unter Kommunaldienst den Verwaltungsdienst verstanden wissen will — unvollständig. Er übersieht bei seiner Einteilung die von den Richtern grundsätzlich zu trennenden Anwälte (Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte) und die Wirtschaftsjuristen (Syndici und Justitiare). Besonders aber ist darauf hinzuweisen, daß, von Einzelfällen abgesehen, der junge Jurist sich im allg. nicht schon vor der ersten Staatsprüfung entscheiden kann, ob er später die Richter- oder Verwaltungslaufbahn einschlagen wird, oder ob er sich dem Wirtschaftsleben zuwenden wird. Eine solche Entscheidung wird für den künftigen Volljuristen im allgemeinen vor der Beendigung der juristischen Ausbildung, d. h. also vor Ablegung der großen Staatsprüfung, kaum möglich sein. Daher ist auch schon die Forderung aufgestellt worden, die in Preußen bestehende Trennung von Regierungs- und Gerichtsreferendar fallen zu lassen, weil hier von dem jungen Juristen eine Entscheidung, ob er in den Verwaltungsdienst übertreten oder die Justizausbildung genießen will, zu einer Zeit gefordert wird, in der er sich in den meisten Fällen nur schwer entscheiden kann.

Rechtsanwalt Dr. rer. pol. Dr. jur. Boldt, Berlin.

Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht. Von OLGR., PrivDoz. Dr. Otto Georg Schwarz. 1925. Berlin, Heymann. Geb. 4,50 M.

Der als „Hilfsbuch für Studium und Examen" gedachte, mit einem Examinatorium versehene Grundriß behandelt — systematisch unrichtig — das Wirtschaftsrecht als 4. Buch nach 3 arbeitsrechtlichen (Allg. Teil, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitnehmerschutz). Man kann mit der Auswahl des Stoffes, bes. in dem schwer abzugrenzenden Wirtschaftsrecht, fast überall, mit der Art der Darstellung meist einverstanden sein. Die Stellung des Tarifrechts innerhalb des Arbeitsvertragsrechts ist allerdings nicht geeignet, dem Studierenden diese Erscheinung verständlich zu machen. Das Streben nach knapper Fassung beeinträchtigt manchmal die Ausdrucksform, auf die ein Lehrbuch Wert legen muß, wie die Richtigkeit des Inhalts. Trotzdem wird das Buch seinen Zweck erfüllen, sofern der werdende Jurist es nur zur Auffrischung, nicht zum Erwerb seiner Kenntnisse verwendet.

Professor Dr. Kreller, Münster.

Mitteilungen der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft[1]).

Stoffbeschränkung. Die Fachgruppe hat schon früher sich dafür eingesetzt, die Anforderungen an den Studenten gegenständlich zu beschränken. Diese Stellungnahme geschah indes nur beiläufig, nicht grundsätzlich. Sie wurde auch oft zurückgestellt vor dem zu Zeiten allenthalben auftauchenden Verlangen, zahlreiche Vorlesungen über vereinzelte Gebiete zu hören. Indes lag schon auf dem Leipziger Vertretertag (1924), mehr noch auf dem Rostocker (1925), der Versuch vor, diesen Fragenkomplex grundsätzlich zu erfassen. Das ist nun seitens des Tübinger Vertretertages (Nov. 1926) in folgendem Beschlusse geschehen:

„Die sich bemerkbar machende Verflachung der juristischen Universitätsausbildung ist eine Folge der allzu starken Vermehrung des Lernstoffes. Jeder weiteren Vermehrung muß, solange nicht ihre dringende Notwendigkeit oder besondere pädagogische Berechtigung dargetan ist, entgegengetreten werden. Es bedarf aber auch einer Einschränkung des bisher angehäuften Stoffes."

Die Frage ist außer durch sich selbst auch dadurch schwieriger, daß ein außerhalb der Fragestellung liegender Einwand die Stellungnahme der Fachgruppe erschwert. Es liegt nahe, darauf hinzuweisen, daß Studenten naturgemäß an geringen Studien- und Prüfungsanforderungen gelegen sei.

Der Beschluß des letzten Vertretertages findet seinen Grund in der Erwägung, daß nicht erlernter Stoff den Juristen macht, sondern die Fähigkeit, juristisch zu denken, oder, anders ausgedrückt, daß es nicht so sehr auf das Wissen, als auf das Können ankomme. Damit im Zusammenhange steht ein anderer Grundsatz des letzten Vertretertages, der seinen schärfsten Ausdruck in der Veränderung der Stellung zum Zivilprozeßrecht gefunden hat. Das ist der Grundsatz von der Notwendigkeit dogmatischer Schulung, der besonders in der Stellungnahme zum öffentlichen Recht hervorgehoben ist, der aber andererseits auch zu einer Zurückdrängung soziologischer und historischer Fächer geführt hat.

Man könnte zweifeln, ob diese Zweiteilung in Wissen und Können überhaupt möglich und zulässig ist. Hat doch diese Unterscheidung fast den Anstrich des Schlagwortmäßigen erhalten. Dann aber — und das ist schwerwiegender — könnte sich die Frage erheben, wo denn für die Stoffübermittlung die Grenzen zu ziehen seien, und ob nicht gerade auf einem recht umfangreichen Wissen erst sich das Können aufbauen dürfe. Diese drei Fragen hat sich eingehend der Vertretertag nicht gestellt, wenngleich einzelne Teilnehmer sich sicher damit beschäftigt hatten. Der Vertretertag hat sich damit begnügt, seine Meinung dahin festzulegen, daß ihm eine Stoffvermehrung nicht geboten erscheine, sofern sie nicht dringend nötig oder pädagogisch berechtigt sei. Er hat damit seine These von einer fremden Voraussetzung abhängig gemacht. Zu prüfen bleibt, ob nicht grundsätzlich, wenn auch nicht ausnahmslos der Umfang des zu vermittelnden Stoffes in irgendeiner Weise mit dem Erwerbe der Fähigkeit, der Aneignung des Könnens in Beziehung steht. Die Erörterung eines solchen Zusammenhanges möge die Arbeit des nächsten Vertretertages sein.

Ernst Barthel, Halle.

---

[1]) Für diesen Teil d. Bl. übernimmt der Leiter der Pressestelle der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft die Verantwortung. Die Schriftleitung der DJZ.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.

ÖSTERREICHISCHER RICHTERTAG IN WIEN

VOM 26. BIS 29. JUNI 1927

TAGESORDNUNG:

SONNTAG, DEN 26. JUNI 1927

Vormittags 10 Uhr:

Eröffnungsversammlung im Zeremoniensaal der Hofburg

1. Begrüßung durch den Präsidenten der Vereinigung der österr. Richter, Dr. Ernst Ganzwohl, Vizepräs. d. Landesgerichtes f. Strafs. Wien II

2. Festrede: Altpräsident Dr. Friedrich Engel, Präs. d. Handelsgerichtes Wien

Abends: *Festbankett*

MONTAG, DEN 27. JUNI 1927

Vormittags 9 bis 11 Uhr:

Hofrat Dr. Alfred Handl, Rat d. Oberlandesger. Wien: Gegenwart und Zukunft des Mietrechtes

Ministerialrat Dr. Ferdinand Kadecka, Univers.-Prof. Wien: Die Aufgaben des Jugendstrafrechtes

Nachmittags 3 bis 5 Uhr:

Prof. Hofr. Dr. Siegmund Grünberg, Vorsitzender Rat d. Oberlandesger. Wien: Die Entwicklung d. österr. Arbeitsrechtes im letzten Jahrzehnt

Landesgerichtspräs. Dr. Franz Schreiber, Wien: Schöffen- und Schwurgericht

DIENSTAG, DEN 28. JUNI 1927

Vormittags 9 bis 11 Uhr:

Hofrat Adolf Rappert, Senatsvorsitzender d. Landesger. Wien f. ZRS.: Zur Reform des Eherechtes

Oberlandesgerichtsrat Edmund Prochaska d. Kreisger. Olmütz: Die tschechoslowakische Eherechtsgesetzgebung in der Praxis

Universitätsprofessor Dr. Adolf Lenz, Dekan d. Jur. Fakultät in Graz: Kriminalbiologie und Strafrechtspflege

Nachmittags 2 Uhr 30:

Außerordentl. Hauptversammlung d. Vereinigung der österr. Richter

Nachmittags 5 Uhr:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Swoboda, Universitätsprofessor in Graz: Die Stellung der Gerichte

Die Vorträge vom 27. und 28. Juni finden im Saale des Ingenieur- und Architektenvereines, Wien I, Eschenbachgasse 9, statt

MITTWOCH, DEN 29. JUNI 1927

sowie an den vorhergehenden Tagen gruppenweise Ausflüge, Führungen, Besuche von Museen und Sammlungen, Theaterbesuche, Praterfahrten u. a. m.

Im Zuge des Richtertages Empfang im Bundeskanzleramte

Um den Besuch des Richtertages weitesten Kreisen zugänglich zu machen, werden außer einem Beitrag für die Teilnahme am Festbankett keinerlei Gebühren eingehoben und sind Verhandlungen wegen Fahrtermäßigungen im Zuge

Anmeldungen wollen an die Geschäftsstelle der Vereinigung der österreichischen Richter, Wien I. Riemergasse 1, gerichtet werden, die alle näheren Auskünfte erteilt. Einladungen und Teilnehmerkarten versendet, aus welchen alles weitere bezüglich Fahrtermäßigung, Unterbringung in Wien u. a. m. zu entnehmen ist

Es gibt nur eine leistungsfähige

Bibliothek Hermann Bahr

(Inh. Dr. jur. E. Bahr)

Archiv u. Fachbuchhandlung für Rechts- u. Staatswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentlichen Bibliothek auf ihrem Spezialgebiet überlegen. Sie sammelt und katalogisiert seit 1877 alle juristischen, auch seltene und vergriffene, Werke, Zeitschriftenaufsätze, Abhandlungen, Dissertationen und stellt sie zu unübertroffen billiger Mietgebühr (durchschnittlich 30Pf.) für **Prüfungsarbeiten zum Staats- und Doktorexamen** sowie für die **Praxis der Anwälte, Syndici, Behörden und Verbände** zur Verfügung. Prospekte und Bedingungen auf Wunsch gratis

Die Kaufabteilung

gibt sachverständige Auskunft, unterhält ein großes Lager juristischer Fachliteratur, Staatsrecht, Betriebswissenschaft, Finanzwissenschaft, Nationalökonomie und Steuerrecht und liefert schnell und billig verpackungs- und paketportofrei

Vermeide Kauf unbestellter Zusendungen
Verlange meine Auswahlsendung
oder Empfehlung guter einschlägiger Werke

Antiquaria billig!

Neues Antiquariats-Verzeichnis auf Wunsch

Ankauf von Büchern!

Nur Berlin W 9
am Potsdamer Platz

Bibliothek: I. Stock

Verkauf:

Buchhaus
Linkstraße 43

Benutzung des Lesesaals im II. Stock **kostenlos**

Laden parterre

Billige eigene Buchbinderei

KLIO

Büromöbel

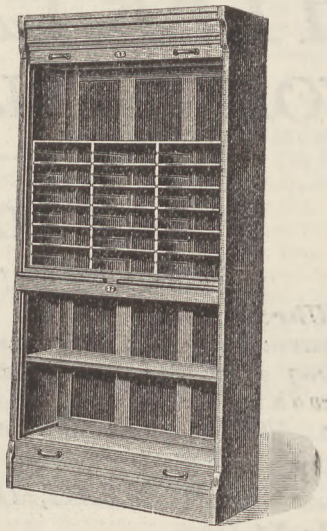

Rollschränke,
Flachpulte,
Rollpulte,
Schreibmaschinen-
Versenktische,
Aktenschränke,
Aktenständer,
Vertikalschränke
usw.

*

25jährige Erfahrung
Solide Ausführung Niedrige Preise

Klio-Werk, G.m.b.H., Hennef-Sieg

Büromöbelfabrik

Soeben sind erschienen:

Arbeitsgerichtsgesetz

vom 23. Dezember 1926

Mit Erläuterungen von

Oskar Held
Gewerbegerichtspräsident

Dr. Franz Lieb und Hugo Gift
Obergewerbegerichtsräten
Sämtlich am Städtischen Gewerbegericht München

XII, 394 Seiten kl. 8°. Leinenband M 6.50

in unserer bekannten roten Sammlung erschienene erläuterte Ausgabe des n Arbeitsgerichtsgesetzes wird nicht nur wegen der allgemein bekannten Vor- unserer Gesetzesausgaben, sondern auch wegen der Persönlichkeiten der Be ter, die vermöge ihrer Stellung über höchst wertvolle praktische Erfahrungen gen, sehr bald überall geschätzt werden. Das Arbeitsgerichtsgesetz ruft hneidende Veränderungen im gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Verfahren or, es ist eines der wichtigsten Gesetze, die seit langem auf arbeitsrechtlichem Gebiete erlassen worden sind.

Führer durch das neue Arbeitsgerichtsgesetz

(Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren)

Von

Dr. Heinrich Frankenburger
Rechtsanwalt, Professor an der Technischen Hochschule München
Geheimer Justizrat

80 Seiten 8°. Kartoniert M 2.–

n den Kommentaren und Textausgaben des Arbeitsgerichtsgesetzes ist ein solcher natischer Führer durch den völlig neuen, keineswegs leichten Rechtsstoff ein endes Bedürfnis sowohl für alle diejenigen, die als künftige Arbeitsrichter und zer von Arbeitsgerichten oder als Prozeßvertreter mit dem Inhalt des Gesetzes ertraut machen müssen, als auch namentlich für die weiten Kreise der Gewerbeibenden, des Handels und der Industrie – Arbeitgeber wie Arbeitnehmer.

ERLAG C. H. BECK / MÜNCHEN

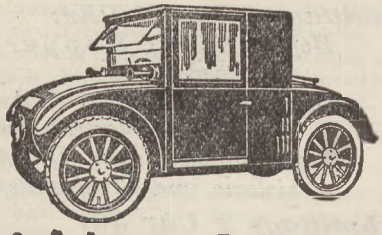

Autofahren = Geldsparen

so heißt es beim

HANOMAG-Kleinauto

Dieser beliebte Zweisitzer bietet u. a. folgende Vorteile:

1. Geringe Betriebskosten (nur etwa 4 Liter Brennstoff auf 100 Kilometer).
2. Erhaltung der Gesundheit u. Schonung der Kleidung (gegenüber Motorrad).
3. Sicheres, bequemes und schnelles Fahren.
4. Leichte Beweglichkeit (unabhängig von Eisenbahn und Straßenbahn).
5. Dauerhafte Bauart. Bester Werkstoff.
6. Niedriger Anschaffungspreis, günstige Ratenzahlungsbedingungen.

Wollen Sie also gut kaufen, dann kaufen Sie ein Hanomag-Kleinauto.

Preise ab Werk einschl. Ausstattung:

Offener Wagen mit Klapp-Verdeck	2175 RM.
Mit abnehmb. Limousinen-Aufsatz	2500 RM.
Limousine (feste Form)	2575 RM.
Sport-Zweisitzer	2500 RM.
Lieferwagen (Kasten abnehmbar)	2500 RM.

Ratenzahlungen zu günstigen Bedingungen

Probefahrt, Angebot und Drucksachen auf Wunsch.

HANOMAG / HANNOVER-LINDEN

Vertretungen an allen größeren Plätzen